

Ismail Rustam, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin  
Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin

25.07.2019, Berlin

Az: S 56 KR 923/9 ER

**Dringende Beschwerde gegen AOK Krankenversicherung bezüglich der nicht ordnungsgemäßen Ausführung des Urteils des Sozialgerichts vom 10.05.2019 Gesuch an die Europäischen Gerichtshof und Menschenrechtsorganisationen der Welt mit der Forderung, gegen eine voreingenommene Tötungspolitik zu protestieren !!!**

#### **KLAGE:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Beschwerde möchte ich mitteilen, dass im Januar 2019 die Krankenkasse AOK meine deutsche Krankenversicherungskarte änderte und eine Europäische Krankenversicherungskarte zuschickte, mit der Therapiemöglichkeit in Europa. **(Anhang 1)**

Im April 2019 erfuhr ich zufällig, dass ich seit Februar 2019 ohne Krankenversicherung gemeldet bin und es wurde mir als Ersatz eine Bescheinigung über Versicherung mit der Gültigkeit für einen Monat ausstellt, bis dieses Anliegen geregelt wird. **(Anhang 2)**

In kurzer Zeit kam die Ablehnung von der Versicherung, deswegen suchte ich den Anwalt auf. **(Anhang 3)**

Am 28. April wurde mein linker Fuß ohne Anzeichen von Erysipel (Körperfieber und Fieber am Fuß, Juckreiz) aufgrund der Schwächung der Abwehrkräfte und Thrombose gerötet und angeschwollen. Aufgrund der Übelkeit und der Abgeschlagenheit ging ich zur Notfallambulanz des Krankenhauses und wurde nach 3 Tagen nach der stationären Aufnahme ohne Therapie aus dem Franziskus-Krankenhaus entlassen. **(Anhang 4)**

Da mein Gesundheitszustand schwer war und meine Krankenversicherung zum 30. April beendet wurde, erhielt ich ab dem 01. Mai von meinem Hausarzt in ihrer Klinik unentgeltlich täglich eine Spritze venös mit dem Antibiotikum von 2 gr. Gleichzeitig reichte mein Rechtsanwalt beim Sozialgericht einen einstweiligen Antrag auf Wiederaufnahme in die Krankenversicherung. **(Anhang 5)**

Es wurde vom Gericht innerhalb von 3 Tagen entschieden und darauf hingewiesen, dass AOK bis zum 31.08.2019 den Versicherten aufzunehmen und die Krankenversicherungskarte auszustellen. **(Anhang 6)** Mein Rechtsanwalt sendete diesen Gerichtsbeschluss an Krankenkasse AOK zu, aber von AOK wurde mir mündlich die Ablehnung darüber erteilt, dass die Versicherungskarte nicht ausgestellt wird.

Obwohl mir im Klinikum des Hausarztes täglich venös das Antibiotikum injiziert wurde, war mein geschwollener Fuß bereits an der Hautkrankheit Erysipel erkrankt und mein Zustand verschlechterte sich. Aus diesem Grund wurde ich mit dem Notruf Krankenwagen ins Elizabeth Hospital eingeliefert. Dreimal im Elizabeth Hospital wurde meine Therapie abgebrochen und sie wollten mich entlassen, ich protestierte dagegen, indem ich dem deutschen Gesundheitsministerium, Amnesty International anrufen und mich beschwert

habe. Beim letzten Mal wurde ich wieder ohne Therapie entlassen und diesmal wurde mir mitgeteilt, die AOK das Gerichtsurteil nicht akzeptiere und die Kosten nicht übernehme. Aus diesem Grund können wir keine echte Therapie und die Untersuchung machen und Sie sollen aus dem Krankenhaus entlassen werden. **(Anhang 7)**

Erneut erhielt ich weiterhin von meinem Hausarzt in ihrer Klinik täglich eine Spritze venös mit dem Antibiotikum von 2 gr. und im Bauchbereich die Thrombosespritze mit 4 gr. ( CLEXANE 80 mg/08 ml Syringes, Enoxaparin Natrium )

Als der mitarbeitenden von Immigranten Senats an die AOK appellierte, äußerten sie, dass Ihnen das Gerichtsurteil unbekannt sei und eine Woche später teilten sie mit, dass sie gegen das Urteil vorgehen werden und lehnten die Ausstellung der Krankenversicherungskarte ab. **(Anhang 8)**

Mein Anwalt erhob erneut die Klage vor dem Sozialgericht, weil das Gerichtsurteil nicht vollstreckt wurde. **(als Beweis Anhang 9 )** Die Krankenversicherung AOK berichtete dem Gericht am 27. Mai über die Zusendung der Versicherungskarte mit dem heutigen Datum, aber 10 Tage später bekam ich in meiner Post ein Papier als Ersatz für die Versicherungskarte und steht Datum nicht 27.07.19. **(Anhang 10 )**

Der Hausarzt sah keine guten Ergebnisse von der Therapie in seiner Klinik und wies mich ins Auguste-Viktoria-Klinikum Krankenhaus ein. Dieses Klinikum teilte mir mit, dass sie mich mehr als eine Woche nicht behalten können, deswegen entließen sie mich am 7. Tag. **(Anhang 11)**

Der Hausarzt verordnete mir Thrombosespritze 8 gr. und das Antibiotikum für eine Woche, trotzdem verschlechterte sich mein Zustand und er verordnete mir erneut Medikamente für eine Woche. Er begriff, dass er mitverantwortlich ist und gab Einweisung ins Tages Klinikum von der Auguste-Viktoria-Klinik für die MRT- Untersuchung und Ultraschall der Venen. **(Anhang 12)**

Das Klinikum untersuchte mich nicht und erklärte, dass die Krankenversicherung AOK keine teureren Behandlungskosten und die ernsthaften Therapiekosten nicht übernehmen. Sie genehmigt nur die akuten Behandlungskosten, um den Todesfall (nur die geringen Kosten) zu verhindern.

In diesem Zusammenhang ging ich zu AOK, der Angestellte mit dem Migrationshintergrund war von der Lage geschockt. Er telefonierte mehrfach und ich konnte aus den Telefonaten verstehen (dieser Mensch ist nicht neu, er ist kein ausländischer Asylbewerber, er hat lebenslange Aufenthaltsrechte, einer unbefristeten Niederlassung Erlaubnis. Im System gab es keine Informationen über diese Person, keine Angaben der Versichertennummer, ebenfalls keine Angaben über Gerichtsurteil vom 10. Mai. Lediglich wurde am 29. Mai irgendwelche freiwillige Krankenversicherung abgeschlossen. Warum kann nur ein Angestellter seinen Fall bearbeiten ? Warum kann nur mit seiner Bewilligung irgendwelche Therapie durchgeführt werden ? Dieser Angestellte ist telefonisch nicht erreichbar, hat den Fall nicht untersucht und der Namen des Angestellten wurde falsch eingetragen. Dann stellte sich heraus, dass ich zwar den ständigen Wohnsitz in Deutschland habe, aber seit 21 Jahren keine Versichertennummer besitze.

Ich kann nicht begreifen, wie kann es sein, dass der Mensch seit 2 Jahren die Leistungen vom Jobcenter bezieht, aber keine Versichertennummer hat ? Mir wurde eine Versichertenkarte gegeben und ich wurde medizinisch wie ein ausländischer Asylbewerber vom Sozialamt mit den minimalen Leistungen versorgt. Aus diesem Grund wurden nicht in Europa, sondern nur in Deutschland die niedrigsten Therapiekosten übernommen. Ich kann

es so verstehen, dass ich in Deutschland das höchste Bleiberecht habe und etwa 20 schwere Erkrankungen, darunter auch toderkrank, und als Mensch den Arzt und die Therapien benötige, wurde mir die Reisen in den europäischen Ländern auf diese Weise versperrt.

( Diese Einschränkung betraf auch meine Bank Master Card mit der Gültigkeit für 10 Jahre, die mir weggenommen und mit einer deutschen Bankkarte ausgewechselt wurde. )

Deswegen habe ich Amnesty International Berlin und andere Organisationen angeschrieben. Nach all dem Hin und Her erhielt ich am 05.07.2019 eine Krankenversicherungskarte und es wurde darauf hingewiesen, **dass diese Karte nur im todkranken Zustand, für Notfälle gültig ist.** Aus diesem Grund wurde am 24.07.19 in der Tages Klinik von der Auguste-Viktoria-Klinik wieder **kein MRT-** Untersuchung gemacht. ( **Anhang 13** )

Ich verstehe nicht, in Deutschland ist das Krankenhaus verpflichtet, sogar einen todkranken Menschen ohne Papiere zu behandeln. Was ist der Unterschied zwischen dieser Karte ?

Am 10.05.19 wurde das Urteil erlassen, (Frist für die Ausstellung der Karte ist bis zum 31.08.19), zwei Monate später, am 05.07.2019 will der Rechtsanwalt bei der AOK Beschwerde über die Untätigkeit einlegen. ( **Anhang 14** ) Sie haben das Recht innerhalb von 3 Monaten dagegen Stellungnahme zu beziehen. Am 31. August verliert das Urteil an der Rechtskraft. Im Ergebnis verfärbte sich mein linker Fuß schwarz, als Gangrän, der rechte Fuß schwellte an, gelangte bis zum Stadium der Amputation.

Ich nenne die Tötungspolitik gegen einen Menschen mit 20 Schwererkrankungen, darunter die todkranken AIDS, das schuldigen Gerichte und die Angestellten sind die Verursacher dieser Erkrankungen, sie verhindern mit allen Mitteln, dass ich in die anderen Länder reise, heutzutage hatte ich infolge der politischen Spiele die Amputation meiner Füße und Träger der schweren Erkrankungen wurde, als Mensch mit Thrombose und Herzinfarkt.

Vorsitzender Richter, ich bitte darum, unverzüglich Einfluss auf diese Situation zu nehmen und ebenfalls die Erklärung anzufordern, warum ich in 4 Krankenhäusern nicht therapiert wurde. ( **Anhang 15** )

**Vorsitzender Richter und die Menschenrechtsorganisationen:** ich möchte darauf hinweisen, dass bei einem Psychologen erst mindestens nach der sechsmonatigen Untersuchung eine Diagnose über die psychische Erkrankung möglich ist. Im Jahre 2001 wurde auf Anordnung des Verwaltungsgerichts innerhalb eines Tages ein Attest über die psychische Erkrankung ausgestellt, so etwas ist in der Weltrechtsordnung verboten !!! ( **Anhang 16** )

**Es entsteht die Frage:** wofür war dieses rechtswidrige psychiatrische Attest nötig, wenn ich kein Arbeitserlaubnis erhalte, die Sozialhilfe verwehrt wird, ich gezwungen werde, obdachlos zu sein, das Urteil erlassen wird, das mir die medizinische Versorgung verbietet.

Selbstverständlich für die Vertuschung der Vorfälle von den Jahren 1998-1999, damit die Öffentlichkeit nicht wahrnimmt, dass der Mensch getötet wird, es war wichtig, den Opfer als psychisch erkrankten Menschen darzustellen.

Informationen über einen Zwischenfall im Gefängnis im Jahr 1999, lege ich Ihnen vor. ( **Anhang 17** )

**Nach der schweren Erkältung, körperliche, Migräne, insbesondere nach der Gehirn und Lungenentzündung war ich gezwungen, die Therapie und die Hilfe in den**

**Organisationen zu erhalten, die unentgeltlich die AIDS-Patienten betreuen und ihre Rechte schützen, da ich noch dazu obdachlos war, musste ich unter denen übernachten und sich aufhalten !!! Heute wird berichtet, dass sie für die Ansteckung mit AIDS nicht verantwortlich sind.**

Den Brief meiner Mutter an die deutsche Botschaft in Aserbaidschan ( **über meine 21-jährige Diskriminierungen Lebensgeschichte** ) lege ich Ihnen vor. ( **Anhang 18** )

Um zu klären, in welche Lage ich hineingezogen wurde, stelle ich Ihnen meine Beschwerde von 48 Seiten über tausendfach rechtswidrigen Schulden zur Verfügung, die ich dem Landgericht sendete. Mit den Dokumenten im Anhang beweise ich, dass ich mit der gesetzlichen Arbeitserlaubnis voreingenommen behandelt wurde, in allen Bereichen dem Druck und der Isolierung ausgesetzt war, die Isolierung von der Gesellschaft ist kein Zufall, in diesen 21 Jahren wurde meinem Leben und meiner Gesundheit den böswilligen Schaden zugefügt, um das alles zu vertuschen, wurde meine Tötung durch das Gericht, die Angestellten und Politiker unmittelbar umgesetzt. ( **Anhang 19** )

**Das Gericht mit Urteil, das mein Leben zerstörte, hat im Jahre 2005 den Fehler eingeräumt, aber es wurde kein Schadenersatz ausgezahlt, bis heute wurde mir nicht erklärt, warum dieses fehlerhafte Urteil erlassen wurde. Und wofür und zu welchem Zweck verheimlichten die Krankenhäuser lange Jahre meines AIDS - Erkrankung und andere schwere Erkrankungen ? Erst dann, als diese Erkrankungen mit dem schweren Verlauf chronisch wurden, waren sie gezwungen, zuzugeben, dass die Erkrankungen im Jahre 2000 zurückgeblieben sind und keine Therapie mehr möglich ist.**

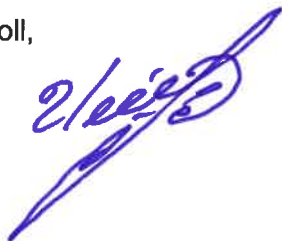
Während der Untersuchung wird herausgestellt, dass ich als 28-jähriger Geschäftsmann sehr gesund nach Deutschland kam und in diesen 21 Jahren mit den 20 schweren Erkrankungen gewaltsam konfrontiert wurde und 100% Behinderung habe.

Die letzten Vorfälle, die vorsätzliche Ansteckung der AIDS - Erkrankung im Jahre 2003, beweisen erneut, dass sie für meine Tötung gerichtet sind.

Ich bitte Sie, Vorsitzender Richter und die Menschenrechtsorganisationen, mir zu helfen. Ich bitte ebenfalls, diese Hinrichtung zu stoppen, ich bitte jeden einzelnen von euch, dass sich die Experten der Menschenrechtsorganisationen mit mir treffen. Ich bitte um Untersuchung der Unterlagen über die Straftaten der letzten 21 Jahre. Ich möchte sie Ihnen zur Verfügung stellen. Anderenfalls werden Ihre Namen in die Geschichte als Mörder des Menschen eingehen.

Hochachtungsvoll,

Ismayil Rustam



Anhang - 1  
seit 1-2



**AOK Nordost**  
**Die Gesundheitskasse**

Postanschrift  
Kundenservice

Telefon (kostenfrei)  
0800 265 0800

E-Mail Service  
[www.aok.de/nordost/mail](http://www.aok.de/nordost/mail)

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)  
K754413695

Datum  
im Februar 2019

AOK Nordost Die Gesundheitskasse Kundenservice

DV 02 0,70 Deutsche Post



Standardbrief

\*207\*0000000160\*ID01\*101\*01\*

Herrn  
Rustem Ismail  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin

### Ein wertvolles Dokument - Ihre neue elektronische AOK-GesundheitsCard

Guten Tag, sehr geehrter Herr Ismail,

heute erhalten Sie Ihre neue persönliche AOK-GesundheitsCard. Sie ist gleichzeitig Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) und ab sofort gültig. Einfach vom Blatt ablösen, unterschreiben - fertig! Sie gilt für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft.

Ihre bisherige Karte ist nicht mehr gültig - tauschen Sie diese bitte sofort aus.

In unserem Onlineportal [aok.de/nordost/service](http://aok.de/nordost/service) können Sie alle Dinge rund um die eGK - wie Anschrift ändern, Bild hochladen, neue eGK anfordern - sofort erledigen.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf der Rückseite dieses Briefes.

#### Vorteile:

- ✓ Unsere AOK-GesundheitsCard erhalten Sie kostenfrei!
- ✓ Die Daten darauf sind sicher!
- ✓ Unsere AOK-GesundheitsCard garantiert unseren kompletten Service. Ob Arztbesuch oder Krankenhaus, sie ist Ihr ganz persönlicher Schlüssel, mit dem Sie sich unkompliziert Zugang zum umfangreichen Leistungsspektrum und dem Service Ihrer AOK - überall im Inland und in fast ganz Europa - verschaffen können.

Ihre Fragen beantworten wir gern am Servicetelefon unter 0800 265 0800 (kostenfrei aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz).

Mit freundlichen Grüßen

#### Ihre AOK Nordost - Die Gesundheitskasse



Rustem Ismail  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin  
AOK Nordost

Kassen-Nummer 109519005

Geburtsdatum  
07.11.1970  
Geschlecht  
Männlich

Versichertennummer  
K754413695  
Karte gültig bis  
31.03.2023

Bitte verständigen Sie uns, wenn Sie  
Abweichungen feststellen.

**Service-Telefon:** 0800 2650800 (Wir sind rund um die Uhr erreichbar.)

**Bankkonto:** Berliner Bank/Ndl. Deutsche Bank PGK AG, IBAN: DE92 1007 0848 0513 4630 03, BIC: DEUTDEDB110

VO1/01 - ID01 - 80161415 - 129



Seit 2-2

## Wichtige Informationen zur AOK-GesundheitsCard (eGK)

### Warum erhalte ich eine neue eGK für mich oder meinen Angehörigen/Betreuten?

Sie erhalten eine neue eGK wenn,

- ✓ die bisherige Karte nicht mehr gültig ist,
- ✓ ein neues Foto eingereicht wurde,
- ✓ der Name sich geändert hat,
- ✓ die Karte verloren oder gestohlen wurde,
- ✓ eine neue Kartengeneration verfügbar ist.

### Daten auf der eGK

Auf dem Chip sind folgende Daten gespeichert:

- ✓ Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht und persönliche Versicherungsnummer
- ✓ Beginn des Versicherungsschutzes
- ✓ Versicherungsstatus: Mitglied/Familienversicherter/Rentner

### Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)

Sie gilt in den EU-Ländern, den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen), in Montenegro, Serbien, Mazedonien und in der Schweiz. \* **Höhe und Umfang der Leistungen richten sich nach den Vorschriften des jeweiligen Landes.**

- ✓ Wenn Sie Ihre Karte verlieren, stellt Ihnen die AOK Nordost - Die Gesundheitskasse eine Ersatzbescheinigung aus, die wie die EHIC akzeptiert wird.
- ✓ Sollten Sie doch einmal für medizinische Leistungen selbst bezahlen müssen, so kommen Sie mit den quittierten Originalrechnungen in Ihr Servicecenter der AOK Nordost - wir helfen Ihnen weiter.
- ✓ Medizinische Leistungen werden nach deutschem Recht erstattet. Deshalb darf die AOK Nordost nicht alle Kosten tragen.

**Unser Tipp:** Wir beraten Sie gerne darüber, welche Services und Leistungen Ihnen die AOK Nordost für Urlaubsreisen bzw. Auslandsaufenthalte empfiehlt.

\*Wenn Sie nicht Bürger eines EU-Staates sind, besteht in den Ländern Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz kein Leistungsanspruch. Für Versicherte, die Staatsangehörige Liechtensteins, Islands oder Norwegens sind, gilt die EHIC nicht in der Schweiz.

**Bitte beachten Sie, die EHIC gilt nur, wenn alle Felder mit Ihren persönlichen Daten gefüllt sind.**

#### Immer dabei

Bewahren Sie ihre eGK bitte sorgfältig auf. Schützen Sie sie vor Missbrauch und informieren uns sofort, wenn die eGK verloren geht.

#### Gültigkeit

Die eGK wird mit Ihrer Unterschrift auf der Rückseite gültig, und zwar für die Dauer Ihrer Versicherung. Wird die jetzige Karte ungültig erhalten Sie rechtzeitig eine neue eGK.

#### Rückgabe

Sie können uns die eGK nach Ende der Versicherung oder bei Erhalt einer neuen eGK zurückgeben. Wir entsorgen die Karte umwelt- und datenschutzgerecht.

#### Datenschutz

Wir garantieren Ihnen, dass beim Versand nur die gesetzlich vorgesehenen Daten auf dem Chip gespeichert sind. Die Daten können Sie jederzeit in einer unserer Service-Center einsehen.

#### Versicherungsende

Bei Versicherungsende des rechtzeitig daran, mit uns weiteren Versicherungsschutz abzuklären. Wir beraten Sie

**Ihre AOK Nordost - Die Gesundheitskasse**



Anhang-2  
seit 2-1

AOK Nordost · 14456 Potsdam

\*419\*2085\*1\*\*\*\*



**AOK Nordost  
Die Gesundheitskasse**

Niederlassungen und Service 3

Postanschrift  
14456 Potsdam

Telefon (kostenfrei)  
0800 2650800

Fax  
0800 2650900

E-Mail Service  
[www.aok.de/nordost/mail](http://www.aok.de/nordost/mail)

Datum  
15.03.2019

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)  
**K754413695 - MA/4/0/1**

Herrn  
Rustem Ismail  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin

## Neues Servicecenter in Schöneberg

Guten Tag, sehr geehrter Herr Ismail,

Sie wurden in der Vergangenheit in unserem Servicecenter Schöneberg in der Pallasstraße beraten.

Um unseren Service für Sie zu verbessern, verändern wir unseren Standort durch ein moderneres Servicecenter.

**Ab 25.03.2019** beraten wir Sie gerne in der **Hauptstraße 17, 10827 Berlin** zu den bekannten Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr und Dienstag, Donnerstag von 9 Uhr bis 18 Uhr).

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.

Freundlich grüßt Sie

**Ihre AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**

Online sind wir 24 Stunden für Sie da. Probieren Sie es doch mal aus:  
<https://nordost.meine.aok.de/>

**AOK-Service-Telefon:** rund um die Uhr – 0800 2650800 (Inland) bzw. +49 331 2772-1111 (Ausland)

Commerzbank AG  
IBAN: DE38 1608 0000 0175 4440 00

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN: DE95 1405 2000 0300 0244 01

DB Privat- und Firmenkundenbank AG  
IBAN: DE92 1007 0848 0513 4630 03

seit 2-2

EUROPAISCHE KRANKENVERSICHERUNGSKARTE

**AOK-Service-Telefon:**  
**+49 (0) 800 2650800** (Inland kostenfrei),  
**+49 331 2772-1111** (Ausland jeweiliger Tarif)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich bei der AOK Nordost versichert bin. Diese Versichertenkarte ist nicht übertragbar.

3. Name  
**Ismail**

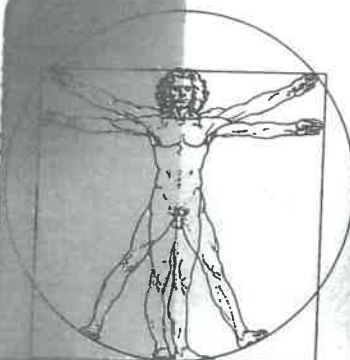
4. Vorname  
**Rustem**

5. Geburtsdatum  
**07.11.1970**

6. Persönliche Kennnummer  
**K754413695**

7. Kennnummer des Trägers  
**109519005 - AOK Nordost**

8. Kennnummer der Karte  
**30.04.2019**



**Gesundheitskarte**

**AOK**  
Die Gesundheitskasse.

**AOK Nordost -**  
Die Gesundheitskasse  
Servicecenter Schöneberg  
Pallasstraße 25  
Postanschrift: 14456 Potsdam

**Rustem Ismail**

**AOK Nordost**

**109519005**

**K754413695**

Versicherung

Versichertennummer

Anhang 3

## Vollmacht

in Sachen Rustem Ismail ./ AOK Nordost und Bezirksamt  
wegen Bescheid vom 03.04.2019 und Klärung der  
Krankenversicherung

für

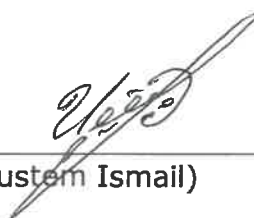
Rechtsanwaltskanzlei Lara Heitmann  
Hermannstraße 214-216  
12049 Berlin.

Der Bevollmächtigte wird Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art und Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Sie ist insbesondere berechtigt,

1. Vertragsverhältnissen zu begründen und aufzuheben, insbesondere Anträge bei Behörden zu stellen. Bei einseitigen Willenserklärungen beschränkt sie sich auf die Abgabe.
2. Akteneinsicht zu nehmen.
3. mich/uns vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten zu vertreten.
4. den Rechtsstreit oder die außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einlegung, Verzicht oder Anerkenntnis beizulegen.
5. Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen sowie auf solche zu verzichten.
6. Zustellungen und sonstigen Mitteilungen entgegenzunehmen und zu bewirken.
7. alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Erinnerung, Beschwerde, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung und Hinterlegung einzulegen und zu führen.
8. Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten in Empfang zu nehmen und freizugeben, insbesondere den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
9. die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen.
10. Die Vollmacht umfasst Überprüfungen der Prozesskostenhilfevoraussetzungen nur bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Berlin, den 12.04.2019

(Ort, Datum)

  
(Rustem Ismail)

Anhang-4  
seit 3-1

Ismail Rustam, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin  
Franziskus-Krankenhaus  
Budapester Str. 15-19  
10787 Berlin  
Chefarzt der Klinik

01.05.2019 Berlin

e-mail: [info@franziskus-berlin.de](mailto:info@franziskus-berlin.de)

### **BESCHWERDE**

**Gegen: Diskriminierung, Psychoterror, Körper - Gesundheit und Menschenrechte Verletzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 28.04.19 um 3 Uhr Nachts bekomme ich Plötzlich Schmerzen in der Brust, keine Luft und hatte das Gefühl dass ich mich übergeben müsste, ebenfalls akute Rückenschmerzen taub von der rechten Hand. Meine linker fuße ist Schwer entzündet dick u. rot schmerzt, bin in Franziskus Krankenhaus gegangen. Ich lag in der 1. Hilfe stelle und eine ältere Frau Kranken Schwester hörte ich wie Sie sagte „ ich geh bitten spielen „ und dann kam Sie zu mir und versuchte 6 mal jeweils vom Linken Arm u. Rechten mir Blut abzunehmen u. Irgendwann nach dem 4 und 5 Versuch kam eine andere Kranken Schwester und zum 6. mal endlich Blut abgenommen und es dann auch geschafft !!! Also drei angebliche Professionelle Kranken Schwestern haben mich zerstoßen bis Sie von mir Blut abgenommen haben. Die zweite Kranken Schwester erwähnte dass Sie auf mein Körper lernen würden wie die erste alte Krankenschwester Blut von mir abnimmt. Ich muss sie darauf aufmerksam machen, dass ich hier schon seit 21 Jahren in Deutschland lebe und in Ihrem Krankenhaus erlebt habe das so eine Kleinigkeit zu so einem Problemfall wurde. Meine Adern sind klar sichtbar. Ich habe schon öfter Blut abgenommen auf der gleichen stelle und es war immer schmerzlos. Auch in diesem Krankenhaus war es bis heute problemlos aber dieses mal mit unerträglichen Schmerzen verbunden. Dann kam ein Arzt und hat meine Lungen untersucht und der Arzt sagte ich brauche Sauerstoff Maske und die bekam ich auch.

Danach bin ich eingeschlafen. Als ich wach werde war es 9 Uhr morgens und ich fragte warum ich die ganze Nacht her schlafen müsste, ohne Decke, ohne Kissen ohne nichts ? Und ich bekam die Antwort, dass ein Chirurg kommen Sollte oder sie hat mir vorgeschlagen das ich nach Hause gehen soll. Und ich meinte : Nein. Danach kam ein Indischer Chirurg zu mir der nett und höflich zu mir war. Ich sollte Hosen ausziehen und hat ein Ultraschall unter der Kniescheibe gemacht ein an der Wade und ein am Unterschenkel , Ich bekam die Antwort das die Entzündung und Schmerzen vom Fuß nach oben sich verbreitet, dann sollte ich ins 6. Stock gehen die Abteilung der Chirurg ist.

Bis 4/5 Uhr abends kam keiner mehr zu mir, Und ich fragte warum es keine Infusion,gebe oder Medikamente oder keine Verband. Eine Schwester meinte zu mir ich bekomme von einer anderen Stationen Antibiotika und das hab ich nicht verstanden. Ich dachte es Ware normal für Sonntag. Dann kamen Ärzte Visite ( Montag ) und alle Patienten außer ich wurden untersucht, Ich habe mich Informiert wieso ich nicht Untersucht werde und ich

seit 2-2

bekam die Antwort: „Du bist nicht unser Patient, weil du nicht in unserem Stockwerk bist. Du gehörst ins 7. Stock, meinte Sie. Bin dann im 7. Stock gegangen und habe gefragt wer zuständig für mich ist ? Und die Schwester sagte ich gehörte nicht zu dieser Station und man werde mich nicht kennen und ich schlafe hier nicht. Ich Suche überall im Krankenhaus meinen zuständigen Arzt aber ohne Erfolg. Sekretariat meinte das Arzt kommt zu mir, ich sollte mich wieder hinlegen und warten. Meine Mutter besuchte mich, dann kam eine Ärztin aggressiv mit Spritze um Blut von mir abzunehmen Sie rammte mir die Spritze in den Arm in den Nerv und ich schrie vor Schmerz. u. Meine Mutter wollte vom fernen schauen was die Ärztin gemacht hat und plötzlich schrie die Ärztin meine 76 Jährige Mutter an. Und sagte: setzen Sie sich hin oder raus ! Meine Mutter verstand kein Deutsch und trotzdem schrie sie erneut meine Mutter an. Und das erste was sie Ärztin zu mir gesagt hat war: Du fliegst hier morgen raus ohne zu wissen wie mein Beschwerdebild aussieht. Ich habe meine Beschwerden erzählt wegen akute Brust-Rückenschmerzen und Taubheit, akute Fuß-Beinschmerzen. Der Ärztin hat mich ohne zu untersuchen direkt an eine Knochenchirurgie vermittelt. Sie hat mich sozusagen abserviert. Dann ging die Ärztin weg. Am nächsten Vormittag kam der Ärztin eine wieder Blut abnehmen aber niemand hat sich die Entzündung angeschaut nicht und meinten heute ( 30.04.19 ) du gehst nach Hause. Ohne zu berücksichtigen, dass ich nachts vor starken akuten Schmerzen nicht schlafen kann.

Meine Entlassung wurde geschrieben mit der Diagnose „ chronische Nikotin “ Sie hat mich nicht gefragt seit wann ich rauche ? Ich hätte ihr dann gesagt, dass ich bis 40 Jahre nie geraucht habe, weil ich es gehasst habe, erst ab 41 Jahre habe ich angefangen zu rauchen. ( weniger Nikotin Zigarette - R 1 ) weil die Ungerechtigkeiten und Psychoterror von meinem Nerven verdorben wurden. Aber die Frage wurde mir noch nicht mal gestellt. Die Ärztin hat mit mir kein Wort gesprochen, sie hat nur ins System geschaut am Computer und hat ältere Einträge die dort drin waren verwertet und hat es an mein alten Hausarzt (Dr. Baumgarten) verschickt. Obwohl ich aktuell ein neuen Hausarzt habe und alles was meine. Ich will betonen das ich die Ärztin zwei mal gesehen habe und das für die Blutabnahme. Sie hat sich eigentlich in Wirklichkeit gar nicht um mich gekümmert, hat sich gar nichts angeschaut und hat mir nichts gesagt oder gefragt.

Mutter mit mir dort erlebt hat als sie mich besuchte, weinte sie die ganze Nacht und das ist eine Diskriminierung und Psychoterror für sie 76. Jahre alt !

Ich verstehe das nicht warum hat mich niemand richtig untersucht. Um 3 Uhr morgens kam ein Arzt vom 7. Stock und er nahm mich nicht ins 7. Stock, danach Von 3 Uhr morgens bis 9 Uhr morgens haben die mich da warten lassen und der Chirurg vom 6. Stock hat mich 9 Uhr ins 6. Stock Chirurgie verlegt. Im nach hinein ist raus gekommen das ich der Patient vom 7.Stock bin ? In ihrem Krankenhaus wissen die Ärzte anscheinend nicht welche Patient wo hin verlegt wird und welche Arzt zuständig ?

Ich habe eine Aufnahme wo man alles hören kann was Ihre Sekretären Diskriminiert gesagt haben. Sie hat gesagt, dass das Krankenhaus nicht für solche Patienten wie mich sind !!!

**Sie sind für alle Schäden verantwortlich, die in der Zukunft aus diesen Problemen entstehen !!!**

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustam



Anhang 5  
seit 3-1

# HEITMANN

RECHTSANWALTSKANZLEI

RECHTSANWALTSKANZLEI HEITMANN \ HERMANNSTRASSE 214 - 216 \ 12049 BERLIN

**Abschrift für Mandant**

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht  
S 56 KR 923/19 ER

Unser Zeichen / Unsere Nachricht  
143.LH/19

Ort, Datum  
Berlin, 09.05.2019

**In Sachen**  
**Rustem Ismail ./ AOK Nordost**

wird mitgeteilt, dass die Unterzeichnerin heute mit Dr. Désirée Zeegers gesprochen hat, welche den Antragsteller behandelt hatte in der Praxis von Dr. Heiko Jessen, Motzstraße 19, 10777 Berlin. Diese erklärte, den Antragsteller am 07.05.2019, 08.05.2019 und 09.05.2019 wegen einem Erysipel am linken Unterschenkel behandelt zu haben, wobei sie ihn am 09.05.2019 nicht persönlich gesehen habe. Er bekam an allen drei Tagen Infusionen mit Antibiotika. Sie erklärte auch, dass seine Viruslast (der HIV-Erkrankung) aktuell sehr hoch sei und die Helferzellen nicht gut aussähen. Er nehme die Medikamente leider unregelmäßig, da er dies häufig vergesse. Auch Nachfrage erklärte sie, dass sie nicht sagen könne, ob das Erysipel die Knochen angegriffen habe, da sie kein Röntgen gemacht hätten. Die Entzündungswerte seien aber durchschnittlich im Sinne eines typischen Erysipels gewesen. Er sei zuvor schon bei einem azerbaidschanischen Chirurgen gewesen und habe dort ein Antibiotikum bekommen. Es sei aber noch eine weitere Vorsprache erforderlich.

Einfache Abschrift anbei

  
Lara Heitmann  
Rechtsanwältin

RECHTSANWALTSKANZLEI LARA HEITMANN  
FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT

SUSANNE KPAUSSE  
RECHTSANWÄLTIN  
(ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTIN)

HERMANNSTRASSE 214 - 216  
12049 BERLIN - NEUKÖLLN  
TELEFON 030.62 90 04 74  
TELEFAX 030.62 90 04 72

UST-ID-NR. DE262922065  
DEUTSCHE KREDITBANK  
BLZ 120 300 00 · KONTO 100 31 39 399  
IBAN: DE22 12030000 1003139399 · BIC: BYLADEM1001

seit 3-2

# HEITMANN

RECHTSANWALTSKANZLEI

RECHTSANWALTSKANZLEI HEITMANN \ HERMANNSTRASSE 214 - 216 \ 12049 BERLIN

**Abschrift für Mandant**

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht  
S 56 KR 923/19 ER

Unser Zeichen / Unsere Nachricht  
143.LH/19

Ort, Datum  
Berlin, 09.05.2019

**In Sachen**  
**Rustem Ismail ./ AOK Nordost**

wird mitgeteilt, dass hier etwas unklar ist, ob der Antragsteller selbst sich an das Sozialamt gewandt hat. Er hat jedenfalls wohl via Berliner Aidshilfe vor ein paar Tagen sich nochmals an das Sozialamt gewandt. Eigentlich auch seitens der Antragstellerin ein vorheriges Anschreiben geplant. Allerdings hat sich dann die medizinische Situation überstürzt. Der Antragsteller war Ende April 2019 kurzfristig nachts wegen starker brennender Schmerzen ausgehend von der Fußsohle bis zum unteren Bein ins Franziskus-Krankenhaus gegangen, ist dann aber dort nach Problemen wieder am nächsten Morgen gegangen. Allerdings hat dieses beispielsweise auch keine Neurologie und keine Orthopädie. Er ist dann kurz darauf zur Berliner Aidshilfe und zu Dr. Heiko Jessen gegangen. Ihm sei wohl gesagt worden, dass seine Erkrankung sehr gefährlich sei und er ins Auguste-Viktoria-Krankenhaus gehen solle. Der Antragsteller hat der Unterzeichnerin jedenfalls ein Video vorgespielt, was er aufgenommen hat bei der Berliner Aidshilfe, in welchem zu hören war, dass ein Mann immer wieder sagte „das ist lebensgefährlich, gehen Sie ins Auguste-Viktoria“. Der Antragsteller selbst erwiderte wiederholt, er sei nicht krankenversichert, während der Mann wiederholte, „das ist lebensgefährlich! Gehen Sie ins AVK!“.

Der Antragsteller hat HIV und seinen Berichten nach möglicherweise inzwischen Aids. Daher war ein weiteres Abwarten nicht möglich, zumal die Situation nicht neu ist. Das Sozialamt hat bereits Ende 2016 bzw. Anfang 2017 Probleme gab.

RECHTSANWALTSKANZLEI LARA HEITMANN  
RECHTSANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT

USANNE KRAUSSE  
RECHTSANWÄLTIN  
(INGESTELLTE RECHTSANWÄLTIN)

HERMANNSTRASSE 214 - 216  
12049 BERLIN - NEUKÖLLN  
TELEFON 030. 62 90 04 74  
TELEFAX 030. 62 90 04 72

UST-ID-NR. DE262922065  
DEUTSCHE KREDITBANK  
BLZ 120 300 00 · KONTO 100 31 39 399  
IBAN: DE22 12030000 1003139399 · BIC: BYLADEM1001

seit 3-3

# HEITMANN

RECHTSANWALTSKANZLEI

RECHTSANWALTSKANZLEI HEITMANN \ HERMANNSTRASSE 214 - 216 \ 12049 BERLIN

Seite 2 /2

Der Antragsteller selbst hat auch Schwierigkeiten in der Kommunikation mit den Ämtern.

Einfache Abschrift anbei

  
Lara Heitmann  
Rechtsanwältin

RECHTSANWALTSKANZLEI LARA HEITMANN  
FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT

SUSANNE KRAUSSE  
RECHTSANWÄLTIN  
(ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTIN)

HERMANNSTRASSE 214 - 216  
12049 BERLIN - NEUKÖLLN  
TELEFON 030 . 62 90 04 74  
TELEFAX 030 . 62 90 04 72

UST-ID-NR. DE262922065  
DEUTSCHE KREDITBANK  
BLZ 120 300 00 · KONTO 100 31 39 399  
IBAN: DE22 12030000 1003139399 · BIC: BYLADEM1001

Anhang-6  
seite 4-1

- Beglaubigte Abschrift -

## Sozialgericht Berlin

S 56 KR 923/19 ER



### Beschluss

In dem Antragsverfahren

Rustem Ismail,  
Wichmannstr. 9, 10787 Berlin,

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwältin Lara Su Heitmann,  
Hermannstr. 214-216, 12049 Berlin,  
- 143.LH/19 -

gegen

AOK Nordost,  
- Die Gesundheitskasse -  
Brandenburger Str. 72, 14467 Potsdam,

- Antragsgegnerin -

hat die 56. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 10. Mai 2019 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Dr. Schifferdecker, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorläufig bis zum 31. August 2019 zugunsten des Antragstellers die Krankenversicherung durchzuführen und dem Antragsteller hierfür eine Krankenversicherungskarte auszuhändigen.**

**Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.**

**Die Beteiligten aneinander keine Kosten zu erstatten.**

**Dem Antragsteller wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin Lara Su Heitmann, Hermannstr. 214-216 12049 Berlin, beigeordnet.**

## Gründe

Der am 6. Mai 2019 beim Sozialgericht Berlin gestellte Antrag des Antragstellers,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, vorläufig zugunsten des Antragstellers ab sofort bis zum 31. Oktober 2019 Krankenversicherung durchzuführen und ihm hierfür unverzüglich eine Krankenversicherungskarte auszuhändigen

war zulässig und - zeitlich beschränkt - begründet. Der erheblich erkrankte Antragsteller hat trotz des ungeklärten Sachverhalts gegen die Antragsgegnerin ein Anspruch auf vorläufige Durchführung der Krankenversicherung.

1.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) voraus, dass die Voraussetzungen für einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht sind. Ein Anordnungsanspruch ist gegeben, wenn nach der Prüfung der materiellen Rechtslage überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Antragsteller mit seinem Begehren im hauptsächlichen Verwaltungs- oder Klageverfahren erfolgreich sein wird. Zum anderen muss eine gerichtliche Entscheidung deswegen dringend geboten sein, weil es dem Antragsteller wegen drohender schwerwiegender Nachteile nicht zuzumuten ist, den Ausgang eines Hauptverfahrens abzuwarten (Anordnungsgrund).

Die Anspruchsvoraussetzungen für den materiellen Anspruch sind glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken soll, überwiegend wahrscheinlich ist, vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch X (SGB X), mithin, wenn mehr für ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren als dagegen spricht.

Der Antragsteller hat zwar nicht im Einzelnen glaubhaft gemacht, aus welchen Gründen sich ein Anspruch auf Durchführung der Krankenversicherung gegen die Antragsgegnerin ergeben könnte. Er hat jedoch glaubhaft gemacht, dass unter jedem in Betracht kommenden Umstand ein vorläufiger Anspruch besteht.

Entweder ist der Antragsteller weiterhin leistungsberechtigt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), nachdem ihm das Bezirksamt Mitte von Berlin als Sozialhilfeträger mit

Bescheid vom 18. Dezember 2018 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis einschließlich Oktober 2019 bewilligt hat. Auf Nachfrage des Gerichts hat die Antragstellervertreterin mitgeteilt, dass ihr eine Aufhebungsentscheidung nicht bekannt ist. Insoweit hat die Antragsgegnerin gemäß § 264 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die Krankenbehandlung zu übernehmen und im Verwaltungswege den Ausgleich für die aufgewendeten Kosten mit dem Bezirksamt Mitte zu suchen.

Oder der Antragsteller geht - wofür mit Ausnahme der Mitteilung des Bezirksamtes gegenüber der Antragsgegnerin vom 11. Februar 2019 keine Anhaltspunkte vorliegen - einer abhängigen Beschäftigung nach und ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig. Insoweit würde sich ein Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen unmittelbar aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben. Da der Antragsgegnerin eine Meldung eines Arbeitgebers nicht vorliegt und unklar ist, ob vielleicht nur eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wurde oder wird, bei welcher gemäß § 7 Abs. 1 SGB V Versicherungsfreiheit bestünde, bestehen jedoch erhebliche Zweifel an der Begründung einer Versicherungspflicht ab Januar 2019.

Sollte der Antragsteller einer versicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung nachgegangen sein, die mittlerweile beendet ist, könnte sich die Versicherung gemäß § 188 Abs. 4 SGB V möglicherweise als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt haben.

Unter jedem in Betracht kommenden Umstand besteht ein Anspruch des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin auf Aushändigung einer Krankenversicherungskarte und auf vorläufige Übernahme der Krankenversicherungskosten.

Da der Kläger an HIV erkrankt ist und aktuell unter einer bedrohlichen entzündlichen Erkrankung leidet, war eine unverzügliche Entscheidung geboten. Es bestand ein erhebliches Eilbedürfnis. Die von der Antragsgegnerin angeregte weitere Sachverhaltsaufklärung durch Beiladung des Bezirksamtes konnte nicht geleistet werden, da dies zu einer nicht vertretbaren Verzögerung des Krankenversicherungsschutzes des Antragstellers geführt hätte, welche weitere Leistungen als den Notfallbedarf umfasst. Insoweit ist die Antragsgegnerin darauf zu verweisen, in Zusammenarbeit mit der Antragstellervertreterin den genauen Rechtsgrund für die Krankenversicherungsleistungen zu ermitteln und eine Meldung zur Krankenversicherung zu veranlassen. Das Vorliegen einer Meldung ist jedoch nicht Anspruchsvoraussetzung, sodass ein weiteres Zuwarten nicht geboten war.

2.

Der Antrag war zurückzuweisen, soweit die Durchführung einer vorläufigen Krankenversicherung für die Zeit nach August 2019 begehrt wurde. Aufgrund des unklaren Sachverhalts ist es im Interesse der Antragstellerin, nicht für eine überlange Dauer vorläufigen Krankenversicherungsschutz ohne Kenntnis des Rechtsgrundes und der Kostenträgerschaft zu leisten. Aus diesem Grund war der zeitliche Umfang der Verpflichtung zu begrenzen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG. Sie berücksichtigt den Umstand, dass die genauen Gründe für die Veranlassung des Rechtsstreits in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden konnten. Aufgrund der Abmeldung des Bezirksamts Berlin Mitte gegenüber der Antragsgegnerin musste diese davon ausgehen, dass ein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Die Übergabe einer Krankenversicherungskarte nur bis einschließlich April 2019 ist zunächst nachvollziehbar. Dass aufgrund des aktuellen Krankheitsverlaufs eine unverzügliche vorläufige Krankenversicherung weiter durchgeführt werden musste, liegt nicht im Verantwortungsbereich der Antragsgegnerin. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Antragsteller durch Angaben gegenüber dem Bezirksamt Mitte die Abmeldung veranlasst hat, kam eine Kostenerstattung nicht in Betracht.

4.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hatte Erfolg. Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Prozessbevollmächtigten war zu gewähren, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen hinreichenden Erfolgsaussichten hatte (§ 73 a Abs. 1 SGG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
- oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

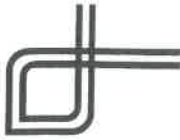
Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. Schifferdecker



Beglaubigt  
Berlin, den 10.05.2019

Krebber, Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



# Evangelische Elisabeth Klinik

Ein Unternehmen der Paul Gerhardt Diakonie

Anhang - 7

Evangelische Elisabeth Klinik  
Lützowstraße 24-26 · 10785 Berlin-Mitte

Herr  
Rustem Ismail  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin

10785 Berlin, den 14.05.2019

Telefon: (030) 2506-223

(030) 2506-228

Fax-Nr.: (030) 2506-340

e-mail: patientenbuchhaltung.elisabeth@pgdiakonie.de

IK-Nr.: 2611 0002 5

## Aufforderung zur Klärung der Kostenübernahme

Fallnummer: **5402278573**  
Fachabt.: **Innere / 0100**  
Aufnahmeart: **Notfall**

Aufn.-datum: **13.05.2019**  
Station: **Station 3B**

Uhrzeit: **15:37:00**

Patient: **Ismail, Rustem**  
Anschrift: **Wichmannstr. 9**  
**10787 Berlin**

geb. am: **07.11.1970**  
Geschlecht: **M**

Kostenträger: **AOK Nordost**  
Vers.-Nr.: **K754413695**  
Akt.-zeich.:

Status: **1000 1**  
G.dat. V-Karte: **31.12.2009**

IK-Nr.: **109519005**  
Mitgliedsart: **M**

Sehr geehrter Herr Ismail,

der von Ihnen genannte Kostenträger (siehe oben) hat uns bisher leider keine Kostenzusage für den ob bezeichneten Krankenhausaufenthalt erteilt.

Wir bitten Sie, sich innerhalb einer Woche mit

☒ der Geschäftsstelle Ihrer Krankenkasse

☐ dem örtlichen Sozialamt

☐ unserer Krankenhausabteilung (Telefon-Nr. siehe oben)

in Verbindung zu setzen.

Sie ersparen sich und uns weiteren Aufwand und Unannehmlichkeiten.

*Nur bis 31.12.2018  
bei der AOK  
Vorsicht*

Vorsorglich weisen wir darauf hin, daß bei Fortfall eines Kostenträgers der Patient für die entstandenen Krankenhauspflegekosten herangezogen wird (vgl. Sie auch hierzu den von Ihnen unterschriebenen Aufnahme- und Behandlungsvertrag).

Für eine umgehende Antwort wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Abteilung Patientenabrechnung

*[Handwritten Signature]*

Evangelische Elisabeth Klinik  
Krankenhausbetriebs gGmbH  
Patientenbuchhaltung  
Lützowstr. 24-26 · 10785 Berlin  
Tel.: 030-2506-216/236 · Fax -340

Evangelische Elisabeth Klinik  
Krankenhausbetriebs GmbH  
Geschäftsführer:  
André Jasper

HRB 99182 B - AG Berlin-Charlottenburg  
Ust-IdNr. DE136622410  
Gläubiger-ID:  
DE08ELI00001024727

Commerzbank AG  
BLZ 100 400 00 - Konto207 340 100  
IBAN: DE07 1004 0000 0207 3401 00  
BIC: COBADEFFXXX

Gesellschafter:  
Paul Gerhardt Diakonie gAG,  
Berlin und Wittenberg  
Griesingerstraße 8 - 13589 Berlin

**An:** Unger, Marcia  
**Betreff:** Beschluss Sozialgericht

Anhang-8  
seit 2-1

Sehr geehrte Frau Unger,

ich bedanke mich für das nette Gespräch.

Im Anhang finden Sie den Beschluss des Sozialgerichtes zu Berlin für den Ratsuchenden Rüstem Ismail, welcher in der heutigen Beratung bei mir vorstellig geworden ist.

Mit der Bitte um Berücksichtigung des Beschlusses und baldige Aufnahme der Krankenversicherung zugunsten des Ratsuchenden verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Jamila Yassine

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration, I C 4

Potsdamer Straße 65

10785 Berlin

Telefon: +49 30 901723 52

Fax: +49 30 901723 20

E-Mail: [Jamila.Yassine@IntMig.berlin.de](mailto:Jamila.Yassine@IntMig.berlin.de)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an [post@senias.berlin.de](mailto:post@senias.berlin.de), kein Empfang verschlüsselter Dokumente!



## Yassine, Jamila

---

*Seit 2-2*

**Von:** Yassine, Jamila  
**Gesendet:** Donnerstag, 23. Mai 2019 17:22  
**An:** 'Unger, Marcia'  
**Betreff:** AW: Beschluss Sozialgericht  
**Anlagen:** Ismail\_Bescheid.pdf

Sehr geehrte Frau Unger,

wie ich telefonisch mit Ihrer Teamleitung Frau Paulig (?) abgesprochen habe finden Sie im Anhang den Bescheid der Leistungen gemäß SGB XII zu Ihrer Verwendung.

Es grüßt Sie freundlich,

Jamila Yassine

---

**Von:** Unger, Marcia [<mailto:Marcia.Unger@NORDOST.AOK.DE>]  
**Gesendet:** Montag, 20. Mai 2019 13:08  
**An:** Yassine, Jamila  
**Betreff:** AW: Beschluss Sozialgericht

Guten Tag Frau Yassine,

ich habe die Unterlagen erhalten.

Ich schaue mir den Sachverhalt an, noch kann ich Ihnen und Herrn Imail nichts mitteilen.

Haben Sie weitere Fragen, sprechen Sie mich bitte an.

Freundlich grüßt Sie

Marcia Unger  
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse  
Privatkundenservice  
Tel: 0800 265080 22806\*  
Fax: 0800 265080 22968

E-Mail: [Marcia.Unger@nordost.aok.de](mailto:Marcia.Unger@nordost.aok.de)  
Internet: [www.aok.de/nordost](http://www.aok.de/nordost)  
Facebook: [www.facebook.com/AOKnordost](http://www.facebook.com/AOKnordost)

\* kostenfrei aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz

Übrigens: Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Persönliche Daten werden darum von uns entfernt.



NEU: bis zu 500 Euro jährlich für zusätzliche Gesundheitsleistungen aus dem AOK-Gesundheitskonto. Noch heute vergleichen und zur AOK Nordost wechseln: [www.AOK-jetzt.de](http://www.AOK-jetzt.de) oder beim kostenfreien Wechselservice 0800 2655555.

---

**Von:** Jamila.Yassine@IntMig.berlin.de [<mailto:Jamila.Yassine@IntMig.berlin.de>]  
**Gesendet:** Montag, 20. Mai 2019 09:46

Anhang 9  
seit 2-1

**HEITMANN**

RECHTSANWALTSKANZLEI

RECHTSANWALTSKANZLEI HEITMANN | HERMANNSTRASSE 214 - 216 | 12049 BERLIN

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin

**030 / 397 486 30**

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Unser Zeichen / Unsere Nachricht

Ort, Datum

143.LH/19

Berlin, 24.05.2019

**Antrag nach § 201 SGG auf Festsetzung von Zwangsgeld**

In Sachen

Rustem Ismail,  
Wichmannstr. 9,  
10787 Berlin

Prozessbev.: Rechtsanwältin Lara Heitmann,  
Hermannstraße 214-216,  
12049 Berlin,

- Antragstellerin -

g e g e n

AOK Nordost,  
14456 Potsdam

- Antragsgegnerin -

Wegen Zwangsgeld.

Namens und in Auftrag der Antragstellerin beantrage ich,

**gegen die Antragsgegnerin wegen der Nichtvornahme der  
Umsetzung gem. Beschluss des Sozialgerichts Berlin zum  
Aktenzeichen S 56 KR 923/19 ER ein Zwangsgeld festzusetzen.**

Eine Vollmacht liegt als **Anlage K** bei.

RECHTSANWALTSKANZLEI LARA HEITMANN  
FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT

SUSANNE KRAUSSE  
RECHTSANWÄLTIN  
(ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTIN)

HERMANNSTRASSE 214 - 216  
12049 BERLIN - NEUKÖLLN  
TELEFON 030 . 62 90 04 74  
TELEFAX 030 . 62 90 04 72

UST-ID-NR. DE262922065  
DEUTSCHE KREDITBANK  
BLZ 120 300 00 · KONTO 100 31 39 399  
IBAN: DE22 12030000 1003139399 · BIC: BYLADEM1001

Seite 2-2

Seite 2 / 2

**Begründung**

Durch Beschluss vom 10.05.2019 verpflichtete das Sozialgericht Berlin die Antragsgegnerin, vorläufig bis zum 31. August 2019 zugunsten des Antragstellers die Krankenversicherung durchzuführen und dem Antragsteller hierfür eine Krankenversicherungskarte auszuhändigen.

Diesen Beschluss setzte Antragsgegnerin bisher nicht um. Daher wird nunmehr ein Antrag auf Festsetzung von Zwangsgeld gestellt.

Der Antragsteller ist unmittelbar wegen seiner HIV-Erkrankung auf die Krankenversicherung angewiesen.

Einfache Abschrift anbei



Lara Heitmann  
Rechtsanwältin



AOK Nordost · 14456 Potsdam

Herrn  
Rustem Ismail  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin

Anhang 10  
Seite 2-1

**AOK Nordost  
Die Gesundheitskasse**

Niederlassungen und Service 1

Postanschrift  
14456 Potsdam

Ihre Gesprächspartnerin  
Beate Peters

Telefon (kostenfrei)  
0800 265080-45010

Fax  
0800 265080-49288

E-Mail Service  
[www.aok.de/nordost/mail](http://www.aok.de/nordost/mail)

Datum  
29.05.2019

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)  
**K754413695 - MA/2/0/10**

bitte heraustrennen



**AOK-Service-Telefon:** rund um die Uhr – 0800 2650800 (Inland) bzw. +49 331 2772-1111 (Ausland)

Commerzbank AG  
IBAN: DE38 1608 0000 0175 4440 00

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN: DE95 1405 2000 0300 0244 01

DB Privat- und Firmenkundenbank AG  
IBAN: DE92 1007 0848 0513 4630 03

Seite 22

|                                                                                                                                       |                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| EUROPAISCHE KRANKENVERSICHERUNGSKARTE                                                                                                 |                                                      |
| <b>AOK-Service-Telefon:</b><br><b>+49 (0) 800 2650800</b> (Inland kostenfrei),<br><b>+49 331 2772-1111</b> (Ausland jeweiliger Tarif) |                                                      |
| Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich bei der AOK Nordost<br>versichert bin. Diese Versichertenkarte ist nicht übertragbar. |                                                      |
| 3. Name<br>Ismail                                                                                                                     | 5. Geburtsdatum<br>07.11.1970                        |
| 4. Vornamen<br>Rustem                                                                                                                 | 7. Kennnummer des Trägers<br>109519005 - AOK Nordost |
| 6. Persönliche Kennnummer<br>K754413695                                                                                               | 9. Ablaufdatum<br>31.08.2019                         |
| 8. Kennnummer der Karte                                                                                                               |                                                      |

Anhang-11  
seit 4-1

Vivantes - Postfach 26 01 27 - 13411 Berlin

Herrn  
Dr. med. Heiko Jessen  
Facharzt für Allgemeinmedizin  
Moltzstr. 19  
10777 Berlin

Vivantes  
Auguste-Viktoria-Klinikum  
Rubensstr. 125  
12157 Berlin  
Akademisches Lehrkrankenhaus  
der Charité- Universitätsmedizin Berlin  
Klinik für Innere Medizin  
-Gastroenterologie

Tel +49 (0)30 130 202331  
Fax +49 (0)30 130 202976

Prof. Dr. med. Mario Anders  
Chefarzt

Tel.: (030) 130 20-8876

Fax: (030) 130 20-2396

Endoskopie: (030) 130 20-2314

mario.anders@vivantes.de

AVK - Station 12 B

STOCKER / STOCKER

14.06.2019

Nicht vidiertes Dokument



## Vorläufiger Arztbrief

Sehr geehrter Herr Dr. med. Jessen,

wir berichten Ihnen über unseren gemeinsamen Patienten

Herrn **Rustem Ismail**, geb. am 07.11.1970,  
Wichmannstr. 9 , 10787 Berlin,

der sich vom 08.06.2019 bis zum 15.06.2019 in unserer stationären Behandlung befand (Fall Nr.: 510700718)

Nicht vidiertes Dokument

**Diagnose/n:** Weichgewebsinfektion US beidseits  
V.a. cutanes Kaposi Sarkom rechts  
chronisch Wahnhafte Psychose  
HIV Infektion

### Entlassungsmedikation:

|                      |       |
|----------------------|-------|
| Biktarvy 50/200/25mg | 1-0-0 |
| Amoxicillin 1g       | 1-1-1 |

### Aufnahmegrund / aktuelle Anamnese:

Pat kommt auf Ihre Einweisung. Seit Wochen habe er ein Erysipel an beiden Unterschenkeln. Damit sei er zuvor schon stationär im Elisabeth Krankenhaus versorgt worden, mit leichter Besserung. Jetzt unter Antibiose Verschlechterung, daher Einweisung zur IV Antibiose stationär.

Nicht vidiertes Dokument

**Altanamnese:**

HIV-Infektion

V.a. chronische wahnhafte Psychose

seit u-2

**Therapie und Verlauf:**

Wir behandelten die Weichgewebsinfektion, die vor allem den rechten US betraf mit Penicillin G und kühlenden Maßnahmen. Darunter kam es nur verzögert, aber doch stetig zu einer Verbesserung des Lokalbefundes.

Die Verhärtung der Kutis am lateralen distalen Unterschenkel mit gleichzeitiger bräunlicher Verfärbung biopsierten wir am 14.06. Das Ergebnis folgt.

Chronifiziert systematisiert wahnhaftes Erleben: Bei Herrn Ismail besteht ein chronifiziertes Wahngeschehen, welches auch schon in einem Arztbrief aus 2011 dokumentiert ist. Es besteht kein Behandlungswunsch. Die Kollgin der Psychiatrie hat einige Vorschläge gemacht sollten Sie den Eindruck haben, dass diesbezüglich Handlungsbedarf besteht. (Siehe Konsil)

**Bemerkungen und Empfehlungen:**

Bitte den Faden am US rechts am 21.06 entfernen  
Histologie anfragen

Nicht vidiertes Dokument

Nicht vidiertes Dokument

Nicht vidiertes Dokument

**Untersuchungsbefunde / Laborwerte:**

**Aufnahmestatus:**

Ausgedehntes Erysipel linker Unterschenkel, bis fast zum Knie. Rechte Ferse auch kleines Erysipel. Keine Bläschen, kein Eiter.

Marhierung von Dr. Jessen vom Vortag vorhanden, Erysipel deutlich ausgedehnt seither.

**Befunde:**

**Weichteile, untere, rechts**, durchgeführt am 12.06.2019 um 12:51

Kein Nachweis einer umschriebenen Verhaltformation oder eines Abszesses des rechten Unterschenkels. Keine Raumforderung am rechten Unterschenkel.

V.a. Thrombophlebitis der Unterschenkelvenen beidseits.

Ausgeprägte Kutisverdickung des linken Unterschenkels geringer auch des rechten Unterschenkels.

Bei klinischen Verdacht auf Kaposi ggf. ergänzende MRT Diagnostik angedenkt (sonographologisch kein Anhalt auf Kaposi des rechten Unterschenkels.).

**Psychiatr. Konsil vom 13.06.2019:**

Aktuelle Anamnese:

Herr Ismail berichtet etwas weitschweifig aber geordnet von der bisherigen Krankengeschichte; er habe die gerötete Stelle am Fuß bemerkt, sei dann zuerst ins Franziskus-Krankenhaus gegangen, dort nicht behandelt worden, da er nicht krankenversichert sei. Es sei dann nach Aufsuchen der Aidshilfe eine Behandlung im Elisabeth-Krankenhaus erfolgt und letztlich habe er sich mit deutlich geröteten und geschwollenen Beinen in der Praxis Jessen vorgestellt, die ihn dann direkt ins AVK eingewiesen hätten. Er sei nun seit fünf Tagen hier stationär, der Befund sei gebessert.

Im Gespräch klingt an, dass Herr Ismail mit verschiedenen Behörden in Konflikt steht, hier auch Verbindungen zu ziehen scheint, so attackierten ihn politische Interessen, Schuldnergerichte versuchten, ihn fertig zu machen.

Psychiatrische Anamnese:

Er habe wie jeder Mensch Probleme, diese wolle und könne er jedoch selbst lösen. Angesprochen auf die Suizidversuche in der Vergangenheit, berichtet er offen, der letzte sei 2013 ein Hungerstreik vor einem Gericht gewesen, davor Plan, sich mit Benzin zu übergießen und anzuzünden aus Protest, um Recht zu bekommen. Er sei der Meinung, bei Problemen könnten Ärzte ihm nicht helfen, Medikamente lösten keine Probleme.

Suchtananamnese:

Gelegentlich Alkohol.

Somatische Anamnese:

HIV, HAART, Erysipel aktuell.

Medikamentenanamnese:

HAART

Soziobiographische Anamnese:

Wohne in eigener Wohnung in Kreuzberg, Schulden, 2009/2010 habe eine gesetzliche Betreuung bestanden, sie sei dann wieder aufgehoben worden.

Psychopathologischer Befund:

Pat. von gepflegtem Äußeren, im Kontakt freundlich zugewandt. Pat. ist wach und zu allen Qualitäten orientiert. Aufmerksamkeit und Konzentration sind intakt. Formalgedanklich geordnet, weitschweifig, inhaltlich systematisiert wahnhaftes Erleben (versch. Behörden stünden miteinander in Zusammenhang, wollten ihn fertig machen). Sinnestäuschungen verneint, Ich-Störung fraglich (er wisse was andere Menschen dächten, könne dies an bestimmten Merkmalen, z.B. Mimik in versch. Intensität ausmachen). Im Affekt Stimmung etwas bedrückt, Pat. ausreichend schwingungsfähig, kann sich klar von akuter Suizidalität distanzieren. Psychomotorik und Antrieb unauffällig. Kein Anhalt für akute Eigen- oder Fremdgefährdung i.S.v. Psych-KG.

V.a. chronifiziert systematisiert wahnhaftes Erleben, kein Behandlungswunsch. Keine akuten Gefährdungsmomente, jedoch Schulden.

Die Praxis Jessen konnte telefonisch nicht erreicht werden, erbitte hier ggf. Rücksprache zur Versorgungssituation.

seit 4-4

Information des sozialpsychiatrischen Dienstes zwecks Hausbesuches nach Entlassung  
Rücksprache mit OÄ Lingesleben erfolgt.

**Laborwerte:**

| Bezeichnung                       | Ref.-Bereich | Einheit | 8.6.19<br>17:28 |
|-----------------------------------|--------------|---------|-----------------|
| Leukozyten                        | 3.90-10.50   | /nl     | 6.17            |
| Hämoglobin                        | 13.5-17.0    | g/dl    | 14.2            |
| MCV                               | 80.0-99.0    | fl      | 86.0            |
| MCH                               | 27.0-33.5    | pg      | 28.7            |
| MCHC                              | 31.5-36.0    | g/dl    | 33.6            |
| Thrombozyten                      | 150-370      | /nl     | 243             |
| Quick (TPZ)                       | 70-130       | %       | 103             |
| Natrium                           | 136-146      | mmol/l  | 139             |
| Kalium                            | 3.4-4.5      | mmol/l  | 3.6             |
| Glucose                           | 74-106       | mg/dl   | * 163↑          |
| Harnstoff                         | 17-48        | mg/dl   | 25              |
| Kreatinin (Jaffé)                 | 0.70-1.20    | mg/dl   | 1.03            |
| geschätzte GFR(eGFR<br>n.CKD-EPI) |              |         | 85              |
| Creatinkinase (CK)                | < 190        | U/l     | 195↑            |
| GPT (ALT)                         | < 41         | U/l     | 24              |
| Alk.Phosphatase                   | 40-130       | U/l     | 80              |
| LDH                               | 135-250      | U/l     | 185             |
| CRP                               | < 5.0        | mg/l    | 17.7↑           |

Nicht vidiertes Dokument



Mit kollegialen Grüßen

Priv.-Doz. Dr. K. Arastéh  
Chefarzt

Dr. H. Stocker  
Oberarzt

Nicht vidiertes Dokument

i.V. Dr. med. D. Drauz  
Fachärztin

Nicht vidiertes Dokument

|                                |                  |                  |
|--------------------------------|------------------|------------------|
| Krankenkasse bzw. Kostenträger |                  | 72               |
| AOK Nordost                    |                  |                  |
| Name, Vorname des Versicherten |                  |                  |
| Ismail                         |                  |                  |
| Rustem                         |                  | geb. am 07.11.70 |
| Wichmannstr. 9                 |                  |                  |
| D 10787 Berlin                 |                  |                  |
| Kostenträgerkennung            | Versicherten-Nr. | Status           |
| 109519005                      | K754413695       | 1000000          |
| Betriebsstätten-Nr.            | Arzt-Nr.         | Datum            |
| 728393200                      | 602241501        | 24.06.19         |

## Verordnung von Krankenhausbehandlung

(Nur bei medizinischer Notwendigkeit zulässig)

|                                                |                                                      |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Belegarztbehandlung   | <input type="checkbox"/> Notfall                     |
| <input type="checkbox"/> Unfall, Unfallsfolgen | <input type="checkbox"/> Versorgungsleistungen (BVG) |
| Nächsterreichbare, geeignete Krankenhäuser     |                                                      |
| Tagesklinik AVK                                |                                                      |

Diagnose  
Erysipel (Wundrose), G.; HIV, G.

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Dr.med. HEIKO JESSEN 602241501   |  |
| Dr.med. ARNE JESSEN 979945301    |  |
| Fachärzte für Allgemeinmedizin   |  |
| - Infektiologie - Sportmedizin - |  |
| Medizinstr. 19, 10777 Berlin     |  |
| Tel: 239 10 70 / Fax: 235 14 72  |  |
| 728393200                        |  |

Anhang - 12  
Seite 3-1

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Dr.med. HEIKO JESSEN 602241501   |  |
| Dr.med. ARNE JESSEN 979945301    |  |
| Fachärzte für Allgemeinmedizin   |  |
| - Infektiologie - Sportmedizin - |  |
| Medizinstr. 19, 10777 Berlin     |  |
| Tel: 239 10 70 / Fax: 235 14 72  |  |
| 728393200                        |  |

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Die Kostenverpflichtungserklärung gegenüber dem Krankenhaus bleibt der Krankenkasse vorbehalten; deshalb bitte diese Verordnung vor Aufsuchen des Krankenhauses der zuständigen Krankenkasse vorlegen.

Geschieht das nicht, so kann die Kostenübernahme durch die Krankenkasse abgelehnt werden; es sei denn, es liegt ein Notfall vor, und ein Leistungsanspruch besteht.

Vom Krankenhaus auszufüllen:

Krankenhauseinweisung erfolgt(e) am (Tag)

Dieses Formular wurde mittels Laserdrucker in der Adressgröße erzeugt. Der Barcode enthält keine auf dem Formular nicht lesbaren Daten.

|                                |                  |                  |
|--------------------------------|------------------|------------------|
| Krankenkasse bzw. Kostenträger |                  | 72               |
| AOK Nordost                    |                  |                  |
| Name, Vorname des Versicherten |                  |                  |
| Ismail                         |                  |                  |
| Rustem                         |                  | geb. am 07.11.70 |
| Wichmannstr. 9                 |                  |                  |
| D 10787 Berlin                 |                  |                  |
| Kostenträgerkennung            | Versicherten-Nr. | Status           |
| 109519005                      | K754413695       | 1000000          |
| Betriebsstätten-Nr.            | Arzt-Nr.         | Datum            |
| 728393200                      | 602241501        | 24.06.19         |

## Verordnung von Krankenhausbehandlung

(Nur bei medizinischer Notwendigkeit zulässig)

|                                                |                                                      |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Belegarztbehandlung   | <input type="checkbox"/> Notfall                     |
| <input type="checkbox"/> Unfall, Unfallsfolgen | <input type="checkbox"/> Versorgungsleistungen (BVG) |
| Nächsterreichbare, geeignete Krankenhäuser     |                                                      |
| Tagesklinik AVK                                |                                                      |

Diagnose

Erysipel (Wundrose), G.; HIV, G.

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Dr.med. HEIKO JESSEN 602241501   |  |
| Dr.med. ARNE JESSEN 979945301    |  |
| Fachärzte für Allgemeinmedizin   |  |
| - Infektiologie - Sportmedizin - |  |
| Medizinstr. 19, 10777 Berlin     |  |
| Tel: 239 10 70 / Fax: 235 14 72  |  |
| 728393200                        |  |

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Bitte dem Patienten gesondert mitgeben!

Untersuchungsergebnisse

starker Nikotinabusus

AOK Nordost -

Die Gesundheitskasse

Servicecenter Neukölln

Karl-Marx-Straße 66

Postanschrift: 14456 Potsdam

Bisherige Maßnahmen (z. B. Medikation)

Labor wird noch gefaxt

sid 12.06 Amoxicillin

Mitgliedschaft besteht

Fragestellung/Hinweise (z. B. Allergie)

Erbitte Doppler Venen/Arterien

Vorbefunde anbei

Mitgegebene Befunde

Kaposi

Dieses Formular wurde mittels Laserdrucker in der Adressgröße erzeugt. Der Barcode enthält keine auf dem Formular nicht lesbaren Daten.

Ausfertigung für den Krankenhausarzt i. Vertraulichkeit

Muster ZfE (10.2014)

KB-Prüfung Nr. Vb/1901/26/203



seit 3-2



Vivantes GmbH, PF 26 01 27, 13411 Berlin

Herrn  
Rustem Ismail  
Wichmannstr. 9  
10787 Berlin

Fall-Nr.: 510700718  
Datum: 26.06.2019  
Sachbearbeiter: Herr LAUTSCH  
Telefon: 130114585  
Mobil:  
Fax:  
E-Mail: sebastian.lautsch@vivantes.de

### Anfrage zur Krankenkasse/ Versicherung

Sehr geehrter Herr Rustem Ismail,  
vom 08.06.2019 bis 15.06.2019 wurden Sie im Auguste-Viktoria-Klinikum stationär behandelt.

- ☐ Eine Krankenkasse / Versicherung wurde bei Aufnahme nicht notiert.  
☒ Der angegebene Kostenträger hat die Übernahme der Behandlungskosten mit folgender Begründung abgelehnt:
- ☐ die Mitgliedschaft endete am \_\_\_\_\_
  - ☒ fehlende Mitwirkung des Versicherten
  - ☒ es ist keine Mitgliedschaft feststellbar
  - ☐ \_\_\_\_\_

Wir bitten Sie, uns innerhalb der nächsten 3 Wochen mitzuteilen, welche Krankenkasse oder Krankenversicherung für die Behandlungskosten für den o. g. Krankenhausaufenthalt zuständig ist.

Ich bin bei der \_\_\_\_\_ versichert. Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_  
(Kostenträger)

Falls eine gesetzliche Krankenkasse zuständig ist, bitten wir um eine Anspruchsbestätigung der Krankenkasse.

\_\_\_\_\_  
(Stempel / Unterschrift des Kostenträgers)

Falls eine private Krankenversicherung zuständig ist, bitten wir Sie um Ausfüllung der Abtretungserklärung.

#### Abtretungserklärung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Hiermit trete ich meine Ansprüche auf Versicherungsleistungen gegenüber der privaten Krankenversicherung an die Vivantes GmbH ab. Ich ermächtige hiermit die \_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift der privaten Krankenversicherung)  
die Überweisung von Rechnungsbeträgen an die Vivantes GmbH vorzunehmen.
- ☐ Ich wünsche die Rechnung als Selbstzahler.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Patient / Sorgeberechtigter

Sollten wir von Ihnen keine Antwort erhalten, nehmen wir an, dass Sie nicht krankenversichert sind. In diesem Fall stellen wir Ihnen die Behandlungskosten als Selbstzahler in Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH, Aroser Allee 72-76, 13407 Berlin  
Geschäftsführung: Dr. Andrea Grebe (Vorsitzende), Corinna Jendges, Dr. Elbo Krahmer  
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Vera Gäde-Butzlaff  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 77849 B  
Helaba, BIC/SWIFT WELA DEDD XXX, IBAN DE28 3005 0000 0002 0000 99  
StNr.: 30/124/75006, UID-Nr.: DE212101555, Finanzamt für Körperschaften IV / Magdalenenstr. 25 - 10365 Berlin

301016544

seit 3-3

**HEITMANN**

RECHTSANWALTSKANZLEI

RECHTSANWALTSKANZLEI HEITMANN \ HERMANNSTRASSE 214 - 216 \ 12049 BERLIN

AOK Nordost  
z.Hd. Frau Unger  
14456 Potsdam

**per Fax: 08 00 - 26 50 80 -  
22968**

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

19000000004117213-

ZD/3/0/2

Unser Zeichen / Unsere Nachricht

143.LH/19

Ort, Datum

Berlin, 01.07.2019

**19000000004117213-ZD/3/0/2, betrifft Krankenversicherung für  
Rustem Ismail**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich eine MRT-Anordnung mit Bitte um kurzfristige Klärung,  
dass dieses genehmigt wird. Es gibt wohl erhebliche Probleme, eine Vorsprache  
bei Ihrer Geschäftsstelle vor Ort war erfolglos.

Mit freundlichen Grüßen



Lara Heitmann  
Rechtsanwältin

RECHTSANWALTSKANZLEI LARA HEITMANN  
FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT

RECHTSANWÄLTIN  
(ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTIN)

HERMANNSTRASSE 214 - 216  
12049 BERLIN - NEUKÖLLN  
TELEFON 030 . 62 90 04 74  
TELEFAX 030 . 62 90 04 72

UST-ID-NR. DE262922065  
DEUTSCHE KREDITBANK  
BLZ 120 300 00 · KONTO 100 31 39 399  
IBAN: DE22 12030000 1003139399 · BIC: BYLADEM1001

Name, Vorname des Versicherten  
Ismail  
Geb. am 07.11.70  
Rustem Wichmannstr. 9  
D 10787 Berlin  
Kostenträgerkennung 109519005  
Versicherten-Nr. K754413695  
Status 09/20  
Betriebsstellen-Nr. 728393200  
Arzt-Nr. 602241501  
Datum 15.07.19  
Belegarzt-  
behandlung ☐ Notfall ☐  
Unfall ☐ Versorgung-  
unfallfolgen ☐ leiden (BVG)  
Nächsterreichbare, geeignete Krankenhaus-  
Tagesklinik AVK

Diagnose  
HIV, G.: Erysipel, z.n.; Thoraxschmerz,  
G. {R07.4G}

Bitte dem Patienten gesondert mitgeben!  
Untersuchungsergebnisse  
V.a. Kaposi  
auch unspez Thoraxschmerz, hohes kard Risikoprofil  
Bisherige Maßnahmen (z. B. Medikation)  
Mitgliedschaft besteht  
Kurt-Mark-Strasse 66  
Postanschrift: 14456 Potsdam  
19.07.19  
Datum  
Unterschrift  
Dr.med. HEIKO JESSEN 602241501  
Dr.med. ARNE JESSEN 97945301  
Fachärzte für Allgemeinmedizin  
- Infektiologie - Sportmedizin -  
Moltzstr. 19, 10777 Berlin  
Tel: 235 10770 / Fax: 235 10722  
238393200  
Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Name, Vorname des Versicherten  
Ismail  
Geb. am 07.11.70  
Rustem Wichmannstr. 9  
D 10787 Berlin  
Kostenträgerkennung 109519005  
Versicherten-Nr. K754413695  
Status 09/20  
Betriebsstellen-Nr. 728393200  
Arzt-Nr. 602241501  
Datum 15.07.19  
Belegarzt-  
behandlung ☐ Notfall ☐  
Unfall ☐ Versorgung-  
unfallfolgen ☐ leiden (BVG)  
Nächsterreichbare, geeignete Krankenhaus-  
Tagesklinik AVK

Diagnose  
HIV, G.: Erysipel, z.n.; Thoraxschmerz,  
G. {R07.4G}

Bitte dem Patienten gesondert mitgeben!  
Untersuchungsergebnisse  
V.a. Kaposi  
auch unspez Thoraxschmerz, hohes kard Risikoprofil  
Bisherige Maßnahmen (z. B. Medikation)  
Mitgliedschaft besteht  
Kurt-Mark-Strasse 66  
Postanschrift: 14456 Potsdam  
19.07.19  
Datum  
Unterschrift  
Dr.med. HEIKO JESSEN 602241501  
Dr.med. ARNE JESSEN 97945301  
Fachärzte für Allgemeinmedizin  
- Infektiologie - Sportmedizin -  
Moltzstr. 19, 10777 Berlin  
Tel: 235 10770 / Fax: 235 10722  
238393200  
Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Anhang-14

## Vollmacht

in Sachen  
wegen

Rustem Ismail ./ AOK Nordost  
Ablehnungsbescheid vom 01.07.2019

für

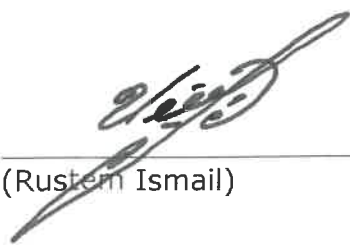
Rechtsanwaltskanzlei Lara Heitmann  
Hermannstraße 214-216  
12049 Berlin.

Der Bevollmächtigte wird Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art und Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Sie ist insbesondere berechtigt,

1. Vertragsverhältnissen zu begründen und aufzuheben, insbesondere Anträge bei Behörden zu stellen. Bei einseitigen Willenserklärungen beschränkt sie sich auf die Abgabe.
2. Akteneinsicht zu nehmen.
3. mich/uns vor Verwaltungs- und Sozialgerichten zu vertreten.
4. den Rechtsstreit oder die außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einlegung, Verzicht oder Anerkenntnis beizulegen.
5. Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen sowie auf solche zu verzichten.
6. Zustellungen und sonstigen Mitteilungen entgegenzunehmen und zu bewirken.
7. alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Anordnung der aufschiebenden Wirkung und einstweilige Verfügung, Erinnerung, Beschwerde, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung und Hinterlegung einzulegen und zu führen. Dies umfasst insbesondere auch das Kostenverfahren und das Verfahren wegen der Hinzuziehung der Bevollmächtigten.
8. Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten in Empfang zu nehmen und freizugeben, insbesondere den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
9. die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen.
10. Die Vollmacht umfasst Überprüfungen der Prozesskostenhilfsvoraussetzungen nur bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Berlin, den 11.07.2019

(Ort, Datum)

  
(Rustem Ismail)

Anhang-15  
seit 4-1

Ismail Rustam, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin  
Franziskus-Krankenhaus  
Budapester Str. 15-19  
10787 Berlin  
Chefarzt der Klinik

09.07.2019 Berlin

e-mail: [info@franziskus-berlin.de](mailto:info@franziskus-berlin.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich war vom 28.04.2019 bis zum 30.04.2019 in Ihrem Krankenhaus. Sie haben mich entlassen, ohne mich voll aus-zu therapieren und Sie haben nicht alle notwendigen Untersuchungen gemacht, z.B. MRT und Ultraschall der Venen.

Nach der Entlassung aus Ihrer Einrichtung musste mein Hausarzt mich täglich mit antibiotischen Infusionen und mit Injektionen in den Bauch von ( Thrombose Medikament ) 8 mg behandeln.

Nach dem die Ärzte von der ersten Hilfe festgestellt haben, dass die Behandlung vom Hausarzt nicht ausreichte, wurde ich mit dem Krankenwagen in das folgende Krankenhaus Evangelische Elisabeth Klinik gefahren und dort Stationär aufgenommen. *Datum 13.05.19*

Das Resultat dieser unzureichenden Behandlung ist, dass mein Bein Schwer geschädigt entzündet ist geschwollen und schwarz.

Mir zeigen diese Tatsachen, dass Sie mich ungenügend behandelt haben.

**Bitte Teilen sie mir schriftlich den Grund für Ihre unzureichende medizinische Behandlung mit.**

**Anlage : 1) - Kopie mein Krankenversicherung Karte bis 30,04,2019  
2) – Meine Beschwerde vom 01.05.2019**

Mit freundlichen Grüßen



Ismail Rustem

seit 4-2

Ismail Rustam, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin  
Evangelische Elisabeth Klinik  
Lützow Str. 24-26  
10785 Berlin  
Chefarzt der Klinik

09.07.2019 Berlin

Fax : 030 2506-340  
e-mail : [innere.elisabeth@pgdiakonie.de](mailto:innere.elisabeth@pgdiakonie.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich war vom 13.05.2019 bis zum 23.05.2019 in Ihrem Krankenhaus. Sie haben mich entlassen, ohne mich voll aus-zu therapieren und Sie haben nicht alle notwendigen Untersuchungen gemacht, z.B. MRT und Ultraschall der Venen.

Nach der Entlassung aus Ihrer Einrichtung musste mein Hausarzt mich Antibiotika Tabletten, da nach täglich mit antibiotischen Infusionen und mit Injektionen in den Bauch von ( Thrombose Medikament ) 8 mg behandeln.

Nach dem er festgestellt hat, dass seine Behandlung nicht ausreichend war musste er mich in ein anderes Krankenhaus Auguste-Viktoria-Klinikum überweisen. **Datum 08.06.2019**

Das Resultat dieser unzureichenden Behandlung ist, dass mein Bein Schwer geschädigt entzündet ist geschwollen und schwarz.

Mir zeigen diese Tatsachen, dass Sie mich ungenügend behandelt haben.

**Bitte Teilen sie mir schriftlich den Grund für Ihre unzureichende medizinische Behandlung mit.**

**Anlage : 1) - Kopie der Beschluss vom 05.05.2019, für Krankenversicherung Karte**

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



seit 4-3

Ismail Rustam, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin  
Auguste-Viktoria-Klinikum  
Rubensstr. 125  
12157 Berlin  
Chefarzt der Klinik

09.07.2019 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich war vom 08.06.2019 bis zum 15.06.2019 in Ihrem Krankenhaus. Sie haben mich entlassen, ohne mich voll aus-zu therapieren und Sie haben nicht alle notwendigen Untersuchungen gemacht, z.B. MRT und Ultraschall der Venen und Bein muskulären.

Nach der Entlassung aus Ihrer Einrichtung hat mein Hausarzt mir 2 Packung Antibiotika Medikament verschrieben und mich mit Injektionen in den Bauch von ( Thrombose Medikament ) 8 mg behandelt musste.

Nach dem er festgestellt hat, dass seine Behandlung nicht ausreichend war musste er mich wieder in ihren Auguste-Viktoria-Krankenhaus die Tages Klinikum einweisen. **Datum 24.06.2019**

Das Resultat dieser unzureichenden Behandlung ist, dass mein Bein Schwer geschädigt entzündet ist geschwollen und schwarz.

Mir zeigen diese Tatsachen, dass Sie mich ungenügend behandelt haben.

**Bitte Teilen sie mir schriftlich den Grund für Ihre unzureichende medizinische Behandlung mit.**

**Anlage : 1) - Kopie mein Krankenversicherung Karte bis 31.08.2019  
2) - Einweisung für Tages Klinik vom 24.06.2019**

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



seit 4-4

Ismail Rustam, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin  
Auguste-Viktoria-Klinikum  
Rubensstr. 125  
12157 Berlin  
Chefarzt der Klinik

09.07.2019 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Hausarzt Herr Dr. Jessen hat mich zu Ihnen, für ein MRT und Ultraschall der Venen Untersuchung überwiesen und mit Ihnen einen Termin 26.06.2019 für 12:30 Uhr vereinbart.

Ich bin zu diesem Termin gekommen, Sie haben es aber abgelehnt mich zu untersuchen.

Das Resultat dieser ist, dass mein Bein Schwer geschädigt entzündet ist geschwollen und schwarz.

**Bitte Teilen Sie mir schriftlich den Grund für Ihrer Ablehnung mit, da ich sehr unter meinen Beschwerden leide.**

**Anlage : 1) - Kopie mein Krankenversicherung Karte bis 31.08.2019  
2) - Einweisung für Tages Klinik vom 24.06.2019**

Mit freundlichen Grüßen

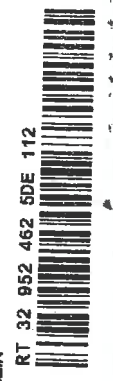
Ismail Rustem



**EINSCHREIBEN RUECKSCHEN**

RT 32 952 462 SDE 112

Deutsche Post 



**Auslieferungsvermerk**

☐ Empfänger

☐ Empfangsbevollmächtigter

☒ Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum 10.07.19

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift 

**Empfänger der Sendung**

Name, Vorname/Firma Chirurgische Klinik Elisabeth

Straße und Hausnummer oder Postfach Wilhelmstr. 24-26

Postleitzahl, Ort 10785 Berlin

**Empfangsbestätigung**

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN Schäfer

Ich bestätige die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum 10.07.19

Empfangsberechtigter: Unterschrift Biber

**EINSCHREIBEN RUECKSCHEN**

RT 32 952 464 SDE 112

Deutsche Post 



**Auslieferungsvermerk**

☐ Empfänger

☐ Empfangsbevollmächtigter

☐ Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

**Empfänger der Sendung**

Name, Vorname/Firma Chirurgische Klinik Auguste-Viktoria

Straße und Hausnummer oder Postfach Kubensstr. 105

Postleitzahl, Ort 10157 Berlin

**Empfangsbestätigung**

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN Schäfer

Ich bestätige die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum 10.07.19

Empfangsberechtigter: Unterschrift 

**Rückschein National**

Sendungsnummer/Identcode

**Empfänger der Sendung**

Name, Vorname/Firma Chirurgische Klinik Auguste-Viktoria

Straße und Hausnummer oder Postfach Kubensstr. 105

Postleitzahl, Ort 10157 Berlin

**Empfangsbestätigung**

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN Schäfer

Ich bestätige die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum 10.07.19

Empfangsberechtigter: Unterschrift 

seit 1.5

Seit 2-12-9

Ismail Rustam, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin  
 Franziskus-Krankenhaus  
 Budapeststr. 15-19  
 10787 Berlin  
 Chefarzt der Klinik

retweigt

~~da nicht~~

Name des Adressierten

|                                                                                                   |                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Deutsche Post  |                                                                                      |
| <b>Zurück</b>                                                                                     |                                                                                      |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                               | Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln.                  |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                               | Empfänger verzogen, Einwilligung zur Weitergabe der neuen Anschrift liegt nicht vor. |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                               | Annahme verweigert.                                                                  |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                               | Empfänger soll verstorben sein.                                                      |
| Nz. Tag/Monat                                                                                     | 912-510-100                                                                          |

6

Annahme verweigert

10/12

EINSCHREIBEN  
 EIGENHÄNDIG

**R**



Deutsche Post 

FI 09.07.19 6,25

F1 0118 F58C  
 00 0012 AD3E

RT 32 952 463 ADE 111



|                                                        |                                       |                          |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------|
| Krankenkasse bzw. Kostenträger<br><b>AOK Nordost</b>   |                                       |                          |
| Name, Vorname des Versicherten<br><b>Ismail Rustem</b> |                                       |                          |
| Geburtsdatum<br><b>07.11.70</b>                        |                                       | geb. am                  |
| Wohnort<br><b>Wichmannstr. 9 D 10787 Berlin</b>        |                                       |                          |
| Kostenträgerkennung<br><b>109519005</b>                | Versicherten-Nr.<br><b>K754413695</b> | Status<br><b>1000000</b> |
| Betriebsstätten-Nr.<br><b>728393200</b>                | Arzt-Nr.<br><b>602241501</b>          | Datum<br><b>28.06.19</b> |

## Überweisungsschein

06BF  
Quartal

☒ Kurativ ☐ Präventiv ☐ Behandl. gemäß § 116b SGB V ☐ bei belegärztl. Behandlung

2 19  
Geschlecht  
W M X

☐ Unfall Unfallfolgen Datum der OP bei Leistungen nach Abschnitt 31.2

Überweisung an **Angiologie**

☐ Ausführung von Auftragsleistungen ☐ Konsiliaruntersuchung ☒ Mit-/Weiterbehandlung AU bis

☐ eingeschränkter Leistungsanspruch gemäß § 16 Abs. 3a SGB V

Diagnose/Verdachtsdiagnose

Erysipel, Z.n.

Befund/Medikation

Z.n. Nikotinabusus

Auftrag

Erbitte Doppler Arterien/Venen links



Überweisungscode:

QNTU-A995-T5T8

Dr.med. HEIKO JESSEN 602241501  
Dr.med. ARNE JESSEN 979945301

Fachärzte für Allgemeinmedizin  
- Infektiologie - Sportmedizin -  
Witzstr. 19, 10777 Berlin  
Tel: 23 10 70 / Fax: 23 10 72  
728393200 \*\*

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 6/E (10.2014) KBV-PRF.NR. Y9/1901/38/203

Dieses Formular wurde mittels Laserdrucker in der Arztpraxis erzeugt

|                                                        |                                       |                          |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------|
| Krankenkasse bzw. Kostenträger<br><b>AOK Nordost</b>   |                                       |                          |
| Name, Vorname des Versicherten<br><b>Ismail Rustem</b> |                                       |                          |
| Geburtsdatum<br><b>07.11.70</b>                        |                                       | geb. am                  |
| Wohnort<br><b>Wichmannstr. 9 D 10787 Berlin</b>        |                                       |                          |
| Kostenträgerkennung<br><b>109519005</b>                | Versicherten-Nr.<br><b>K754413695</b> | Status<br><b>1000000</b> |
| Betriebsstätten-Nr.<br><b>723221200</b>                | Arzt-Nr.<br><b>776578011</b>          | Datum<br><b>05.07.19</b> |

## Überweisungsschein

06  
Quartal

☒ Kurativ ☐ Präventiv ☐ Behandl. gemäß § 116b SGB V ☐ bei belegärztl. Behandlung

3 19  
Geschlecht  
W M X

☐ Unfall Unfallfolgen Datum der OP bei Leistungen nach Abschnitt 31.2

Überweisung an **Radiologie**

☐ Ausführung von Auftragsleistungen ☐ Konsiliaruntersuchung ☒ Mit-/Weiterbehandlung AU bis

☐ eingeschränkter Leistungsanspruch gemäß § 16 Abs. 3a SGB V

Diagnose/Verdachtsdiagnose

V.a. Kaposi Sarkom US distal

Befund/Medikation

Auftrag

erbitte MRT OSG und US zur Beurteilung und zum AS von

Kaposi Sarkom

überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft  
MVZ Dr. med. Murat Turan  
Karl-Marx-Str. 27, 12043 Berlin  
Tel.: (030) 62 73 48 00  
Fax: (030) 62 73 48 01

UBAG  
MVZ Berlinomed  
MVZ Dr. med. Murat Turan  
Karl-Marx-Str. 27, 12043 Berlin  
Tel.: 030/62734800  
Fax: 030/62734801  
Dr. med. Murat Turan  
BSNR: 723221200  
LANR: 776578011

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 6 (10.2014)

**Verwaltungsgericht Berlin**

32. Kammer

**- VG 32 A 487.01 -**

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn  
Ismail Rustem  
c/o Knut Friedrich  
Wilmersdorfer Straße 19  
10585 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 04.09.01

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

(030) 9014-8808

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.  
8320

Anhang 16  
seit 7-1

Sehr geehrter Herr Rustem!

In der Verwaltungsstreitsache

Ismail Rustem

gegen

Land Berlin

übersende ich Ihnen das anliegende Schreiben des Antragsgegners nebst Aktenvermerk zur Kenntnisnahme und Stellungnahme und teile ich Ihnen mit, dass Ihre Ausländerakte hier beigezogen worden ist und, soweit erforderlich, zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wird.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass für Ihren Antrag vom 16. August 2001 insoweit, wie Sie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt begehren, kein Rechtsschutzbedürfnis anerkannt werden kann. Nach dem Inhalt des Behördenvorganges leben Sie in Berlin schon mindestens seit Anfang des Jahres, ohne laufende Sozialleistungen zu beziehen, und Sie haben solche Hilfen beim Antragsgegner auch nicht mehr beantragt. Bevor Sie gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, sind Sie gehalten, zunächst einen entsprechenden Antrag bei der Behörde zu stellen und ihr Gelegenheit zur Prüfung Ihrer Mittellosigkeit zu geben. An Ihrer Mittellosigkeit bestehen weiterhin die schon vom Oberverwaltungsgericht Berlin in seinem Beschluss vom 17. Januar 2001 (OVG 6 S 52.00/VG 32 A 594.00) aufgeführten erheblichen Zweifel.

**Sprechzeiten:** Montag bis Freitag  
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

**Fahrverbindungen:** S-Bahn Bellevue  
U-Bahn Hansaplatz  
U-Bahn Turmstraße

seit 7-2

2 -

Soweit Sie wieder Krankenhilfe für das 3. Quartal beantragt haben, hat der Antragsgegner mit Recht darauf hingewiesen, dass Sie nicht glaubhaft gemacht haben, zur Zeit an einer Rückkehr in Ihre Heimat gehindert zu sein. Es besteht weiterhin der Verdacht, dass Sie sich noch im Besitz Ihres Passes befinden oder andere zur Ausreise nötige Papiere zurückhalten (vgl. hierzu schon Beschluss der Kammer vom 23. Oktober 2000 -VG 32 A 594.00 - und den oben genannten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin). Sie hatten im vorausgegangenen Rechtsschutzverfahren zwar mit Schriftsatz Ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 20. Dezember 2000 vortragen lassen, Sie hätten keine Unterlagen zu Ihrer Identität und hätten auch Angst, Ihre Verwandten zu bitten, solche Unterlagen für Sie in Ihrer Heimat zu beantragen. Andererseits haben Sie hier aber die Bescheinigung der Botschaft der Aserbaidschanischen Republik vom 18. April 2001 vorgelegt, wonach Sie dort "Unterlagen für die Ausstellung eines Passersatzpapiers vorgelegt" hätten.

Ich bitte deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Was haben Sie am 18. April 2001 bei der Botschaft beantragt?
- 2) Welche Unterlagen haben Sie dort abgegeben und wo hatten Sie die Unterlagen her?
- 3) Welche Entscheidung ist auf Ihren Antrag getroffen worden?
- 4) Falls keine Entscheidung getroffen worden ist: Wann haben Sie bei der Botschaft nochmals um eine Entscheidung gebeten, mit wem haben Sie dort gesprochen bzw. telefoniert? Wissen Sie schon, wann Sie Ausreisepapiere bekommen werden?
- 5) Haben Sie - wie es der Antragsgegner mehrfach von Ihnen erbeten hat - die Rückkehrberatungsstelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales aufgesucht und sich dort nach Rückkehrmöglichkeiten erkundigt? Weisen Sie dies bitte nach.

Des weiteren weise ich auf Folgendes hin: Da Sie angeben, an Depressionen zu leiden, hat sich der Antragsgegner auf meine Bitte bereit erklärt, Ihnen einen Krankenschein für eine einmalige Behandlung bei einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie auszustellen, damit geklärt werden kann, ob Sie wegen einer seelischen Erkrankung hier weiter behandelt werden müssen. Wenden Sie sich bitte umgehend an Ihrem Sachbearbeiter im Sozialamt, damit Ihnen dieser Krankenschein ausgehändigt werden kann. Ich bitte Sie, sodann unverzüglich einen solchen Facharzt aufzusuchen, sich dort untersuchen zu lassen und das Ergebnis der Untersuchung in einem Attest nachzuweisen, aus dem hervorgeht, welchen Schweregrad Ihre Erkrankung ggf. hat, ob und wie sie behandelt werden muß und ob nach Auffassung des Arztes medizinische Gründe einer baldigen Rückkehr in Ihre Heimat entgegenstehen.

Seit 7-3

- 3 -

Ich bitte Sie, die oben aufgeführten Fragen binnen einer Woche zu beantworten und bis dahin auch mitzuteilen, an welchen Arzt Sie sich gewandt haben und wann Ihnen das erbetene Attest ausgestellt werden kann.

Hochachtungsvoll

Die Berichterstatterin

Pannicke

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Seit 7-4

Ismail Rustem  
c/o Knut Friedrich  
Wilmsdorfer Straße 19  
10585 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
32. Kammer  
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Berlin, den 20.09.2001

VG 32 A 487.01, Ismail Rustem gegen Land Berlin  
Mein Schreiben vom 14.09.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich übersende Ihnen hiermit, wie versprochen, das ärztliche Attest des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie vom heutigen Tag.

Ich bitte Sie sehr, dieses Attest wirklich nur für das Gerichtsverfahren zu verwenden. Ich habe große Angst, wenn andere Behörden davon erfahren, dass mir Unglück geschieht. Ich bitte das Gericht auch, mir überhaupt zu helfen, dass ich in Sicherheit leben kann. Ich will nur mein Menschenrecht auf Leben.

Hochachtungsvoll

*Anlage: ärztliches Attest*

Seit 7-5

\*Anlage № 7

**Senatsverwaltung für Arbeit,  
Soziales und Frauen**



**Die Ausländerbeauftragte des Senats von Berlin**

Ausländerbeauftragte, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin  
Abt. Sozialwesen und Sport  
Eichborndamm 215-239

13437 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

AuslB A 4

Bearbeiter/in:

Beyer

Zimmer:

Telefon:

(030) 9017 (Intern: 917) 2384

Telefax:

(030) 262 5407

(030) 9017 (Intern: 917)

Datum:

24.10.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Rustem Ismail wird bei Ihnen Krankenhilfe beantragen. Wir sind überzeugt, dass er den Behandlungsschein benötigt, da seine Krankheiten eine laufende medizinische Betreuung erfordern. Die Einschätzung des Verwaltungsgerichtes, dass frühere ärztliche Behandlungen offensichtlich so teuer nicht gewesen sein können, überzeugt nicht. Offensichtlich hat Herr Ismail sich auch von Ärzten betreuen lassen, die kein Honorar gefordert haben (z.B. Obdachlosenpraxis).

Wir bitten Sie daher eindringlich, die notwendige Krankenhilfe nicht zu verweigern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dienstgebäude:  
Potsdamer Str. 65  
10785 Berlin

Fahrverbindungen:  
U-Bhf. Kurfürstenstraße (U 1, U 15)  
Bus 148, 341, 348  
Bus 129

Sprechzeiten:  
Mo., Di., Do., Fr.  
von 9.00 bis 13.00 Uhr  
Do.  
von 15.00 bis 18.00 Uhr

Zahlungen bitte  
bargeldlos nur an die  
Landeshauptkasse,  
Klosterstr. 59  
10179 Berlin

Kontonummer  
58-1 00  
9 919 260 800  
0 990 007 600  
10 001 520

Geldinstituta  
Postbank Berlin  
Berliner Bank AG  
Landesbank Berlin  
LZB Berlin

Rangkreiszahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00



E-Mail-Adresse: beate.beyer@auslb.verwalt-berlin.de

Seite 7-6

Ismail, Rustem  
Reichenberger Straße 75  
10999 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin  
Abt. Sozialwesen und Sport  
Eichborndamm 215-239

13437 Berlin

Berlin, den 25.10.2001

Betrifft: Krankenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin krank. Ich leide an mehreren Krankheiten. Ich benötige ständige medizinische Hilfe. Ich kann die Krankenkosten nicht selbst tragen. Auch sonst bin ich auf fremde Hilfe angewiesen. Bei der medizinischen Hilfe ist das sehr schwer. Bei einem Unfall kann ich ins Krankenhaus gehen. Meine Krankheiten habe ich aber ständig. Deshalb versorgt mich auch kein Notdienst. Wenn die Krankheiten nicht behandelt werden, können sie sich sehr verschlimmern. Bitte, gewähren Sie mir die notwendige Hilfe bei Krankheit, also den Behandlungsschein, zunächst für das IV. Quartal 2001 und später auch für das Jahr 2002, solange ich die Duldung in Berlin habe.

Hochachtungsvoll



Seite 7-7

# Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen



## Die Ausländerbeauftragte des Senats von Berlin

Ausländerbeauftragte, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin  
- Gesundheitsamt -

Grunowstraße 8-11  
AVD Mitte, Karl-Lavx-Allee 31  
13487 Berlin-Pankow  
10178 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

AuslB A 4

Bearbeiter/in:

Beyer

Zimmer:

Telefon:

(030) 9017 (Intern: 917) 2384

Telefax:

(030) 262 5407

(030) 9017 (Intern: 917)

Datum:

15.11.2001

Betrifft: Rustem, Ismail, geb. 07.11.1970

WLF: Reichenberg Str. 75  
10995 Berlin-Kreuzberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Rustem wird im Land Berlin geduldet, erhält aber keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Unsere Bemühungen, vom Sozialamt für ihn zumindest einen Behandlungsschein für die laufende medizinische Betreuung zu erhalten, führten zu keinem Ergebnis. Die Leistungsstelle ist lediglich bereit, Kosten für Notfälle und Krankenhausbehandlungen zu übernehmen.

Herr Rustem legte mir ein ärztliches Attest vom 24.10.2001 mit einer Aufzählung von Diagnosen vor. Dieses Attest ist dem Sozialamt ebenfalls bekannt.

Da ich nicht beurteilen kann, ob in diesem Fall die Versagung der laufenden medizinischen Hilfe eine akute Gefährdung nicht nur des Herrn Rustem, sondern möglicherweise auch anderer Menschen bedeutet, bitte ich Sie um eine entsprechende Stellungnahme. Falls erforderlich, sollten Sie mit dem Sozialamt direkt Verbindung (Ansprechpartner ist Herr Adamiec, App. 4192 4200) aufnehmen, damit die medizinische Versorgung im notwendigen Umfang sicher gestellt werden kann.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beyer

\* Meldebescheinigung  
hat verplegen  
Melde bes. vom 17.1.2001

Kreuzberg

Dienstgebäude:  
Potsdamer Str. 65  
10785 Berlin

Fahrverbindungen:  
U-Bhf. Kurfürstenstraße (U 1, U 15)  
Bus 148, 341, 348  
Bus 129

Sprechzeiten:  
Mo., Di., Do., Fr.  
von 9.00 bis 13.00 Uhr  
Do.  
von 15.00 bis 18.00 Uhr

Zahlungen bitte  
bargeldlos nur an die  
Landeshauptkasse,  
Klosterstr. 59  
10179 Berlin

Kontonummer  
58-1 00  
9 819 260 800  
0 990 007 600  
10 001 520

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank AG  
Landesbank Berlin  
LZB Berlin

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00



E-Mail-Adresse: beate.beyer@auslB.verwalt-berlin.de

Levent Göktekin  
Reichenberger Str. 75  
10999 Berlin

Anhang - 17  
seit 5-1

Levent Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin  
RAin Frau Schmidt – Bandelow  
Rheinstr. 45

12161 Berlin

Berlin, 24.11.1999

**EILT!**

**Vorab per Fax: 85 15 951**

**Mein heutiger Besuch bei Ismail Rüstem  
Zusendung der Unterschriftenkampagne**

Sehr geehrte Frau Schmidt – Bandelow,

ich habe heute Ismail Rüstem in der Gewahrsam besucht und möchte folgendes dazu sagen:

Zunächst wir er wegen dem Ihnen vorher geschilderten Vorfall vom 02.11.1999 wegen Sachbeschädigung angezeigt.

Es handelt sich hierbei um die Beschädigung des Spiegels im Arztzimmer, wo er unter Schock um Hilfe herbeirufen wollte, sich die Arme aufgeschnitten hatte.

Er wurde am Dienstag, den 23.11.1999 im Krankenhaus der Haftanstalt in Alt – Moabit untersucht.

Bei der Untersuchung war auch der Arzt dabei, der ihn am 16.09.1998 untersucht hatte und für gesund befunden hatte, jedoch Ismail Rüstem dennoch drei Monate lang nach der Untersuchung Magenblutung hatte.

Es waren zwei Ärzte am Dienstag anwesend, die eine Ultra – Schall – Untersuchung durchgeführt haben sollen. Es seien speziell seine Nieren untersucht worden seien. Um die Diagnose feststellen zu können sollen diese lange Zeit diskutiert haben sollen. Ismail Rüstem wurde daraufhin hinausgeschickt.

Nach dem er wieder hereingebeten wurde, sagte man ihm, es gäbe keine Probleme mit seiner Gesundheit, aber dennoch wurde er nach seinen gesundheitlichem Befinden gefragt, ob er Schmerzen habe.

seit 5-2

Anschließend wurde eine Analuntersuchung durchgeführt und seine Därme untersucht. Nach einer weiteren langen Diskussion wurde ihm gesagt, daß er so etwas ähnliches wie eine Schnittwunde im Darm habe. Das harte und trockene Essen in der Anstalt soll ihm nicht bekommen, gerade diese sollen zur Blutung der Wunde führen.

Als er erneut hinausgeschickt wurde, konnte er nach seinen Aussagen folgenden Satz vernehmen: „eine Woche Abschiebung“. Was die Ärzte konkret damit meinen, wissen wir nicht. Aber zu ihm sagte man erneut: „kein Problem“?

Anbei erhalten Sie auch Zeugen des Geschehens als er zum Arztzimmer gebracht wurde. Auf dem Zettel haben zehn Häftlinge unterschrieben. Die Schriftstück in russisch und deutsch verfaßt. Ich habe das russische erneut richtig übersetzen lassen, da das deutsch nicht sehr gut übersetzt wurde.

• Übersetzung:

*Wir sahen, wie Rüstem Ismail umgefallen ist, seine Hände, Arme und Füße waren steif und wir hatten Angst, daß er versterben werde. Seine Hautfarbe glich dem eines Toten. Seine Arme konnten nicht bewegt werden, da sie steif waren. Seine Hände waren ebenfalls steif und geschlossen.*

*Da er auch steife Beine hatte, befahl der Arzt den Wärtern ihn zum Arztzimmer zu tragen. Daraufhin wurden wir (Häftlinge) in unsere Zellen versperrt und alle Türen verschlossen. Durch die Luke in der Tür konnten wir sehen, wie er auf dem Boden geschliffen wurde.*

Alle unterschriebenen Personen können diese bezeugen.

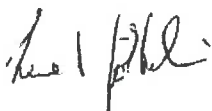
Es klingt meiner Meinung nach sonderbar, daß alle Türen verschlossen wurden, denn anschließend hat Rüstem den Spiegel im Arztzimmer gegen 12:15h beschädigt. Der Vorfall ereignet sich somit gegen ca. 11:00h laut seinen Aussagen.

Bedauerlicherweise habe ich bis dato keine Stellungnahme von der Ärztekammer bekommen können. Weiterhin befindet er sich immer noch unter Jugoslawen und Arabern, mit denen er sich nicht verstehen kann.

Ich bitte Sie, bzgl. der Anzeige etwas zu unternehmen, weil es auch mir zweifelhaft erscheint, einen Häftling erneut anzuzeigen. Er sprach auch heute mit dem Pfarrer in der Anstalt und zeigte ihm den Brief. Dieser soll nur gelacht haben und sagte, es können sowieso nichts passieren. Als Rüstem ihm von seiner Krankheit erzählte, sagte der Pfarrer aus, man könne ihn normalerweise nicht in der Anstalt halten, weil es scheinbar gegen die Menschenrechts-Konvention verstoße oder gegen eine andere Norm.

Ich bitte Sie daher bzgl. der Anzeige etwas zu unternehmen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



L. Göktekin

Seite 5-3

Мы видели как Рустам Исмайл упал, руки и ноги замерзли, и мы боялись что он умрёт. Всё тело у него было ~~охлаждённое~~ <sup>стало</sup> как труп у мёртвого. Доктор не мог его руки ~~открыть~~, они рождались так как они были в судорожном состоянии. Так как он не был в состоянии, ходить доктор поручил полицейским затащить его подальше нас всех заперли в камеры, но сквозь окошко в двери было видно, как полицейские тащили его по коридору.

Wir alle sahen wie Rustam Ismail zu dem Boden fiel. Sein Haut bekam blaue Farbe wie bei den Toten. Der war totenblau. Der Arzt versuchte seine Hände zu strecken. Es klappt nicht. Wir wurden in den Zellen gesperrt. Aber es war zu sehen durch das Fensterchen in der Tür, wie die Polizisten den Rustam in die Richtung des Fahstules schoben.

Winnitsnik Michail 4133 ~~3133~~

Koschachik Iwan 3573

Tomashan Armer 1227

Kasachow Aslan 5404

Konserak 3382

Ismaïl'son Wasil 3189

Ismaïl'son Fekedich 3190

Malic Dogan 4473

Kovalev Igor 3658

BLAGOVODASHAN IGOR 3658

TOOASH

Seit 5-4

An den Beirat des Abschiebungsgewahrsam  
u. an den Leiter des Abschiebungsgewahrsam  
Grünauerstr. 140, 12557 Berlin

von Ilnajil Rustam  
HBnr. 4471  
z.Zt. im Pol.-Gew. Kdp.  
Grünauerstr. 140, 12557 Berlin

Über Pf. Biedermann, evgl. Seel.

1. Beschwerde über körperliche Mißhandlung bzw. unangemessene Behandlung durch das Wachpersonal am  
2.11.1999

2. Bitte um Information über meine Krankheit / Gesundheitszustand.

Am 2.11.1999, als ich mich noch im Haus III.2 Etage, befand, wurde mir plötzlich schlecht. Ich bekam keine Luft mehr und mußte mich erbrechen. Mitgefangene sahen das und riefen sofort die Polizei. (Mitgefangene.. die die Vorfälle bezeugen können, sind auf einem beigelegten Blatt genannt.)

Ich merkte, daß ich ohnmächtig zu werden drohte. Die herbei gekommenen Polizisten bekamen einen Schreck und legten mich auf ein Bett. Ich bekam Krämpfe in den Händen und Armen und schließlich am ganzen Körper, so daß ich mich nicht mehr bewegen konnte. Meine Fingernägel wurden ganz bläulich.

Die Polizisten wurden immer aufgeregter und wollten den Arzt holen. Der Arzt (Sanitäter?) aber sagte, daß sie ihn zum Arzt/Sanitäter bringen sollten. Draufhin wurde ich über den Flur zur Tür gezogen. (Die Mithäftlinge wurden in die Zellen gesperrt.)

Nachdem ich zum Arzt gebracht worden war, wollte dieser meinen Puls fühlen, was nicht ging, weil meine Hände so verkrampft waren. Ich wurde in einem Einzelraum untergebracht. Dann bekam ich eine Spritze und eine Tüte, falls ich mich noch einmal erbrechen mußte. Langsam konnte ich meine Finger wieder etwas bewegen.

Für mich war es allerdings ein Problem, daß der Arzt(in)/Sanitäter mich allein in dem Zimmer zurückließ. Ich hatte große Angst, daß ich wieder so einen Anfall bekäme und mir dann niemand helfen könnte. Deshalb klingelte ich und bat das Personal entweder die Tür offen zu lassen oder mich zurück auf meine Etage (III.2) zu bringen. Die Tür aber wurde trotz meiner Bitte wieder geschlossen. Kurz darauf wurde mir wieder schlecht und ich fiel zu Boden und mußte mich erneut übergeben. Auf mein Klopfen an der Tür reagierte nun niemand mehr. Unterdessen ging es mir immer schlechter. Als ich in den Spiegel sah, bekam ich einen Schreck. Ich konnte mich kaum wieder erkennen, denn ich sah aus wie ein Toter. Daraufhin bekam ich panische Angst. Ich klopfte noch einmal an der Tür, aber niemand reagierte. Mich überfiel Todesangst. Aber die Polizei reagierte nicht. Da verletzte ich mich noch zusätzlich an dem Spiegel in der Zelle, weil ich hoffte, daß wenigstens dann jemand reagieren würde, wenn Blut zu sehen wäre.

Nach einer Weile öffneten mehrere Polizisten die Tür. Ich bat erneut darum, nicht allein eingeschlossen zu werden, weil ich Angst hatte, daß mir etwas zustoßen könnte. Als die Tür wieder abgeschlossen werden sollte, wehrte ich mich dagegen, weil ich Angst hatte und weil keiner meine Krankheit ernst zu nehmen schien. Darauf zeigte einer der Polizisten auf mein Erbrochenes und gab mir mit einer eindeutigen Geste zu verstehen, daß ich das Erbrochene auflecken sollte.

Als die Polizisten mich zurückstoßen wollten, zeigte ich meinen blutenden Arm und sagte, daß ich meinen Rechtsanwalt sprechen möchte. Daraufhin brachte mich die Polizei zum Telefonieren in das Erdgeschoß, wo die Einzelzellen sind. Hier hatte ich allerdings Angst, daß man mich in eine der bekannten Einzelzellen stecken würde. Deshalb sagte ich sofort, daß ich nicht in eine Einzelzelle hier eingesperrt werden möchte.

Da packten mich die Polizisten mit Gewalt und zerrten mich an den Haaren in eine der Einzelzellen. Sie zogen mich nackt aus und warteten nur die Sachen erst nach einer Weile wieder herein.

Weil ich immer noch große Angst vor einem erneuten Anfall bzw. den Krämpfen hatte, wollte ich, auf keinen Fall allein in einer Zelle in Einzelhaft bleiben. In meiner Todesangst schrieb ich mit meinem Blut ein Hilferuf an die Wand. Auch

seit 5-6

versuchte ich etwas mit meinem Reißverschluß in die Wand zu ritzen.

Da öffneten mehrere Polizisten die Zellentür und gaben mir mit einer eindeutigen Geste (Faust in die Hand schlagen) zu verstehen, daß sie mich schlagen wollten. Sie drohten aber nur, wohl weil ich wieder von meinem Anwalt sprach, den ich benachrichtigen wollte.

Die Zelle wurde wieder abgeschlossen. Später sprach die Sozialarbeiterin mit mir. Ich sagte ihr, daß ich lieber wieder zu meinen Freunden auf die 2. Etage verlegt werden wolle, da die mir bei einem erneuten Anfall sofort helfen könnten und ich mich bei ihnen sicherer fühle als in der Einzelhaft. Für den Fall, daß man mich weiter in Einzelhaft halten sollte, kündigte ich einen Hungerstreik an.

Später sprachen noch zwei Polizisten mit mir. Sie sagten mir, daß ich ein paar Tage Geduld haben solle. Nach einigen Tagen wurde ich aus der Einzelhaft im EG entlassen und auf eine neue Etage verlegt ( II. 5 ).

Dann wurde ich in Handschellen zu einem Arzt außerhalb der Haftanstalt gebracht. Ich fühlte mich immer noch sehr krank. Sie untersuchten mich und machten ein Röntgenbild. Sie diskutierten lange über meinen Fall, sagten mir aber nicht welche Krankheit ich habe. Neben dem Anfall / Krämpfen habe ich noch Probleme mit dem Magen / Därmen. Ich habe häufig Blut in meinen Ausscheidungen (Kot).

Später brachten sie mich noch zu einem anderen Arzt. Ich vermute daß es ein Psychiater war (?). Er stellte mir einige Fragen, wollte aber vor allem wissen, wie er mich ansprechen sollte. Das Gespräch kam nicht richtig zustande, weil kein Dolmetscher anwesend war und weil meine Hände mit Handschellen gefesselt waren. So konnte ich ihm nicht einmal mit meinen Händen zeigen, wo ich Schmerzen hatte. Der Arzt sagte mir daraufhin, daß er mich nicht verstehen könne und brach das Gespräch ab. Dann brachte mich die Polizei wieder zurück.

Zum einen möchte ich mich über die unangemessene Behandlung am 2.11.99 beschweren, als ich meinen „Anfall“ hatte. Ich verstehe nicht, warum ich gegen meinen Willen isoliert bzw. in Einzelhaft gehalten wurde. Außerdem war die Behandlung durch die Polizisten zum Teil entwürdigend. Mein Krankheitszustand und meine damit einher gehende Angst wurde nicht ernst genommen. Mir wurde körperliche Gewalt angetan bzw. angedroht.

Zum anderen bitte ich darum, daß ich über meine Krankheit bzw. über die Ergebnisse der Untersuchungen meiner Person in einer mir verständlichen Weise informiert werde. Auch kann ich nicht verstehen, warum bei den ärztlichen Untersuchungen kein Dolmetscher anwesend ist. Mitteilungen meinerseits waren so kaum möglich.

Bitte untersuchen sie die Vorfälle und ziehen sie gegebenenfalls die Betreffenden zur Verantwortung. Zu einem Gespräch zur weiteren Klärung stehe ich zur Verfügung.

Pfarrer Biedermann half mir auf meinen Wunsch hin beim Schreiben der Beschwerde.

21/99

Anhang 18  
seit 2-1

An: Herrn Michael Kindsgrab,  
Botschafter Deutschlands in Aserbaidschan,  
Republik Aserbaidschan, AZ1005,  
Stadt Baku, Nizami Straße 69

Von: Frau Zenfira Ismayilova, Tochter von Baybala,  
wohnhaft unter der Adresse Republik Aserbaidschan,  
Stadt Goychay, Nizami Straße 69

### REMONSTRATION BEI DER DEUTSCHEN BOTSCHAFT

Sehr geehrter Herr Botschafter Kindsgrab,

ich, Zenfira Ismayilova, Tochter von Baybala, eine 76 Jahre alte aserbaidische Frau und Rentnerin, bin gezwungen, mich an Sie zu wenden. Der Grund dafür ist die auf den grundlosen Behauptungen (sie werden aus Deutschland nicht zurückkehren) basierte Weigerung Ihrer Botschaftsmitarbeiter am 12.12.2018 mir das Einreisevisum zu erteilen, obwohl ich von einem deutschen Staatsbürger und dem Geschäftsmann mit einer amtlich beglaubigten Verpflichtungserklärung zu Besuch nach Berlin eingeladen worden war. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass ich meinem Antrag alle Dokumente beigelegt hatte, die von der Botschaft verlangt wurden. Zusätzlich dazu wurde nichts mehr gefordert!! Zu Ihrer Kenntnis teile ich mit, dass ich 4 Kinder, 7 Enkel und 8 Großkinder habe. Eines von meinen Kindern ist russischer Staatsbürger und lebt seit 20 Jahren mit seiner vierköpfigen Familie in einer privaten Wohnung in Moskau. Die letzten 3 Monate verbrachte ich bei ihm in zu Hause. Mein anderes Kind Ismail Rustam hat seit 20 Jahren seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland, 10787 Berlin, Wichmannstraße 9, lebt dort allein aus Grund seinen 20 chronischen und tödlichen Krankheiten. Die übrigen 2 Kinder leben in Aserbaidschan, das heißt, eines von ihnen lebt mit seiner vierköpfigen Familie in einer 100 m<sup>2</sup> großen privaten Wohnung in der Stadt Baku, das andere lebt mit mir zusammen in der Stadt Göyçay. Er betreibt eine Bäckerei auf dem Hofgelände unseres privaten Grundstücks. Wir haben ein mit allem notwendigen ausgestattetes Haus und wie gesagt, leben dort ich, mein Sohn und seine Ehefrau. Zusätzlich zu meiner monatlichen Rente zahle ich als selbständige Erwerbstätige in unserer Bäckerei die Einkommenssteuer an den Staat. Wie Sie sehen können, möchte ich mit meinen 76 Jahren nach Deutschland nicht mit dem Ziel reisen, dort zu betteln, sondern die

seit 2-2

Lebensumstände meines tödlich erkrankten Kindes näher kennenzulernen und das alles mit meinen eigenen Augen zu sehen. Aus diesem Grund und aus einer humanistischen Haltung verpflichtete sich der Freund meines Sohnes, der gleichzeitig ein deutscher Staatsbürger ist, finanziell für meinen Besuch und den Aufenthalt in seiner privaten Villa in Deutschland. Mit einer Verpflichtung für einen 3 monatigen Besuch verfolgte diese humanistische Person keinen anderen Zweck als nur meine Sorgen für den Zustand meines todkranken und 100 % behinderten Kindes zu beseitigen. Dass die Botschaftsmitarbeiter mit ihrer anti-humanistischen Haltung das verhindern wollen, ruft bei mir den Verdacht hervor, und ich mache mir Sorgen um das Leben meines Kindes, das bereits dreimal einen Suizidversuch unternommen hat.

Sehr geehrter Herr Botschafter, vielleicht verstehen Sie als Vater meine Sorgen. Ich bin sicher, dass die Botschaft bei ihrer Entscheidung in Unwissen gehandelt hat. Daher bitte ich Sie, mir zu ermöglichen, mein Kind zu besuchen, das seit 15 Jahren keine Geburtstage gefeiert hat und seit 15 Jahren an keinen Feierlichkeiten, einschließlich der Neujahrsfeste, teilgenommen hat. Ich bitte Sie darum nochmals als Mutter. Ich hoffe, dass ich nicht in die Lage der Afghanischen oder Iranischen Mütter gerate, die die Informationen über die Todesursache ihrer Kinder in Europa erst über die Presse und das Rote Kreuz erfahren und dann ihre Gräber besuchen dürfen.

Hochachtungsvoll

Zenfira Ismayilova [gez.]



18.12.2018

Ismail Rustem

Wichmannstr 9

10787 Berlin

Landgericht Berlin

Littenstrasse 12-17

10179 Berlin

08.03.2019 Berlin

Nur per Faxe : 030 90 23 22 23

Anhang - 19  
Seit 48-1  
25.04.19

### KLAGE

1. Rechtsmittel gegen den Beschluss von die Amtsgericht Mitte AZ: 32 M 8007/19 vom 20.02.2019 gegen ( GASAG ), welches mir am 28.02.2019 an die Post übergeben wurde ( **Anlage 1 und 2** )
2. und ich beantrage einem Prozeskostenhilfe ((Grundsichurngs Bescheit vom 25.02.2019 an bei ) ( **Anlage - 3** ))

Hiermit setze ich Sie in Kenntnis, dass ich in den Jahren von 1998 bis 2004 in der Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde, aber die Arbeitserlaubnis, Sozialhilfe und die medizinische Krankenversicherung mir rechtswidrig nicht gewährt wurde. Infolgedessen erlitt ich außer der todkranken Erkrankung zusätzlich noch andere 20 schwere Erkrankungen. ( **Anlage - 4** ) Nach dem Erwerb der Schwerbehinderung (100%) wurde im Jahr 2004 durch den Beschluss des Landgerichtes die Entscheidung des Amtsgerichtes vom Jahr 2000 aberkannt, und meine Rechte wurde wiederhergestellt. ( **Beweis Anlage - 5 und 6** ) Ab diesem Zeitraum bis heute werden alle Kosten einschließlich auch die Mietkosten vom JobCenter und Sozialamt übernommen. ( **Beweis Anlage - 7** )

Hiermit erkläre ich, dass vom Gericht mir einen Rechtsbetreuer für ein Jahr bewilligt wurde. Dieser Rechtsbetreuer hat vorsätzlich viele Angelegenheiten von mir für die Gerichte nicht geregelt. Infolgedessen wurden **100 Tausende EUR** rechtswidrigen Schulden rechtswidrig auf mich auferlegt. Im Ergebnis wurde ich zum Opfer der politischen Machenschaften und in den ähnlichen Straftaten, musste psychische Traumata erleiden. **Der Beschluss des Amtsgerichts vom 20.02.2019 verstößt grob gegen die Menschenrechtskonvention, das ist inakzeptabel.**

Warum werden die betrieblichen Nebenkosten (Heizung, Gas usw.) - 1200€ vom Jahr 2005 infolge der o. g. Sachlage auf mich auferlegt ??? Warum wurde ich in die SCHUFA eingetragen und warum wurde mein Konto gepfändet??? Warum steht der Obergerichtsvollzieher vor meiner Tür ??? ( **Beweis Anlage - 8** )

Herr Vorsitzende Richter, ich, als Person mit der offiziellen Schwerbehinderung (100%), verlange von ihrem Gericht, die die Gesetze schützt, dass jede Person, die die Straftaten begangen hat, strafrechtlich zu verfolgen. Somit muss die Gerechtigkeit erlangt werden und die gerechten Beschlüsse erlassen werden. Ich bitte Sie noch einmal darum.

Mit freundlichem Grussen

Ismail Rustam

08.03.19



Anlage - 1

Seit 2-1

08.03.19

Seit 48-2  
25.07.19



# Amtsgericht Mitte

## Beschluss

Geschäftsnummer: 32 M 8007/19

20.02.2019

In der Zwangsvollstreckungssache

GASAG AG,  
Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin,

Gläubiger,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Creditreform Berlin Brandenburg,  
Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 1, 10787 Berlin,-

g e g e n

den Herrn Rustem Ismail,  
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Schuldner,

Beteiligter:

OGV F. B. Luge,

wird der Antrag des Schuldners vom 04.01.2019 gemäß § 882 d Abs. 1 ZPO, die Eintragungsanordnung des Obergerichtsvollziehers beim Amtsgericht Mitte Luge zu DR II 347/18 vom 14.12.2018 Eintragungsgrund: Nichtabgabe der Vermögensauskunft aufzuheben, zurückgewiesen.

### Gründe:

Der Widerspruch des Schuldners ist unbegründet. Die Gläubigerin vollstreckt aus einem vollstreckbaren Titel (Urteil des Landgerichts Berlin vom 29.02.2008 Aktenzeichen: 55 S 67/07). Der Einwand des Schuldners, in der genannten Zeit sei das Sozialamt zuständig gewesen, ist vom Vollstreckungsgericht nicht mehr zu hören, da es ein materiell-rechtlicher Einwand ist, über den nur das Prozessgericht hätte entscheiden können.

Seit 48-3  
25.07.19

2

Seit 2-2  
08.03.19

Allein die Tatsache, dass der Schuldner krank oder behindert ist, rechtfertigt die Aufhebung der Eintragungsanordnung nicht. Eine Verhandlungsunfähigkeit ist weder ersichtlich, noch vorgetragen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **sofortige Beschwerde** einlegen. Wenn Sie gegen die Entscheidung **zu den Kosten** Beschwerde einlegen wollen, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigen. Die Beschwerde ist beim

**Amtsgericht Mitte**  
**Littenstraße 12 - 17**  
**10179 Berlin**

oder beim

**Landgericht Berlin**  
**Littenstraße 12 - 17**  
**10179 Berlin**

einzulegen, entweder

**mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem der oben genannten Gerichte oder bei jedem anderen Amtsgericht

oder

**schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Sie müssen sich **nicht anwaltlich vertreten lassen**.

Houdek  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt  
Berlin, 21.02.2019

Kachholz  
Justizhauptsekretärin



Seit 48-4  
25.07.19

Anlage-2  
08.03.19

Absender:

Amtsgericht Mitte  
Littenstraße 12-17, 10179 Berlin  
Tel. 9028-0 Fax 9028-2223

Aktenzeichen

32 H 8007/19

20.2.19

Inn-38a (11-02)

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

25.02.19

### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

☐ Bezirks des Amtsgerichts

☐ Bezirks des Landgerichts

☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen

☐ Keine Ersatzzustellung an:

☐ Nicht durch Niederlegung zustellen

☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

05517847398(9)  
P

Seit 48-5  
25.07.19

Seit 4-1

08.03.19

**Bezirksamt Mitte von Berlin**

Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit

Amt für Soziales



**Berlin**

*Anlage 3*

Bezirksamt Mitte von Berlin,  
13341 Berlin (nur Postanschrift)

Herrn  
Rustem Ismail  
Wichmannstraße 9  
10787 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):

S0127060069451

Bearbeiter/in:

Frau Weber

Dienstgebäude:

Müllerstr. 146

Zimmer: 376

Telefon: 030 9018 42353

Fax: 030 9018 488 42353

sozialamt@ba-mitte.berlin.de

(Für Dokumente ohne elektronische Signatur)

post@ba-mitte.berlin.de

(Für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: 25.02.2019

**BESCHEID über die Änderung von laufenden Leistungen nach dem Zwölften  
Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Sehr geehrter Herr Ismail,

ich habe die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII wie folgt neu  
festgesetzt:

Sie erhalten Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII vom 01.02.2019 bis 31.10.2019  
für

| Ismail | Rustem | 07.11.1970 |
|--------|--------|------------|
|--------|--------|------------|

in folgender Höhe:

|                        |            |
|------------------------|------------|
| für den Monat 2/2019:  | 919,16 EUR |
| für den Monat 3/2019:  | 919,16 EUR |
| für den Monat 4/2019:  | 919,16 EUR |
| für den Monat 5/2019:  | 919,16 EUR |
| für den Monat 6/2019:  | 919,16 EUR |
| für den Monat 7/2019:  | 919,16 EUR |
| für den Monat 8/2019:  | 919,16 EUR |
| für den Monat 9/2019:  | 919,16 EUR |
| für den Monat 10/2019: | 919,16 EUR |

Die aktuelle Berechnung und die Zahlungsempfänger entnehmen Sie bitte der Anlage,  
die Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Leistung wird künftig monatlich im Voraus bis einschließlich 02/2019 gewährt.

Gleichzeitig wird der Bescheid vom 18.12.2018 über die Bewilligung von  
Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII mit Wirkung vom 01.02.2019  
gemäß § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) aufgehoben.

Seit 48-6  
25.07.19

Seit 4-2  
08.03.19

### **Begründung**

Die Aufhebung und die Neufestsetzung der Leistung erfolgt aus folgenden Gründen:

### **Berücksichtigung der Nachzahlung an Vattenfall in 02/2019 und der neuen Vattenfall-Abschläge ab 01.03.2019.**

Die Grundsicherung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem sozialhilferechtlichen Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen sowie dem einzusetzenden Vermögen (§ 19 Abs. 2 SGB XII).

### **Allgemeine Hinweise**

Sie sind verpflichtet, jede Änderung in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich bekannt zu geben (§§ 60 ff Sozialgesetzbuch Erstes Buch -SGB I-). Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Sie zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückzahlen müssen, wenn Sie Ihrer oben genannten Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Dazu zählen z. B. der Nachweis über jegliche Änderungen in Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die Einreichung der Ihnen jeweiligen zugehenden Betriebs- und Heizkostenabrechnung(en) oder auch ein etwaiger Auslandsaufenthalt über einen Zeitraum von mehr als ununterbrochen vier Wochen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Bescheid wird gemäß § 86 SGG zum Gegenstand des bereits laufenden Widerspruchsverfahrens vom 18.01.2019. Einer nochmaligen Einlegung eines Widerspruches bedarf es daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

 Bezirksamt Mitte von Berlin

Weber 13341 Berlin

Fr. Weber

### **Rechtsgrundlagen ( in der jeweils gültigen Fassung)**

Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII)  
Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG)  
Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I)  
Sozialgesetzbuch - Verfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten (SGB X)

Seit 48-7  
25.07.19

Seit 4-3  
08.03.19

## Berechnungsbogen für den Monat Februar 2019

SGB XII - Kapitel 4 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anlage zum Bescheid vom 25.02.2019 / Ismail / S0127060069451

### Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 42a Abs.1 i.V.m. § 35, § 42 SGB XII)

Wichmannstraße 9, 10787 Berlin (01.02.2019 - 28.02.2019 = 28 Tage)

|                             |            |                         |            |
|-----------------------------|------------|-------------------------|------------|
| Grundmiete                  | 280,16 EUR | tatsächliche Heizkosten | 105,00 EUR |
| Nebenkosten                 | 110,00 EUR |                         |            |
| = tatsächliche Aufwendungen | 390,16 EUR |                         |            |

|            |            |            |            |
|------------|------------|------------|------------|
| Mietkosten | 390,16 EUR | Heizkosten | 105,00 EUR |
|------------|------------|------------|------------|

### Ausweis der Nebenkosten und Absetzungen:

#### Nebenkosten/Absetzungen:

Betriebskosten Gesamt

Nachgewiesen

110,00 EUR

Anerkannt

110,00 EUR

Summe Nebenkosten / Absetzungen

110,00 EUR

110,00 EUR

**Rustem Ismail, geb. am 07.11.1970**

### Grundsicherungsbedarf

Regelbedarf (§ 42 i.V.m. § 27 a SGB XII)

424,00 EUR

### Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 42a Abs.1 i.V.m. § 35, § 42 SGB XII)

Grundmiete (Wichmannstraße 9 )

280,16 EUR

Heizkosten (Wichmannstraße 9 )

105,00 EUR

laufende Nebenkosten / Absetzungen Betriebskosten Gesamt

110,00 EUR

(Wichmannstraße 9 )

### Gesamtbedarf

919,16 EUR

### Leistungsberechnung

Bedarf Grundsicherung

919,16 EUR

Einkommen

0,00 EUR

### Bedarfsgemeinschaft

Rustem Ismail

919,16 EUR

Anspruch

**919,16 EUR**

**Dieser Betrag wird folgenden Zahlungsempfängern zugeordnet:**

Rustem Ismail

372,00 EUR

Zahlweg: Landesbank Berlin - Berliner Sparkasse, BIC: BELADEBEXXX, IBAN:  
DE59100500001410291207

Vattenfall Europe Sales GmbH

52,00 EUR

Zahlweg: Landesbank Hessen-Thür Girozentrale, BIC: HELADEFXXXX, IBAN:  
DE93500500000090085135

Frank Behrend

495,16 EUR

Zahlweg: Berliner Volksbank, BIC: BEVODEBBXXX, IBAN:  
DE98100900007230328026

Seit 48-8  
25.07.19

Seit 41-41  
08.03.19

## Berechnungsbogen für den Monat März 2019

SGB XII - Kapitel 4 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anlage zum Bescheid vom 25.02.2019 / Ismail / S0127060069451

### Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 42a Abs.1 i.V.m. § 35, § 42 SGB XII)

Wichmannstraße 9, 10787 Berlin (01.03.2019 - 31.03.2019 = 31 Tage)

|                             |            |                         |            |
|-----------------------------|------------|-------------------------|------------|
| Grundmiete                  | 280,16 EUR | tatsächliche Heizkosten | 105,00 EUR |
| Nebenkosten                 | 110,00 EUR |                         |            |
| = tatsächliche Aufwendungen | 390,16 EUR |                         |            |

|            |            |            |            |
|------------|------------|------------|------------|
| Mietkosten | 390,16 EUR | Heizkosten | 105,00 EUR |
|------------|------------|------------|------------|

### Ausweis der Nebenkosten und Absetzungen:

| Nebenkosten/Absetzungen:        | Nachgewiesen | Anerkannt  |
|---------------------------------|--------------|------------|
| Betriebskosten Gesamt           | 110,00 EUR   | 110,00 EUR |
| Summe Nebenkosten / Absetzungen | 110,00 EUR   | 110,00 EUR |

### Rustem Ismail, geb. am 07.11.1970

#### Grundsicherungsbedarf

|                                          |            |
|------------------------------------------|------------|
| Regelbedarf (§ 42 i.V.m. § 27 a SGB XII) | 424,00 EUR |
|------------------------------------------|------------|

#### Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 42a Abs.1 i.V.m. § 35, § 42 SGB XII)

|                                                                                 |            |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Grundmiete (Wichmannstraße 9 )                                                  | 280,16 EUR |
| Heizkosten (Wichmannstraße 9 )                                                  | 105,00 EUR |
| laufende Nebenkosten / Absetzungen Betriebskosten Gesamt<br>(Wichmannstraße 9 ) | 110,00 EUR |

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| <b>Gesamtbedarf</b> | <b>919,16 EUR</b> |
|---------------------|-------------------|

#### Leistungsberechnung

|                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| Bedarf Grundsicherung | 919,16 EUR      |
| Einkommen             | <u>0,00 EUR</u> |

### Bedarfsgemeinschaft

|               |                   |
|---------------|-------------------|
| Rustem Ismail | <u>919,16 EUR</u> |
|---------------|-------------------|

|                 |                   |
|-----------------|-------------------|
| <b>Anspruch</b> | <b>919,16 EUR</b> |
|-----------------|-------------------|

### Dieser Betrag wird folgenden Zahlungsempfängern zugeordnet:

|                                                                                                    |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Rustem Ismail                                                                                      | 416,63 EUR |
| Zahlweg: Landesbank Berlin - Berliner Sparkasse, BIC: BELADEBEXXX, IBAN:<br>DE59100500001410291207 |            |

|                                                                                                 |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Vattenfall Europe Sales GmbH                                                                    | 7,37 EUR |
| Zahlweg: Landesbank Hessen-Thür Girozentrale, BIC: HELADEFXXXX, IBAN:<br>DE93500500000090085135 |          |

|                                                                                |            |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Frank Behrend                                                                  | 495,16 EUR |
| Zahlweg: Berliner Volksbank, BIC: BEVODEBBXXX, IBAN:<br>DE98100900007230328026 |            |

Seit 48-9  
25.07.19

Charité

08.03.19

UNIVERSITÄTSKLINIKUM · MEDIZINISCHE FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Sozialdienst

Tel.: 030 450 571074 Fax: 030 450 571974

Berlin, den 16.01.2004

CHARITÉ · D-10098 BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin  
Sozialamt  
Soz 4782, Hr. Raatsch  
Eichenborndamm 215 - 239  
13427 Berlin

Anlage-41

Seit 5-1

Rustem, Ismail

geb.: 07.11.1970

z.Zt.

Charité, Psychiatrische Klinik, Station 151  
10098 Berlin, Schumann Str. 20/21

### Antrag auf Sozialhilfe sowie Versorgung mit Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Patient befindet sich seit dem 07.01.04 in der stationären Behandlung unserer Klinik. Massive soziale, finanzielle und gesundheitliche Schwierigkeiten des Patienten (keinerlei finanzielle Bezüge, keine gesicherte Wohnsituation, verschiedene Erkrankungen ) haben am 07.01.2004 zu dessen Dekompensation geführt.

Weil er für sich keine andere Möglichkeit sah, hat er sich in suizidaler Absicht vor dem Reichstag/Bundespresseamt mit Benzin übergossen und versucht sich anzuzünden. Passanten konnten letztendlich durch die herbeigerufenen Polizei verhindern, daß es zum Vollzug der Tat kam.

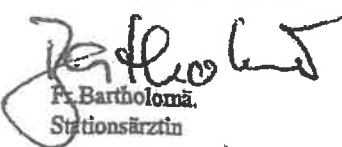
Zur Zeit wird Hr. Rustem medizinisch durch unsere Klinik versorgt.

Im Anschluß an dessen stationärer Behandlung stellt sich für uns jedoch die Frage der sozialen Absicherung des Patienten, den wir nach der derzeitigen Situation, mittellos in die Obdachlosigkeit entlassen müssen.

Eine derartige Situation würde bei dem Patienten unter bekannten Umständen zu einer erneuten Verschlechterung des Zustandes mit Suizidalität führen, deren Folgen nicht absehbar sind und unter Umständen zu einem erneuten Klinikaufenthalt führen könnten.

Wir bitten Sie deshalb dringend, den Antrag des Patienten positiv zu entscheiden und ihm, falls erforderlich, einen Termin beim Sozialamt mitzutellen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Bartholomä  
Stationsärztin

Hr. Kröplin  
Sozialdienst

Seit 48-10  
25.07.19



Zentrum für  
Berlin/Praxis

Seit 5-2  
08.03.19 MM

ÜBAG BAUMGARTEN | ANDREAS CARGANICO

ÜBAG Baumgarten, Carganico & Kollegen | Driesener Str. 11 | 10439 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin

4 Sozialgericht  
Berlin  
Eing.: 20. Sep. 2017  
Doppel-Anlagen-fach-Akten  
☐ Vollmacht ☐ RAB ☐ Heft

Berlin, 15.09.17

Fachärzte für  
Allgemeinmedizin  
Innere Medizin  
Infektiologie  
Suchtmedizin &  
Mikrobiologie

MVZ Driesener Straße  
Driesener Str. 11  
10439 Berlin

Andreas Carganico  
Dr. med. Stephan Dupke  
Jukka Hartikainen  
Dr. med. Petra Jordan  
Dr. med. Patrick Ingiliz  
Stephan Grunwald

[t] +49 (0)30/44 67 73 0  
[f] +49 (0)30/44 65 27 51  
[e] bag-kontakt@zibp.de  
[i] www.zibp.de

Herr Rustem Ismail, geboren am 07.11.1970  
wohnhaft in 10787 Berlin, Wichmannstr. 9  
Ihr Zeichen: S 195 SO 744/16

#### Zu 1a

Die erstmalige Vorstellung erfolgte am 25.03.2002. Die letztmalige Vorstellung  
am 08.08.2017.

#### Zu 1 b

08.08.2017, 13.07.2017, 02.01.2017, 14.11.2016, 07.11.2016, 31.10.2016,  
24.10.2016, 19.01.2016, 17.12.2015 und 01.10.2015.

#### Zu 1c

Die Behandlung ist aufgrund der chronischen HIV Erkrankung kontinuierlich  
fortzusetzen und wurde von uns zu keiner Zeit beendet.

#### Zu 2

Seit November 2014 klagte Herr Ismail rezidivierend unter fieberhaften  
bakteriellen und viralen Infektionen, des Weiteren litt er auch unter  
Pilzinfektionen, der körperliche Zustand war reduziert, die Einnahmedisziplin der  
antiviralen Therapie war aufgrund der Krankheitssituation teilweise  
eingeschränkt. Insgesamt war die physische und psychische Belastbarkeit bei  
verschiedenen Aufenthalten eingeschränkt. Zudem traten Schlafstörungen auf,  
es kam zu verschiedenen Krankenhausaufenthalten, die Berichte liegen in Kopie  
anbei. Des Weiteren klagt er über Schwindel, gastrointestinale Beschwerden wie  
Stuhlnunregelmäßigkeiten, Blähungen und Tenesmen sowie Probleme beim  
Wasserlassen. Zudem traten auch muskuloskelettale Beschwerden wie  
Tendopathien, auch vorwiegend im Fuß auf, er litt unter Haarausfall,  
Stimmungsschwankungen und Depressionen. Es fanden mehrfache

MVZ Finnländische Straße  
Finnländische Str. 14  
10439 Berlin

Dr. med. Axel Baumgarten  
Jeannette Bonness  
Dr. med. Christoph Mayr  
Dr. med. Stefan Neifer

[t] +49 (0)30/40 57 40 10  
[f] +49 (0)30/44 65 27 51  
[e] bag-kontakt@zibp.de  
[i] www.zibp.de

Karin Köhler (Leitende MFA)

ÜBAG Baumgarten, Carganico &  
Kollegen GbR

MLP Bank Heidelberg  
IBAN: DE69 6723 0000 0002 7312 06  
BIC: MLPBDE61

St-Nr. 31/450/02262  
USt-IDDE304016932

Seit 48-11  
25.07.19

Seit 5-3

08.03.19

MZ



Zentrum für  
Berlin/Prag

DRE MEDICAL BAUMGARTNER | ANDREAS SCHMIDT

Antibiotikatherapien aufgrund von bakteriellen Infektionen statt. Zudem traten mnestiche Störungen wie Vergeßlichkeit und Konzentrationsstörungen auf.

#### **Zu 3a**

Die Laborwerte liegen in Kopie anbei.

Letzte Verlaufskontrolle: RR 125/80 mmHg, von 2014 bis heute schwankte das Gewicht bei einer konstanten Größe von 168 cm zwischen 74 kg und 80 kg, dieses bedeutet einen BMI zwischen 26 und 28.

#### **Zu 3 b**

Die Laboruntersuchungen fanden Ende 2014, am 03.02.2015, 21.05.2015, 21.09.2015 und 17.12.2015 vierteljährlich statt. 2016 am 19.01.2016, 24.10.2016 sowie am 13.07.2017. Zwischenzeitlich wurden auch Behandlungen im KH durchgeführt.

#### **Zu 3c**

Bei den letzten Vorstellungen am 13.07.2017 und 08.08.2017 war der psychische Allgemeinzustand von Herrn Ismail eingeschränkt aufgrund von traumatischen Erlebnissen in der nahen Vergangenheit. Zudem wurde über die Therapieergebnisse gesprochen. Insgesamt war der Gesundheitszustand reduziert.

#### **Zu 3d**

Diese Beschwerden waren objektiv auch in der Behandlung nachvollziehbar.

#### **Zu 4a**

Depression

Chronische Prostatitis

Chronische Gastritis

Chronische HIV Infektion Stadium CDC B3

Perniziöse Anämie (Vitamin B12 Mangel)

Z. n. Soorösophagitis

Z. n. Magenulkus

Psychose

Allergisches Asthma/COPD

Z. n. Myokarditis 2003

Z. n. Tuberkulose

Z. n. Lues II

Z. n. Hepatitis B Infektion

Chronische Sinusitis

Septumdeviation

Nasenmuschelhyperplasie beidseits mit FESS, Septumplastik und

Nasenmuschelreduktion in 12/2015

Schwindelattacken

Arterielle Hypertonie

Lues I

Seit 48-12  
25.07.19

Seit 5-4  
08.03.19

MB



Zentrum für  
Berlin/Prävention

DR. MED. AXEL BAUMANN | ANDREA COIMANO

#### Zu 4b

Kontinuierlich seit der Erstvorstellung von 2002 bis zum heutigen Tag.

#### Zu 5a bis c

##### Aktuelle Medikation und Therapie:

|                                                                               |                                |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Truvada                                                                       | 1-0-0                          |
| Reyataz 300 mg                                                                | 1-0-0                          |
| Norvir 100 mg                                                                 | 1-0-0                          |
| Ibuprofen 600 mg                                                              | 1-0-1                          |
| Symbicort 160 µg/4,5 µg                                                       | 2x1: Hub                       |
| Rezidivierende Antibiotikatherapien, zuletzt Cefuroxim 2x500 mg Dezember 2015 |                                |
| Zolpidem 10 mg bei Bedarf zur Nacht                                           |                                |
| Omeprazol 40 mg bei Bedarf                                                    | 1-0-0                          |
| Doxepin 25 mg                                                                 | 0-0-0-1                        |
| Fluconazol 100 mg                                                             | 3x wtl. 1 Tabl. als Prophylaxe |
| Cotrim forte                                                                  | 3x wtl. 1 Tabl. als Prophylaxe |
| Metohexal succ. 47,5 mg                                                       | Pause                          |
| Ramipril 5 mg                                                                 | Pause                          |
| Aktuell: Tardocillin 2,4 Mega 3 Durchgänge wtl.                               |                                |

#### Zu 5d

Die Therapiemaßnahmen weichen nicht von den üblichen Behandlungsschemata im Sinne der Therapieleitlinien zur Behandlung der chronischen HIV Infektion ab.

#### Zu 5e

Es ist eine Stabilisierung auf immunologischer und virologischer Ebene der HIV Infektion eingetreten.

#### Zu 5f bis g

Folgeschäden sind momentan nicht durch die Medikamente zu erwarten, allerdings aufgrund der Brüchigkeit der Therapie droht eine Resistenzentwicklung und damit ein Therapieversagen der HIV Infektion, wenn diese nicht kontinuierlich ohne Unterbrechung durchgeführt wird.

#### Zu 5h

Die kontinuierliche ununterbrochene Fortsetzung der HIV Therapie.

#### Zu 6a bis c

Die Behandlungsberichte der Krankenhäuser liegen in Kopie anbei.

#### Zu 7

Da HIV zu einer konsumierenden Erkrankung zählt, ist eine hochkalorische Energiezufuhr im Rahmen der HIV Infektion angeraten, insbesondere wenn es keine vollständige virologische Suppression und immunologische Stabilisierung gibt.

Seit 48-13  
25.07.19

Seit 5-5  
08.03.19 MY



Zentrum für  
Berlin/Prag

DR. MED. WITOLD BAUMGARTNER | ANDRZEJ CARGANICO

**Zu 8a**

Eine Verordnung von Orthomol wurde nicht von mir durchgeführt.

**Zu 8b**

Viele HIV positive Menschen nehmen Orthomol zur Stabilisierung des Allgemeinzustandes und Stabilisierung des Immunsystems.

**Zu 8c**

Siehe oben.

**Zu 8d**

Keine wissenschaftlichen Belege für Folgen durch Nichteinnahme, es gibt auch keine wissenschaftlichen Belege, dass Orthomol eingenommen werden muss.

**Zu 8e**

Hochkalorische vitaminreiche Ernährung, wobei die Dosierung der zugeführten Stoffe schwer erreichbar sind.

**Zu 9a bis c**

Ist seit Anbeginn der Behandlung im Jahr 2002 bis heute der Allgemeinzustand von Ismail als stabilisiert zu betrachten. Die wesentliche Maßnahme ist die kontinuierliche Durchführung der antiretroviralen HIV Therapie.

**Zu 10a und b**

Die auswärts erhobenen Befunde die mir zur Kenntnis vorliegen, liegen in Kopie anbei. Weitere persönliche Abstimmungen finden nicht statt, da ich der behandlungsführende Infektiologe und Hausarzt für Herrn Ismail bin.

**Zu 11**

Ein Mehrbedarf bezüglich für Ernährung wird von den Ämtern für viele HIV Patienten erstattet. Dieses spiegelt durchaus die Ernährungsweise vieler HIV Patienten wider. Alles weitere habe ich in den Punkten 7 bis 10 beschrieben.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Witold Baumgartner  
Medizinisches Versorgungszentrum  
Finnländische Straße  
Driesener Straße  
Finnländische Str. 14, 10439 Berlin  
Tel. 030/40 57 40 10  
Fax 030/44 65 27 51  
72 32213

Seit 48-14  
25.07.19

Beglaubigte Abschrift

08.03.19

Anlage - 5

Seit 8-1

19.02.2004

19.12.



# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

Geschäftsnummer: 528 Qs 49/03  
(251b/251a Ds 349/00 AG Tiergarten)

In der Strafsache

gegen Rustem I s m a i l,  
geboren am 7. November 1970 in Georgacy (Aserbaidshan),  
alias Hasanov H y e s j m,  
geboren am 14. Januar 1974 in Georgacy (Aserbaidshan),  
wohnhaft: Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin

wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz

hat die 28. große Strafkammer des Landgerichts Berlin am 17. Dezember 2003 beschlossen:

**Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 13. August 2003 wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. Juli 2003 aufgehoben. Die Wiederaufnahme wird für zulässig erklärt.**

Seit 08.15  
25.07.19

2

08.03.19

Seit 8-2

### Gründe

#### I.

1. Das Amtsgericht Tiergarten hat den Beschwerdeführer durch Urteil vom 19. Juli 2000 wegen „Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG., zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,- DM verurteilt. Das Urteil wurde am 27. Juli 2000 rechtskräftig. Die Vollstreckung ist inzwischen vollständig erledigt.

Das angegriffene Urteil enthält folgende Gründe:

„Der Angeklagte reiste am 5. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war. Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG schuldig gemacht.,,

Angeklagt war ein unerlaubter Aufenthalt im Zeitraum vom 19. Januar 1999 bis zum 12. Oktober 1999.

2. Mit Beschluss vom 6. März 2003 - 2 BvR 397/02 - hat die 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts einer Verfassungsbeschwerde gegen eine strafgerichtliche Verurteilung wegen unerlaubten Aufenthalts (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG) mit folgender Begründung stattgegeben (vergl. BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.):

„Die Strafgerichte dürfen sich deshalb nicht mit der Feststellung begnügen, der Ausländer sei nicht im Besitz einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG. Die Duldung ist eine gesetzlich zwingende Reaktion auf ein vom Verschulden des Ausländers unabhängiges Abschiebungshindernis...

Seit 418-16  
25.07.19

Seit 8-3

Die Strafgerichte sind vielmehr von Verfassungs wegen gehalten, selbstständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung im Tatzeitraum gegeben waren. Kommen sie zu der Überzeugung, die Voraussetzungen hätten vorgelegen, scheidet eine Strafbarkeit des Ausländers nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG aus. Für die Überzeugungsbildung ist es von besonderer Bedeutung, wenn die Ausländerbehörde selbst - wenn auch verzögert und für einen späteren Zeitpunkt - eine Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG erteilt hat. Fehlen - wie im vorliegenden Fall - jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die der Duldungserteilung zu Grunde liegende tatsächliche Situation von derjenigen des Tatzeitraums abweicht, wird ohne Weiteres auch davon auszugehen sein, dass eine Duldung schon in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der Ausreisepflicht des Ausländers hätte erteilt werden müssen. Unterbleibt die von Verfassungs wegen gebotene Prüfung, weil die Gerichte wie im zu Grunde liegenden Fall der Ansicht sind, hierzu angesichts des Wortlauts des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nicht verpflichtet zu sein, liegt dem eine nicht vertretbare Rechtsansicht zu Grunde.,

3. Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 21. Mai 2003 hat der Beschwerdeführer bei dem Amtsgericht Tiergarten beantragt, die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Urteil vom 19. Juli 2000 zuzulassen. Zur Begründung seines auf § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG gestützten Wiederaufnahmeantrags hat er u. a. ausgeführt, bei verfassungskonformer Auslegung von § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG wäre keine Verurteilung erfolgt, weil er mangels gültiger Rückreisepapiere im Tatzeitraum nicht abgeschoben werden konnte und ihm deshalb eine Duldung hätte erteilt werden müssen. Am 1. Februar 2000 sei ihm schließlich eine Duldung erteilt worden. Nach einem vom Beschwerdeführer vorgetragenen Auszug aus seiner Ausländerakte verweigerte er in der Zeit vom 14. August 1998 bis zum 11. September 1998 die Mitwirkung bei der Beschaffung des zur Ausreise bzw. Abschiebung notwendigen Reisedokuments.
4. Diesen Wiederaufnahmeantrag hat das Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom 4. Juli 2003 abgelehnt und zur Begründung angegeben:

Seit 48-17  
25.07.19

4

08.03.19  
Seit 8-4

„Da diese Norm eine Norm des Nebenstrafrechts ist, verengt sich der Streit darauf, ob einschränkend als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein Vorsatz des Betroffenen dahingehend angenommen werden muß, die Beseitigung des Abschiebehindernisses (das objektiver Grund für die Notwendigkeit der Erteilung der Duldung ist, worauf das BVerfG in seiner Begründung abstellt) zu verzögern. Ist dies der Fall, kann hieran ein strafrechtlicher Vorwurf geknüpft werden, der nicht in Widerspruch zum Willkürverbot und zum Verhältnismäßigkeitsprinzip steht und § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG am Leben erhält. Denn wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Abschiebehindernis schafft oder an dessen Beseitigung nicht mitwirkt, macht sich nach dieser Norm selbstverständlich strafbar. Dies aber ist ausweislich des eigenen Vortrags des Betroffenen ausweislich der LEA-Akte wenigstens für die Zeit vom 14. August 1998 bis zum 11. September 1998 der Fall, so daß der Schuldspruch aufrechtzuerhalten und eine Wiederaufnahme des Verfahrens abzulehnen ist.,,

In ihrer Stellungnahme zur sofortigen Beschwerde hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin u. a. ausgeführt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts besage nicht, dass eine Strafbarkeit unabhängig vom Schuldprinzip ausgeschlossen sei, sobald ein verwaltungsrechtlicher Anspruch auf Duldungserteilung bestehe. Es verstehe sich von selbst, dass eine Strafbarkeit trotz eines Duldungsanspruchs gegeben sein könne. Das Bundesverfassungsgericht sage lediglich, dass ein Strafgericht neben dem objektiven Fehlen einer Duldung im Rahmen der Prüfung des Verschuldens feststellen müsse, ob ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung bestanden habe.

5. Gegen den ihm am 13. August 2003 zugestellten Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 9. Juli 2003 hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 13. August 2003 - eingegangen bei Gericht am selben Tage - sofortige Beschwerde eingelegt.

## II.

- Die zulässige und insbesondere fristgemäße sofortige Beschwerde hat Erfolg.

Seit 48-18  
25.07.19

5

08.03.19  
Seit 8-5

1. Es liegt zwar - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - wohl kein Wiederaufnahmegrund nach § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG vor.

a) Nach § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung gegen ein rechtskräftiges Strafurteil zulässig, das auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist. Diese Vorschrift ist gemäß § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG entsprechend anzuwenden, wenn einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben wird, weil die Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht. Über den Wortlaut hinaus gilt dies auch in denjenigen Fällen, in denen nicht die Norm selbst, sondern lediglich die der Verurteilung zugrunde liegende Auslegung verfassungswidrig war (BGH, NStZ 1997, 140, 142; Landesberufungsgericht für die Heilberufe München, NJW 1998, 1804 f.; Angerer/Stumpf, NJW 1996, 2216; Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl. 1998, Vor § 359 ff. Rn. 160 m. w. N.). Insoweit kommt es darauf an, ob der Ursprung des vom Bundesverfassungsgericht überprüften Rechtsanwendungsakts in der Norm selbst begründet liegt und der Anwendungsbereich des Gesetzes darum verfassungskonform reduziert werden musste (Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/ Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 32).

b) Vorliegend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 6. März 2003 der Verfassungsbeschwerde nur stattgegeben, weil es die der Verurteilung zu Grunde liegende Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, wonach es allein auf den Duldungsbesitz, nicht auf den Duldungsanspruch ankommen sollte, ausdrücklich für verfassungswidrig hält. Diese Auslegung entspricht aber dem Wortlaut des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG. Danach ist allein entscheidend, ob der betreffende Ausländer im Besitz einer Duldung ist. In der Sache handelt es sich damit um eine aus Verfassungsgründen gebotene Reduktion des Anwendungsbereichs der entsprechenden Strafnorm (vergl. Mosbacher, Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 6. 3. 2003 - 2 BvR 397/02, in: NStZ 2003, 489, 490). Ob das Bundesverfassungsgericht dies auch im Tenor der Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat, kann dabei nicht entscheidend sein (vergl. Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 34).

seit 48-19  
25.07.19

08.03.19

6

seit 8-6

c) Auch die Verurteilung des Beschwerdeführers beruht - seinen Tatsachenvortrag unterstellt - auf einer verfassungswidrigen Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG: Ein ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhältlicher Ausländer, der aus tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann, hat nach der Konzeption des AuslG einen Duldungsanspruch - unabhängig von der Frage, ob er dieses Abschiebungshindernis zu vertreten hat (BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.; BVerwGE 111, 62, 64 f.). Da die Ausländerbehörde den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nach st. Rspr. des BVerwG (BVerwGE 105, 232 ff.; 111, 62 ff.) entweder abzuschieben oder ihm sogleich von Amts wegen eine Duldung zu erteilen hat, kommt eine Strafbarkeit des Ausländers dann nicht in Betracht, wenn die Ausländerbehörde ihm rechtswidrig die Duldung nicht erteilt. Aus diesen Gründen ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts entscheidend, ob dem Ausländer im Tatzeitraum ein Duldungsanspruch zustand. Von einem solchen Anspruch kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn dem betreffenden Ausländer - wie hier dem Beschwerdeführer nach seinem Tatsachenvortrag - später eine Duldung erteilt wird (BVerfG a. a. O.).

d) War die ausländerrechtliche Situation des Beschwerdeführers im angeklagten Zeitraum so, wie er dies darstellt, hätte er demnach vom Vorwurf des unerlaubten Aufenthalts nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG von Verfassung wegen freigesprochen werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn der Beschwerdeführer das Abschiebehindernis durch seine Weigerung, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, selbst geschaffen hat (vergl. BVerfG, NStZ 2003, 488 ff.; BVerwGE 111, 62, 64 f.). Dieses wenig befriedigende Ergebnis folgt aus der gesetzlichen Konzeption des Ausländerstrafrechts in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und kann nur vom Gesetzgeber korrigiert werden. In solchen Fällen kommt statt einer Bestrafung wegen unerlaubten allenfalls eine solche wegen passlosen Aufenthalts in Betracht (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG; vergl. Mosbacher a. a. O.)

e) Einer Anwendung von § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG dürfte jedoch entgegenstehen, dass vorliegend kein Senat des Bundesverfassungsgerichts, sondern eine Kammer entschieden hat. Gibt eine Kammer des

Seit 48-20  
25.07.19

7

08.03.19  
Seit 8-7

Bundesverfassungsgerichts - wie hier - einer offensichtlich begründeten Verfassungsbeschwerde statt, finden nach § 93c Abs. 2 BVerfGG die Absätze 1 und 2 von § 95 BVerfGG Anwendung. Nicht genannt ist allerdings § 95 Abs. 3 BVerfGG, der auf die Wiederaufnahmemöglichkeit gemäß § 79 BVerfG verweist. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber Kammerentscheidungen insoweit nicht die Wirkung von Senatsentscheidungen zuerkennt. Die für ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 79 BVerfGG maßgeblichen Entscheidungen sind demnach solche des Senats, nicht der Kammer (Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, § 79 Rdnr. 13). In aller Regel ist dies deshalb unschädlich, weil die Kammer nach § 93c Abs. 1 Satz 2 BVerfGG nur dann einer Verfassungsbeschwerde stattgeben kann, wenn die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden ist. Dies ist bei der vorliegenden Rechtsfrage der aus Verfassungsgründen gebotenen einschränkenden Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG - soweit ersichtlich - jedoch nicht der Fall.

2. Die Frage, ob eine entsprechende Anwendung von § 79 Abs. 1 Var. 3 BVerfGG i. V. m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG auch in denjenigen Fällen geboten ist, in denen eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts in der Sache die Auslegung einer Strafnorm für verfassungswidrig erklärt, ohne dass gerade diese Frage schon Gegenstand einer Senatsentscheidung war, kann aber dahinstehen.

a) Denn es liegt mit dem vorgetragenen tatsächlichen Abschiebungshindernis, das zum Duldungsanspruch führt, zumindest eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO vor, die geeignet ist, eine Freisprechung des Beschwerdeführers zu begründen. Das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses kann eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO sein (BVerfG, Beschl. v. 19. 7. 2002 - 2 BvR 18/02, 2 BvR 76/02). Ob eine Tatsache neu ist, beurteilt sich allein danach, ob das Gericht sie bereits verwertet hat. Neu ist damit grundsätzlich alles, was der Überzeugungsbildung des Gerichts nicht zu Grunde gelegt worden ist, auch wenn es ihr hätte zugrunde gelegt werden können (BVerfG a. a. O.). Auch solche Tatsachen können die Wiederaufnahme begründen, die das Tatgericht deshalb unbeachtet gelassen hat, weil es nach seiner Rechtsansicht nicht darauf ankam (vergl. BVerfG a. a. O.).

Seit 48-21  
25.07.19

08.03.19  
Seit 8-8

Wie sich aus den Akten ergibt, war die Frage des Abschiebungshindernisses und des daraus folgenden Duldungsanspruchs des Beschwerdeführers im Tatzeitraum weder Gegenstand der Akten noch der mündlichen Verhandlung gewesen. Auf diesen Gesichtspunkt kam es nach der Rechtsansicht des Amtsgerichts, die der früheren Auffassung aller Obergerichte entsprach, nämlich nicht an. Diese Tatsache ist - wie oben ausgeführt - geeignet, eine Freisprechung des Beschwerdeführers zu tragen.

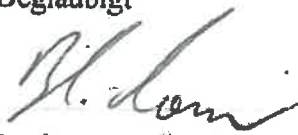
b) Nach Beiziehung der Ausländerakten wird sich für das Amtsgericht im Wiederaufnahmeverfahren feststellen lassen, ob der Sachvortrag des Beschwerdeführers zutrifft und sein Wiederaufnahmeantrag deshalb nicht nur zulässig, sondern auch begründet ist. In diesem Fall wird ein Vorgehen nach § 371 Abs. 2 StPO in Erwägung zu ziehen sein.

Dr. Sander

Loeper

Dr. Mosbacher

Beglaubigt

  
Justizangestellte



seit 48-22  
25.07.19

Rustem Ismail, Richardplatz 26, 12055 Berlin

-Rechtsanwälte-  
Christoph von Planta  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin

08.03.19  
Anlage - 6

Rustem Ismail, Richardplatz 26, 12055 Berlin

Amtsgericht Tiergarten  
Turmstr.91  
Alt Moabit 17,18  
Wilsnackerstr.1,5



Geschäftsnummer: (251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00)

Ich bedanke mich für ihren Bescheid vom 03.01.2005 bezüglich der Aufhebung meiner Verurteilung, die ohne meine Teilhabe durchgeführt wurde. Ihr rechtmäßiger Bescheid wurde am 19.01.2005 an das Büro meines Rechtsanwaltes geliefert. Ich habe ihn am 20.01.2005 erhalten.

Gleich habe ich mit der Suche auf die Menschen angefangen, die mir Ihren Bescheid übersetzen könnten. Obwohl diese Übersetzer keine Juristen sind, konnten sie mir das wichtigste überliefern, und zwar, dass ich unschuldig bin. Das freut mich natürlich sehr.

Als ich am 19.07.2000 verurteilt wurde, habe ich vor dem Gericht einige Male wiederholt, dass ich nach 1998 bereits mehrmals die Termine der Ausländerbehörde wahrgenommen habe. Bei dem letzten Termin wurde ich aufgefordert, das Land zu verlassen. Ich habe damals gleich gesagt, dass dies unmöglich wäre, weil ich nicht im Besitz der notwendigen Reiseunterlagen bin. Die Mitarbeiterin der Behörde war sehr nervös und hat mir mit einer erneuten Verhaftung für längere Zeit gedroht.

Diesen Vorfall habe ich auch im Jahre 1999 in Köpenick bei allen gerichtsterminen geschildert. Die einzige Sitzung, bei der auch meine Erklärungen nicht in Acht genommen wurden, war eine große Sitzung im Dezember 1999, bei der mehrere Entscheidungsträger der BRD dabei waren. Ich habe diesen Vorfall auch vor mehreren Entscheidungsträgern der BRD erklärt. Von dieser Sitzung wurde in der Presse und im Radio berichtet. Den Zeitungsartikel („Russischer Berlin“) habe ich nicht zur Zeit in meiner Hand, aber dafür habe ich eine Kassette, indem sich ein Radiointerview befindet.

Zu meinem großen Bedauern wurden meine Anmerkungen nie zu Protokollen genommen, anscheinend hielt man das für unwichtig. Dies schien alles so zu sein, als ob jemand ein wertloses Spielzeug kaputt gemacht hat und es keinen interessiert, keiner wird zur Verantwortung gezogen. Ich bin aber kein Spielzeug, sondern ein Mensch. Es gab auch danach etwa 10 verschiedene Gerichtsprozesse, wo es um meine Angelegenheiten ging, und bei denen ich absolut ungerecht verurteilt wurde. Ständig gibt es Missverständnisse, die aber jedes Mal dazu führen, dass ich leide, und nicht die Mitarbeiter unterschiedlicher Behörden, die die Gesetze nicht achten können. Für alle diese dummen Missverständnisse soll ich mit meiner Gesundheit und meinem Leben bezahlen. Um alles zurück zu holen, was ich verloren habe, soll ich erstmal wiedergeboren werden.

Ich hoffe, dieses Mal haben Sie keinen Fehler zugelassen und Ihre Entscheidung richtig und nach einer sorgfältigen Untersuchung getroffen wurde. In diesem Fall bedanke ich mich für Ihr Bemühen und Ihre Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Rustem Ismail

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge\* Doris Graßhoff  
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin  
Büro Neukölln\* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin  
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51  
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

Seit 48-23  
25.07.19

## ABSCHRIFT

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52

10557 Berlin

vorab per Fax: 90 165 – 248  
(ohne Anlagen)

Anlage - 7

Seit 5-1  
08.03.19

Unser Zeichen: L 254/04

23.12.2005

### Klage

des

Herrn Rustem Ismail,

Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte:

Katzenstein Lilge Graßhoff,

Gervinusstr. 4, 10629 Berlin,

gegen

das Land Berlin

vertreten durch das Bezirksamt Neukölln von Berlin,

Abteilung Soziales,

Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin,

zum Geschäftszeichen: Soz 24-070770

- Beklagter -

wegen

Übernahme der Kosten der Unterkunft sowie von Umzugskosten und  
Wohnungserstaussattung.

Seit 48-24  
25.07.19

Seit 5-2  
08.03.19

Namens und in anwaltlich versicherter Vollmacht des Klägers erheben wir Klage mit dem Antrag,

1. den Beklagten zu verurteilen, die Mietkosten des Klägers für die Wohnung Richardplatz 26, Seitenflügel 2. OG links, 12055 Berlin, für die Monate Oktober bis Dezember 2005 zu übernehmen,
2. die Mietkaution für die Wohnung Wichmannstr. 9, 10787 Berlin, in Höhe von 696,45 EUR an den Vermieter zu zahlen sowie
3. dem Kläger die Erstausrüstung für eine Wohnung sowie die Entsorgung der Gegenstände aus der zu räumenden alten Wohnung zu zahlen.

Weiterhin beantragen wir,

dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Harald Lilge, Sonnenallee 83, 12045 Berlin, zu bewilligen.

#### **Begründung:**

Zunächst möchte ich mich bei dem Sozialgericht für die verworrene Klage entschuldigen.

Die derzeitige eher unübersichtliche Situation ist dadurch verursacht, dass in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin der Beklagte diverse Zusagen gemacht hat, worauf das Verwaltungsgericht den Antrag des jetzigen Klägers für erledigt erklärt hat. Dies ging jedoch an der tatsächlichen Sachlage völlig vorbei, da der Beklagte tatsächlich die beantragten Leistungen nicht erbracht hatte. Ein Rechtsmittel gegen die Beschwerdeentscheidung des OVG Berlin war allerdings nicht mehr gegeben.

Die Klage ist als Untätigkeitsklage zulässig, da es sich um Anträge aus dem Mai 2004, konkretisiert am 05.08.2004, handelt, über die bis heute nicht entschieden ist.

Die Ausgangslage war die, dass der Kläger am Richardplatz 26 in Neukölln in einer Wohnung wohnte, die sich in einem ansonsten unbewohnten Seitenflügel des Hauses befindet, der halb verfallen ist und nur deswegen vom Kläger angemietet worden ist, weil er im Zeitpunkt der Anmietung zwar einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt hatte, dieser aber noch nicht bewilligt worden war und es sich um die einzige Wohnung handelte, die er erhalten konnte, um seine Obdachlosigkeit zu beenden. Er hat die Wohnung dann mit Müll von der Straße ausgestattet, der nach meinem Dafürhalten aus eigener Anschauung tatsächlich nur zum wegwerfen geeignet ist. Der Beklagte hat denn diverse falsche Entscheidungen getroffen, die teilweise einfach darauf beruhten, dass er den Mietvertrag falsch gelesen hat und davon ausging, es habe sich um eine renovierte Wohnung gehandelt. Nach langem hin und her, welches ich aus

Seit 48-25  
25.07.19

Seit 5-3  
08.03.19

der Akte des Beklagten zu entnehmen bitte, hat der Beklagte mit Schreiben vom 17.01.2005 an das Verwaltungsgericht Berlin (**Anlage 1**) vorgeschlagen, dem Kläger beim Bezug einer neuen angemessenen Unterkunft behilflich zu sein und über etwaige weitere Beihilfen im Hinblick auf Einrichtungsgegenstände neu entscheiden zu wollen. Im Hinblick auf die Erklärung vom 17.01.2005 und den erneuten Mietübernahmeschein hat das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 13.07.2005 (**Anlage 4**) die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen mit der Begründung, dass sich die Sache erledigt habe, und zwar im Hinblick auf diese beiden Erklärungen. Auf Seite 6 des Beschlusses im vorletzten Absatz stellt das Obergerverwaltungsgericht ausdrücklich fest, dass der Antragsgegner durch sein Angebot vom 17.01.2005 zur Erledigung des Streitpunktes Renovierung und Wohnungsschäden (gemeint war wohl die Wohnungsausstattung) geführt hätte. Es wurde dann mit Datum vom 31.03.2005 ein Mietübernahmeschein ausgestellt (**Anlage 2**), der jedoch völlig wertlos war, da er die Einschränkung „keine Mietkaution“ enthielt. Nach ausführlicher weiterer Streiterei wurde dann am 07.07.2005 ein weiterer Mietübernahmeschein ausgestellt, wonach eine Mietkaution übernommen werden konnte (**Anlage 3**). Da der Kläger schlecht Deutsch spricht und ohnehin nicht gerade zum bevorzugten Klientel der Vermieter gehört, gelang es ihm erst Ende August 2005, geeignete Wohnungen zu finden. Mit Schreiben vom 29.08.2005 (**Anlage 5**) habe ich dann dem Beklagten mitgeteilt, dass der Kläger eine neue Wohnung gefunden habe und dass mitgeteilt werden solle, ob diese für angemessen gehalten werde. Außerdem wurde noch einmal die Einrichtung angemahnt. In Beantwortung dieses Schreibens erhielt ich einen Anruf von dem Beklagten, der mitteilte, ihm sei von der ganzen Angelegenheit nichts bekannt, da sich die Akte noch beim Verwaltungsgericht befände. Ich habe dann den Mietübernahmeschein zur Information übersandt, darauf und auf diverse weitere Anschreiben jedoch keine Antwort erhalten. Der Kläger hat dann am 28.09.2005 den Mietvertrag für die Wohnung Wichmannstraße 9 unterschrieben, den ich am 29.09.2005 an den Beklagten übersandt habe (**Anlage 6**) und unter Bezugnahme auf die Zusagen und den Mietübernahmeschein um Überweisung der Mietkaution gebeten habe. Da der Beklagte mir zwischenzeitlich telefonisch mitgeteilt hatte, dass man sich für die Sache nicht mehr zuständig fühle und daher die Besorgnis bestand, dass die Miete für die neue Wohnung nicht geleistet und die neue Wohnung eventuell gleich wieder gekündigt werden würde, ist gleichzeitig das zwischenzeitlich für den Lebensunterhalt des Klägers zuständige JobCenter um Zahlung der Miete für die neue Wohnung nachgesucht worden. Das JobCenter hat die Zahlung der laufenden Mieten für die neue Wohnung auch übernommen.

Dies hatte jedoch gleichzeitig zur Folge, dass das JobCenter die Miete für die alte Wohnung am Richardplatz nicht weiter gezahlt hat. Es war nicht möglich, die neue

Seit 48-26  
25.07.19

Seit 5-4  
08.03.19

Wohnung ohne eine Überschneidung mit der Laufzeit des Mietvertrages der alten Wohnung anzumieten. Der Beklagte hat mit dem Mietübernahmeschein eine schriftliche Zusicherung abgegeben, die nach § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bindend war. Da er sich aber anscheinend völlig außerhalb der Rechtsordnung wähnt, war aufgrund seiner Verweigerung in der Praxis die Möglichkeit nicht gegeben, sich auf diese Zusicherung zu berufen, sondern es musste schnell Abhilfe durch Inanspruchnahme des JobCenters nachgesucht werden. Nachdem der Beklagte mit Schreiben vom 17.10.2005 noch einmal seine Verweigerung bestätigt hatte (**Anlage 7**) habe ich mit Schreiben vom 31.10.2005 noch einmal versucht, dem Beklagten die Lage plausibel zu machen (**Anlage 8**). Obwohl der Beklagte immerhin zugesagt hat, wenigstens die Kautions zu übernehmen, ist dies bis heute nicht geschehen (vgl. Mahnung der Hausverwaltung vom 16.12.2005, **Anlage 9**).

Dass der Beklagte die Kautions sowie die Kosten einer neuen Einrichtung übernehmen muss, ist meines Erachtens unzweifelhaft, jedenfalls wenn man die Erklärung vom 17.01.2005 (**Anlage 1**) wie das Oberverwaltungsgericht als Verpflichtungserklärung auffassen will. Der Mietübernahmeschein, der im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages ebenso unzweifelhaft noch als schriftliche Zusicherung wirksam war, umfasst zwar lediglich die Zusage für die Übernahme der Kosten einer neuen Wohnung, so dass sich daraus nicht direkt der Anspruch auf Übernahme der Kosten der alten Wohnung für die Monate Oktober bis Dezember 2005 herleiten lässt. Um ehrlich zu sein, ist mir die rechtliche Klassifizierung in diesem Fall auch egal, jedenfalls kann es im Ergebnis nicht darauf hinauslaufen, dass der Beklagte aufgrund der Tatsache, dass aufgrund seiner Verweigerungshaltung die Miete für die neue Wohnung vom JobCenter übernommen werden musste, während die Miete für die alte Wohnung infolge dessen nicht mehr bezahlt wurde, verpflichtet ist, die Lücke zu füllen. Im Prinzip handelt es sich gegenüber der Übernahme der Kosten für die neue Wohnung um ein Weniger, der Beklagte sollte froh sein, nicht im Wege einstweiliger Anordnung auf Zahlung der Miete für die neue Wohnung in Anspruch genommen worden zu sein.

Die Zusage des Beklagten, die Kosten für eine neue Wohnung übernehmen zu wollen, umfasst notwendigerweise auch die Zusage, die Kosten der Auflösung der alten Wohnung zu übernehmen. Der Müll in der alten Wohnung muss entsorgt werden, bisher war die Rückgabe der Wohnung noch nicht möglich, da diese nicht geräumt werden kann. Hier entsteht ein weiterer Hilfebedarf bei dem Kläger, der ggf. im Wege der Klageerweiterung geltend gemacht werden wird. Da der Kläger auch über den November hinaus zur Nutzungsentschädigung gegenüber dem alten

Seit 48-27  
25.07.19

Seit 5-6  
08.03.19

Vermieter verpflichtet ist, wurde die Miete für den Monat Dezember bereits geltend gemacht.

Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da er die Kosten der Rechtsverfolgung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, der Antrag Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist.

Es bleibt abschließend, mich nochmals beim Sozialgericht für dies unappetitliche Klage zu entschuldigen, deren Erforderlichkeit allerdings durch die Verweigerungshaltung des Beklagten und die voreilige Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts, der Rechtsstreit habe sich erledigt, verursacht ist. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird nachgereicht.

Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt

Seit 18-28  
25.07.19

Ismail Rustam, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin  
Obergerichtsvollzieher am Amtsgericht Mitte  
Hohenzollerndamm 5  
10717 Berlin  
Herr F.B.Luge

Anlage-8  
08.03.19

Geschäftsnummer 21 DR II 347 / 18

Berlin 04.01.2019

Nur per Fax: +49 32 121 043 099

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihrem Schreiben vom  
Der Widerspruch wird wie folgt begründet:

1. Die Rechnung von GASAG soll vom Sozialamt beglichen werden, weil es in der genannten Zeit für die Heizungskosten zuständig war.
2. Ich versuchte, diesen Umstand durch meinen damaligen Rechtsbetreuer beim Gericht darzulegen, der aber politischem Interesse dies nicht tat.

**Ich mit 20 chronischen und tödlichen Krankheiten eine 100 % behinderte Mensch bitte Sie, meinen Widerspruch an das zuständigen Gericht weiterzuleiten, damit der Beschluss entsprechen korrigiert werden kann.**

Mit freundliche Grüßen

Ismail Rustam



seit 48-29  
25.07.19

Deutsche Post AG  
10178 Berlin  
83121544 11.03.19

3100  
DHL EXPRESSEASY NATIONAL  
\*16,80 EUR D,1  
Sendungsnummer 00340433915208590868

Bruttoumsatz \*16,80 EUR

19,00% USt D \*2,68 EUR  
Nettoumsatz D \*14,12 EUR

Steuernummer der Deutsche Post AG:  
5205/5777/1510

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



Deutsche Post AG  
Rathausstr. 5  
10178 Berlin

Lon Gasag  
Landgericht

83121544 3100 11.03.2019 17:40

Einlieferungsbeleg DHL Express

Sendungsinformationen:

ExpressEasy National vor 12:00 Uhr  
Gewicht: 147g  
Postleitzahl: 10179  
Land: Deutschland  
Empfängername: Landgericht Berlin  
Sendungsnummer: 00340433915208590868

Versandschlusszeit national. 18:45 Uhr

Sendung verfolgen unter:  
[www.dhl.de/express](http://www.dhl.de/express)

Klimafreundlicher Versand mit GoGreen:  
Ihre Express-Sendung wird klimaneutral  
transportiert!

Es gelten für nationale Sendungen die AGB  
Paket/Express National, für internationale Sendungen  
die ATB DHL EXPRESS EASY INTERNATIONAL.

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



~~Antrag~~ seit 48-30  
25.07.19

Seite 1-18

11.04.19

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin  
Landgericht Berlin  
Littenstrasse 12-17  
10179 Berlin

Fax : 03090 23 22 23

11.04.2019 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 08.03.2019 reichte ich Ihren Landgericht eine Klage gegen die Entscheidung ( Beschluss ) des Amtsgerichts ein.

Das Amtsgericht entschied sich für einen zweiten Beschluss, der zeigt dass im Landesgericht der Prozess läuft, doch ich erhielt bis heute weder eine Antwort noch ein Aktenzeichen für diesen Prozess von Ihnen. ( Az: 32 M 8007/19 vom 15.03.2019 )

Ich lege Ihnen die Dokumente von den Jahre **2000-2003** vor, wo mir ungesetzlich nicht erlaubt wurde mich behandeln zu lassen. ( beweis an bei ) Ich habe auch Diagnose vom Krankenhaus aus den Jahre **2007 und 2015** die beweisen, dass ich zu dem Zeitpunkt **2000-2003** schwer krank war und mittlerweile unheilbar krank bin !!! ( beide Diagnose an bei )

In dem Attest von Urologischen Ärzte aus dem Jahr 2002 ist mir klar, wie die Therapie Verbote mir meine Krankheit zu eine **chronische Krankheiten** und **Impotenten** gemacht haben !!! ( Attest von 2002 an bei )

**Daraus stellen sich meine Fragen: Warum wurden mir 2003-2006 psychische Diagnosen gestellt und psychische Therapien mit mir durchgeführt, obwohl ich Entzündungen im ganzen Körper und vor Allem im Gehirn hatte ???**

**Trotz der Tatsache, dass ich seit meiner Geburt viele Talente habe, welche andere Leute nicht haben, und ich ein erfolgreicher Geschäftsmann in Aserbaidshan war, warum haben die deutschen Beamten und die Behörden mir all dieses Wege für 21 Jahre mit verschiedenen Optionen für mich versperrt ???**

**Ich habe die letzten 21 Jahre keine Kredite oder sonstiges aufgenommen, woher kommen die 100 000 € Schulden zu Stande und in welchem Interesse liegt es mir so was zu unterstellen ???**

**Die Kündigung meines Hygienegeldes durch den Sozialamt bestätigt, dass es mit meiner Psyche gespielt wird und das ich kein Geld für Mehrbedarf für meine tödliche Krankheit zahlen, was aber andere AIDS Kranken bekommen, was beweist das sie mich schnell zerstören und töten wollen !!!**

**Warum sollte ich das Opfer all dieser gebrochenen Gesetze gewesen sein ???**

Ich bitte um eine Antwort Sie mir mit meinem Gericht Prozess Aktenzeichen

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



Elif inci  
seit 25.07.19 u 8-31

\*Anlage Nr 9

Seite 2-18

RECHTSANWALT

11.04.19

Harald Lilge

SONNENALLEE 83  
12045 BERLIN

U-BAHN RATHAUS NEUKÖLLN

RECHTSANWALT HARALD LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN  
Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstr. 7

TEL: 030 / 613 04 666  
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO  
WWW.ANWALT.TO

10557 Berlin

12.08.2002

Mein Zeichen:  
Ismail / BezAmt  
Reinickendorf

## Antrag nach § 123 VwGO

des Herrn Rustem Ismail, bei Lütfi Göktekin, Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin,

Antragstellers

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Harald Lilge,  
Sonnenallee 83, 12045 Berlin -

gegen

das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin,

Antragsgegner

wegen Leistungsgewährung nach dem AsylbLG.

Namens und im anliegender Vollmacht des Antragstellers beantrage ich,

1. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 I 2 VwGO zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig Leistungen bei Krankheit nach § 4 AsylbLG zu gewähren.
2. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und
3. dem Antragsteller Prozeßkostenhilfe unter meiner Beordnung zu gewähren.

Seit 48-32  
25.07.19

Seite 3-18

11.04.19

**Begründung:**

Der Antragsteller begehrt vom Antragsgegner die Gewährung von Leistungen bei Krankheit nach § 4 AsylbLG.

Der Antragsteller hat bereits in zwei anderen Verfahren versucht, Leistungen zu erhalten (VG 32 A 594.00 und VG 32 A 487.01).

Dort wurde der Antrag jeweils zurückgewiesen mit den Argumenten,

1. an der Mittellosigkeit des Antragstellers bestünden Zweifel und
2. er sei an der Rückkehr in seine Heimat nicht gehindert und
3. erlaube der § 1a AsylbLG die vollständige Versagung von Leistungen als Rechtsfolge.

Beide Vermutungen (1. und 2.) - denn um mehr handelt es sich nicht - können hier nicht nachvollzogen werden.

Ebenfalls nicht nachvollzogen werden können die nach Ansicht des Antragsgegners sowie des Gerichts bei unterstelltem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a AsylbLG zu erbringenden unabweisbar gebotenen Leistungen, die nicht einmal die Krankenhilfe umfassen sollen.

Schließlich haben sich allerdings wegen des Vorliegens neuer Atteste auch die tatsächlichen Verhältnisse geändert, so dass die derzeitige Bezugnahme des Antragsgegners auf die obengenannten Beschlüsse ohnehin verfehlt ist.

**Im Einzelnen:**

Nachdem ich dem Antragsteller mitgeteilt hatte, dass ich auch nicht ewig umsonst arbeiten könne, hatte dieser zunächst selbst versucht, zu seinem Recht zu kommen, allerdings ebenfalls erfolglos (VG 32 A 487.01).

Im Mai 2002 sprach er dann wieder bei mir vor, weil ihm nach wie vor trotz akuter Erkrankung kein Krankenschein ausgestellt worden war. Mit Schreiben vom 08.05.2002 (*Anlage K1*) habe ich dann nochmals die Ausstellung eines Krankenscheines beantragt.

Mit Schreiben vom 22.05.2002 (*Anlage K2*) habe ich dann dem Antragsgegner ein Schreiben des Gesundheitsamts Mitte vom 16.05.2002 (*Anlage K3*) übersandt, in dem die

Seit 18-33  
25.07.19

Seite 4-18  
11.04.19

Obermedizinalrätin Dr. Betzhold eine Magenspiegelung (S. 2, 4. Absatz) und ebenfalls die Überprüfung der erhöhten Leukozytenwerte in 2-3 Wochen empfahl (S. 3, 4. Absatz).

Weiterhin wies sie darauf hin, dass die amtsärztlichen Dienste nicht dazu da und dazu eingerichtet sind, gründliche Untersuchungen durchzuführen.

Der Antragsgegner hat dann mit Fax vom 30.05.2002 die Kosten für eine Magenspiegelung übernommen. Mit Schreiben vom 12.06.2002 (*Anlage K4*) habe ich dann das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt, woraufhin der Antragsgegner am 19.06.2002 einen Krankenschein für das 2. Quartal (also nur bis zum 30. Juni!) erteilt hat (*Anlage K5*) mit der Ankündigung, dass für einen Krankenschein für das 3. Quartal ein weiteres Attest eingereicht werden müsse.

Mit Schreiben vom 05.07.2002 (*Anlage K6*) habe ich dann einen Krankenschein für das III. Quartal und gleichzeitig für das 4. Quartal beantragt.

Am 18.07.2002 ist mir dann telefonisch vom Sachbearbeiter Herrn Raatsch mitgeteilt worden, dass ein Krankenschein nicht erteilt werden würde. Er berief sich dabei auf die vorgenannten Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, die es verböten, einen Krankenschein zu erteilen.

Nachträglich habe ich noch als Anlagen zum Schreiben vom 25. Juli 2002 (*Anlage K7*) ein Attest des Gesundheitsamtes Friedrichshain-Kreuzberg vom 25. Juli 2002 vorgelegt, wonach akut ein fieberhafter Infekt mit Verdacht auf Lungenbeteiligung vorliegt und eine internistische Betreuung dringend erforderlich ist. Der von mir ebenfalls beigelegte Erste-Hilfe-Bericht des Urban-Krankenhauses belegt zum einen das Fieber, zum anderen die Unmöglichkeit tiefergehender Behandlung mangels Krankenschein.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit.

Zunächst ist festzustellen, dass der Antragsgegner die materielle Beweislast bezüglich der Voraussetzungen des § 1a AsylbLG trägt (Schellhorn, BSHG, 16. Aufl., Rz. 12 zu § 1a AsylbLG m.w.N.; vgl. zur Beweislast bei § 120 Abs. 3 BSHG: OVG NRW in FEVS 38, 245ff.).

Seit 18-34-  
25.07.19

Seite 5-18

11.04.19

Dies wurde vom Verwaltungsgericht Berlin offensichtlich anders beurteilt, da dieses festgestellt hat, es sei dem Antragsteller nicht gelungen, seine Bedürftigkeit und die Tatsache, dass er seinen Paß nicht mehr besäße, glaubhaft zu machen.

Es ist jedoch Sache des Antragsgegners, konkrete Anhaltspunkte dafür zu benennen, dass der Antragsteller entweder nicht bedürftig ist oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen vereitelt.

Es ist schlichtweg nicht nachzuvollziehen, wie man wie der Antragsgegner mit dem Argument, der Antragsteller sei bisher auch nicht verhungert, davon ausgehen kann, der Antragsteller habe ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes. Dass es ihm nicht möglich ist, sämtliche Personen zu benennen, von denen er sein Essen zusammenbettelt, dürfte offensichtlich sein.

Weiterhin wird die Absurdität dieses Ansatzes schon dadurch deutlich, dass in dem rein hypothetischen Falle, dass ein Anspruchssteller beispielsweise einer illegalen Erwerbstätigkeit nachgeht, dieser gezwungen wäre, die illegale Tätigkeit ständig aufrechtzuerhalten, da ihm ja die Leistungen verweigert würden.

Von einer Möglichkeit, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen, könnte man im Falle des Antragstellers höchstens ausgehen, wenn er unterhaltspflichtige Verwandte hätte, die ihn unterstützten, was allerdings nicht der Fall ist.

Bezüglich des Passverlustes hat das Verwaltungsgericht in dem Verfahren VG 32 A 594.00 auf die "unterschiedlichsten Angaben zum Passverbleib" hingewiesen, die der Antragsteller gemacht habe. Hier habe ich in meiner Beschwerdeschrift vom 2. November 1999 ~~2000~~ darauf hingewiesen, dass die Ausländerbehörde Übersetzungen eines "ebenfalls festgenommenen Sprachmittlers" in Anspruch genommen hat, der kaum besser Deutsch sprach als der Antragsteller.

Es kann der bloße Verdacht, der Antragsteller habe seinen Pass versteckt, nicht zu einer Verweigerung sämtlicher Leistungen führen.

Seit 48-35  
25.07.19

Seite 6-18  
11.04.19

Auch hier möge man sich den rein hypothetischen Fall vor Augen führen, dass beispielsweise ein Antragsteller seinen Pass vernichtet hat. In diesem Falle würde die Beschaffung eines neuen Passes genauso lange (das heißt im Falle Aserbajdschan sehr lange) dauern wie bei einem Verlust des Passes. Der Antragsteller wäre dann nicht in der Lage auszureisen, hätte nach der Lesart des Antragsgegners jedoch trotzdem keine Möglichkeit, sein Leben zu fristen.

In erster Linie wendet sich der Antragsteller jedoch gegen die Interpretation der "unabweisbar gebotenen" Leistungen durch den Antragsgegner und leider auch durch das Verwaltungsgericht. Selbst das Vorliegen des Tatbestandes des § 1a AsylbLG vorausgesetzt, ist die vom Antragsgegner gewählte Rechtsfolge rechtswidrig.

Nach dieser Lesart kann der Antragsteller nur ein Flugticket beanspruchen sowie Krankenbehandlung, wenn er auf einer Bahre ins Krankenhaus hineingetragen wird. Die Versagung sogar der Krankenhilfe ist ein geradezu zynischer Verstoß gegen die Menschenwürde. Hier wird mit der Gesundheit des Antragstellers gespielt, der bleibende Schäden und Verschlimmerung seiner Leiden zu befürchten hat.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Begründung zu § 1a Asylbewerberleistungsgesetz festgestellt:

"Eine Änderung der Regelung im AsylbLG über die Leistungen bei Krankheit ist weder in dem Gesetzentwurf noch in den vom Ausschuss angenommenen Änderungen enthalten. Vielmehr gehören die in § 4 AsylbLG vorgesehenen Leistungen bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen stets zu der unabweisbar gebotenen Hilfe." (Begründung zu § 1a, BT-Drs. 13/11172, S.8.)

Der Antragsgegner wendet sich damit gegen den klaren Willen des Gesetzgebers, der die Leistungen bei akuter Erkrankung für stets geboten hält.

Die Streichung sämtlicher Leistungen nimmt dem Betroffenen sämtliche Möglichkeiten, ein menschenwürdiges Leben zu führen und würdigt ihn zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herab.

Deshalb gehen auch die Verwaltungsgerichte außerhalb Berlins in der Regel davon aus, dass die Leistungen nach den §§ 3 und 4 Asylbewerberleistungsgesetz nicht gekürzt

seit 48-36  
25.07.19

Seite 7-18

11.04.19

werden können, sondern höchstens der Barbetrag (z.B. VG Regensburg RN 4 E 98.2134 v. 30.11.98, NVwZ-Beilage I 1999, 63; VG Gießen 6 G 2090/98 (1) v. 22.12.98, GK AsylbLG § 1a VG Nr. 9; VGH Hessen 1 TZ 136/99 v. 17.2.99; FEVS 2000, 223; VGH Bayern 12 ZE 99.1000, B. v. 14.09.99, GK AsylbLG § 1a VGH Nr. 6, FEVS 2001, 236; insb. auch OVG NRW 16 B 388/01, B.v. 31.05.01, InfAuslR 2001, 396.)

Es widerspricht dem Gebot der Wahrung der Menschenwürde, Personen, die sich tatsächlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik aufhalten, jegliche Leistungen zu verweigern. Ganz offensichtlich wird der Grundrechtsverstoß, wenn zu dieser rechtswidrigen Praxis auf der Rechtsfolgendeite auch noch bei der Ermittlung des Tatbestandes eine Beweislastumkehr zu Lasten des Anspruchsstellers vorgenommen wird.

Die Notwendigkeit einer sofortigen medizinischen Behandlung des Antragstellers lässt sich durch die zahlreichen in den Anlagen befindlichen Atteste belegen.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe, da er die Kosten der Rechtsverfolgung nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht tragen kann, der Antrag Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist. Die Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse wird nachgereicht.

Dass mein Mandant keinerlei Einkommen hat, um die Kosten der Rechtsverfolgung zu tragen, wird allerdings ja schon aus der Tatsache deutlich, dass er keine Leistungen bezieht, es sei denn, man wollte auch hier wieder Einkommensquellen vermuten.

Ich wäre dem Gericht sehr dankbar, wenn es in einer mündlichen Verhandlung über den Antrag entscheiden könnte; da gerade bei den hier notwendigen existenziellen Entscheidungen die Beurteilung des konkreten Einzelfalles sehr wichtig ist, halte ich es für sinnvoll, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von meinem Mandanten verschafft, der es jedenfalls geschafft hat, mich vollständig von der Berechtigung seiner Ansprüche zu überzeugen.

Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt

Seit 48-37  
25.07.19

Mandantenabschrift

BÜMLEIN

RECHTSANWALTSKANZLEI

11.04.19

Seite 8-18

Bümlein, Kurfürstendamm 186, 10707 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer  
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Fax: 9014-8808 oder 9014-8790

Kurfürstendamm 186  
4. Etage  
D-10707 Berlin

Rechtsanwältin  
Nadejda G. Bümlein

Rechtsanwalt  
Alain Lingnau

Tel.: +49(30) 887 11 8-0  
Fax: 887 11 8-20

Thai: 887 11 8-113  
Russisch: 887 11 8-114  
Serbisch: 887 11 8-112  
Persisch: 887 11 8-115  
Türkisch: 887 11 8-116

Internet: www.buema.net  
mail: thaireno@buema.net  
RainBuemlein@buema.net

Bankverbindung:

Deutsche Bank 24  
BLZ 100 700 24  
Kto 50 221 32

In Kooperation mit  
(keine gemeinsame  
Mandatsannahme)

Rechtsanwaltskanzlei

Stancik & Tanun

285 Moo 6, Naklua Soi 1  
20150 Thailand

UNSER ZEICHEN: 283/03AR12 D6D5310

IHR ZEICHEN:

DATUM: 23.10.03

SACHBEARBEITER: Muharrem Aras

VERFASSTER: AR

SEKRETARIAT: 030 / 88 71 18-0

Per Telefax vorab:

### Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO

Als Prozessbevollmächtigte

des Herrn. Rustem Ismail,  
bei Kaps, Maybachufer 6, 12047 Berlin,

Antragsteller,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin,  
Abt. Sozialwesen und Sport,  
Eichborndamm 215-239, 10585 Berlin,

Antragsgegner,

beantragen wir wie folgt zu erkennen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen  
Anordnung verpflichtet, den Antragsteller Leistungen nach §  
3 AsylbLG zu gewähren.**

Ferner wird beantrag,

**den Antragsteller für das einstweilige Rechtsschutzverfahren  
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Unterzeichnenden  
zu gewähren.**

seit 48-38  
25.07.19

Schriftsatz vom 23.10.2003

Seite 2

11.04.19

Seite 9-18

Begründung:

I.

Am 04.06.2003 beantragte der Antragsteller beim Antragsgegner ihm Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren. Mit Bescheid vom 11.06.2003 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab. Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 16.06.2003 Widerspruch ein. Eine Entscheidung des Antragsgegners ist – nach nun mehr über 4 Monaten – bisher nicht erfolgt.

**Glaubhaftmachung:** Antrag vom 04.06.2003 - A 1  
Bescheid vom 11.06.2003 - A 2  
Widerspruchsschreiben vom 16.06.2003 - A 3

Die Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes ist begründet.  
Ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund sind gegeben.

1.

Es mag zwar zutreffen, dass der Antragsteller den Beschränkungen des § 1 a AsylbLG unterliegt (vgl. hierzu die Beschlüsse des VG Berlin vom 23.10.2000 - VG 32 A 594.00 - und vom 17.01.2001 - OVG 2 S 52.00 (VG 32 A 594.02) sowie Beschluss vom 17.10.2001 - VG 32 A 487.01 -, welche bereits in der Sache ergangen sind), jedoch ist die völlige Verweigerung von Leistungen nach dem AsylbLG mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG nach nunmehr seit vier Jahren nicht vereinbar.

Unabhängig von der höchst umstrittenen Ansicht des erkennenden Gerichts sowie des OVG Berlin, wonach die völlige Versagung von sämtlichen Leistungen nach dem AsylbLG mit Wortlaut, Zielrichtung und Sinn und Zweck des § 1 a AsylbLG vereinbar sei (GK zum AsylbLG, § 1 a Rn. 140 f.), hat auch der rechtsmissbräuchlich Handelnde zur Wahrung seiner Menschenwürde Anspruch darauf, dass die konkreten Umstände seines Handelns auch im Hinblick auf die daran sich anschließende Rechtsfolge einer gründlichen Prüfung unterzogen werden und dass ihm die zur Sicherung seiner Existenz unverzichtbaren Leistungen bis zur Beendigung seines tatsächlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet gewährt werden. Der Anspruch auf Führung eines menschenwürdigen Lebens hat deshalb im Rahmen der nach dem Sozialstaatsprinzip vorzunehmenden Einzelfallprüfung oberste Entscheidungsleitlinie (VG Göttingen, Beschluss vom 21.12.1998 - 2 B 2440/98). Maßgeblich hierfür sind die Umstände zum Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Entscheidung und nicht die Umstände, auf die die vorangegangenen Entscheidungen beruhen.

Der Antragsteller leidet an verschiedenen Erkrankungen, welche in den vorangegangenen Verfahren auch geltend gemacht wurden. In dem vorangegangenen Verfahren wurden den von dem Antragstellern eingereichten Attesten im unterschiedlichen Maße Glauben geschenkt. Um jegliche Zweifel an dem aktuellen Gesundheitszustand des Antragstellers auszuräumen, überreichen wir ein Attest der Universitätsklinikum Charité vom 14.07.2003.

**Glaubhaftmachung:** Attest der Charité vom 14.07.2003 - A 4

Ausweislich des eingereichten Attestes ist der Antragsteller im höchsten Maße Suizid gefährdet. Laut dem Attest ist „die Prognose bei weiter ungeklärtem Aufenthaltsstatus oder Abschiebung (...) als äußerst

seit 48-39  
25.07.19

Schriftsatz vom 23.10.2003

Seite 3

11.04.19

Seite 10-18

schlecht einzuschätzen. Insbesondere ist die Gefahr akuter Suizidalität nach bereits mehreren Suizidversuchen als übermäßig hoch anzusehen."

Zur weiteren Glaubhaftmachung überreichen wir

in Anlage - A 5

ein weiteres Attest des Dr. Carganico vom 29.09.2003.

2.

Aufgrund dieses Umstandes ist die völlige Verweigerung der Leistungen nach dem AsylbLG rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten, insbesondere sein Recht auf menschenwürdiges Leben ist tangiert.

Denn eine gänzliche Verweigerung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG kommt nur dann in Betracht, wenn die freiwillige Rückreise für den Betroffenen möglich und zumutbar ist (OVG Berlin, Beschluss vom 12.11.1999 - OVG 6 SN 203/99). Vorliegend ist die Rückreise für den Antragsteller allein aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht zumutbar.

**Sofern das Gericht hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Antragstellers Zweifel hegt, wird angeregt, die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes anzuordnen.**

Bei der Überprüfung der Frage, ob eine freiwillige Rückkehr möglich und zumutbar ist, kann und darf die Behörde auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr nur dann abstellen und Leistungen entsprechenden verweigern, wenn ihr bei einer die Heimreise ablehnende Haltung des Betroffenen hinreichend gesicherte Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Rückkehr in das Heimatland im Einzelfall nicht nur möglich, sondern auch zumutbar ist (OVG Berlin aaO.) Hierzu bedarf es zum einen der Anhörung des Betroffenen, was vorliegend nicht erfolgt ist. Darüber hinaus hat die Behörde die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen, welches ebenfalls nicht geschehen ist (OVG Berlin aaO.).

In dem Ablehnungsbescheid vom 11.06.2003 wird pauschal auf die freiwillige Ausreise des Antragstellers abgestellt ohne die Zumutbarkeit der Rückreise eingehend zu überprüfen. Es wird lediglich festgestellt, dass die Angaben des Antragstellers bezüglich des Bestreitens seines Lebensunterhaltes unglaubhaft und daher ihm die Rückreise zuzumuten sei. Ob die Rückreise aufgrund seines Gesundheitszustandes dem Antragsteller psychisch und physisch zumutbar ist, wird nicht geprüft. Somit liegt ein Ermessenfehler vor. Zudem ist das Ermessen des Antragsgegners vorliegenden „auf Null“ reduziert, da schwerwiegende Rechtsgüter des Antragsgegners - sein Recht auf körperliche Unversehrtheit, seine Gesundheit und sein Recht auf menschenwürdiges Leben - betroffen sind.

3.

Ein Anordnungsgrund ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit gegeben.

II.

Seit 48-40  
25.07.19

Schriftsatz vom 23.10.2003

Seite 11-18

Seite 4

Der Antragsteller ist nach seinem persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dies ergibt sich aus der Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, welche nachgereicht wird. Die Erfolgsaussichten ergeben sich aus dem Schriftsatz.

11.04.19

Sofern das Gericht in der einen oder anderen Frage Erklärungsbedarf sieht, wird ausdrücklich um die Erteilung eines rechtlichen Hinweises gebeten.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

Anlagen

seit 48-41  
25.07.19

~~\*Anlage Nr. 7~~

Seite 12-18

**Senatsverwaltung für Arbeit,  
Soziales und Frauen**



**Die Ausländerbeauftragte des Senats von Berlin**

11.04.19

Ausländerbeauftragte, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin  
Abt. Sozialwesen und Sport  
Eichborndamm 215-239

13437 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

AusIB A 4

Bearbeiter/in:

Beyer

Zimmer:

Telefon:

(030) 9017 (Intern: 917) 2384

Telefax:

(030) 262 5407

(030) 9017 (Intern: 917)

Datum:

24.10.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Rustem Ismail wird bei Ihnen Krankenhilfe beantragen. Wir sind überzeugt, dass er den Behandlungsschein benötigt, da seine Krankheiten eine laufende medizinische Betreuung erfordern. Die Einschätzung des Verwaltungsgerichtes, dass frühere ärztliche Behandlungen offensichtlich so teuer nicht gewesen sein können, überzeugt nicht. Offensichtlich hat Herr Ismail sich auch von Ärzten betreuen lassen, die kein Honorar gefordert haben (z.B. Obdachlosenpraxis).

Wir bitten Sie daher eindringlich, die notwendige Krankenhilfe nicht zu verweigern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Beyer*

Dienstgebäude:  
Potsdamer Str. 65  
10785 Berlin

Fahrverbindungen:  
U-Bahn, Kurfürstenstraße (U 1, U 15)  
Bus 148, 341, 348  
Bus 129

Sprechzeiten:  
Mo., Di., Do., Fr.  
von 9.00 bis 13.00 Uhr  
Do.  
von 15.00 bis 18.00 Uhr

Zahlungen bitte  
bargeless (nur an die  
Landeshauptkasse,  
Klosterstr. 59  
10179 Berlin

Kontonummer  
58-1 00  
9 919 250 800  
0 990 007 600  
10 001 520

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank AG  
Landesbank Berlin  
LZB Berlin

Rangloitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00



E-Mail-Adresse: beate.beyer@ausib.verwalt-berlin.de

Seit 48-42  
25.07.19

Seite 13-18

**Senatsverwaltung für Arbeit,  
Soziales und Frauen**



Die Ausländerbeauftragte des Senats von Berlin

11.04.19

Ausländerbeauftragte, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin  
- Gesundheitsamt -

Grünowstraße 8-11

*AVD Mitte, Karl-Luecke-Allee 31*

18487 Berlin-Pankow

10178 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

AuslB A 4

Bearbeiter/in:

Beyer

Zimmer:

Telefon:

(030) 9017 (Intern: 917) 2384

Telefax:

(030) 262 5407

(030) 9017 (Intern: 917)

Datum:

15.11.2001

Betrifft: Rustem, Ismail, geb. 07.11.1970

*WfH: Reinickendorf 10. 75*

Sehr geehrte Damen und Herren,

*10998 Berlin-Kreuzberg*

Herr Rustem wird im Land Berlin geduldet, erhält aber keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Unsere Bemühungen, vom Sozialamt für ihn zumindest einen Behandlungsschein für die laufende medizinische Betreuung zu erhalten, führten zu keinem Ergebnis. Die Leistungsstelle ist lediglich bereit, Kosten für Notfälle und Krankenhausbehandlungen zu übernehmen.

Herr Rustem legte mir ein ärztliches Attest vom 24.10.2001 mit einer Aufzählung von Diagnosen vor. Dieses Attest ist dem Sozialamt ebenfalls bekannt.

Da ich nicht beurteilen kann, ob in diesem Fall die Versagung der laufenden medizinischen Hilfe eine akute Gefährdung nicht nur des Herrn Rustem, sondern möglicherweise auch anderer Menschen bedeutet, bitte ich Sie um eine entsprechende Stellungnahme. Falls erforderlich, sollten Sie mit dem Sozialamt direkt Verbindung (Ansprechpartner ist Herr Adamiec, App. 4192 4200) aufnehmen, damit die medizinische Versorgung im notwendigen Umfang sicher gestellt werden kann.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Beyer*

*\* Meldebescheinigung  
hat vorliegen  
Meldebes. vom 27.1.2001*

*Leitender*

Dienstgebäude:  
Potsdamer Str. 65  
10785 Berlin

Fahrverbindungen:  
U-Bahn: Kurfürstenstraße (U 1, U 15)  
Bus 148, 341, 348  
Bus 129

Sprechzeiten:  
Mo., Di., Do., Fr.  
von 9.00 bis 13.00 Uhr  
Do.  
von 15.00 bis 18.00 Uhr

Zahlungen bitte  
bargeldlos nur an die  
Landeshauptkasse,  
Potsdamer Str. 59  
10179 Berlin

Kontennummer  
58-1 00  
9 919 250 800  
0 990 007 600  
10 001 520

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank AG  
Landesbank Berlin  
LZB Berlin

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00



E-Mail-Adresse: beate.beyer@auslB.verwalt-berlin.de

Seite 48-43

Seite 14-18

25.07.19

Dr. med. ANDREAS LEPKE

Facharzt für Urologie  
Uro-Onkologische Schwerpunktpraxis  
Sonographie/Röntgen/Labor/Andrologie/Vorsorge

|            |                   |               |
|------------|-------------------|---------------|
| Mo, Di, Do | 8.30 - 12.00      | 15.00 - 18.00 |
| Mi         | nach Vereinbarung |               |
| Fr         | 8.30 - 12.00      |               |

Dr. med. A. Lepke - Skalitzer Straße 134 - 10999 Berlin

11.04.19

Skalitzer Str. 134  
D-10999 Berlin  
Tel.: 030 / 616 95 80  
Fax: 030 / 616 95 815

HypoVereinsbank  
(BLZ 100 208 90)  
Konto-Nr.: 312 652 722

Datum 16.09.2002

#### ATTEST ZUR VORLAGE BEIM SOZIALAMT

Herr Rustem, Ismail, geb. am 07.11.1970, wohnhaft in 10999 Berlin, Reichenberger Str. 75  
ist seit dem 22.08.02 in meiner Behandlung.

Der Patient leidet anamnestisch seit mind. 3 Jahren an einer chronisch-rezidivierenden Prostatitis sowie Schmerzen im Bereich des Gesäßes mit Ausstrahlung in den rechten Oberschenkel. Beim urolog. Status waren leicht druckschmerzhafte Hoden beiderseits und eine leichter Druckschmerz über der Blase sowie eine deutlich dolente Prostata (digital-rektal) auffällig. Sonographisch zeigten sich vor allem in beiden Prostata-Seitenlappen Verkalkungsbereiche wie bei chronischer Prostatitis. Nach kalkulierter Antibiose mit Doxycyclin 200mg (schließlich dann resistent) wurde am 2.9.02 eine resistenzgerechte Antibiose mit einem Gyrasehemmer eingeleitet.

Der Patient wurde über das Krankheitsbild eingehend informiert und über eine Rezidivprophylaxe aufgeklärt. Eine definitive Heilung der chronischen Prostatitis ist nicht möglich, es sind auch weiterhin Rezidive zu erwarten.

Dr. med. Andreas Lepke  
Dr. med. A. Lepke  
Skalitzer Straße 134 - 10999 Berlin  
72 56033  
Telefon 030 616 95 80

Seite 18-44  
25.07.19



**Franziskus - Krankenhaus**  
**Akademisches Lehrkrankenhaus der Charité,**  
**Universitätsmedizin Berlin**

Seite 15-18

11.04.19

Rechtsträger  
St. Georgstift e.V.  
Klostersirasse 14  
49832 Thüne Krs. Emsland

**Innere Abteilung**

**Chefarzt: Prof. Dr. J. André Schmidt-Lucke**

Internist: Angiologie/Phlebologie, Kardiologie, Intensivmedizin

Franziskus-Krankenhaus Budapest Strasse 15-19 10787 Berlin

Herrn  
Rustem Ismail  
Wichmannstr. 9

10787 Berlin

Budapester Strasse 15-19  
10787 Berlin

Tel.: 030 / 2638 3600  
Fax: 030 / 2638 3609  
innere@franziskus-berlin.de  
www.franziskus-berlin.de

24.10.2007  
Gün/ca, 113899

**Mit der Bitte um Weiterleitung an den Hausarzt**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir berichten Ihnen über Herrn Rustem Ismail, geboren am 07.11.1970, wohnhaft Wichmannstr. 9 in 10787 Berlin, der sich in der Zeit vom 23.09.2007 bis 26.09.2007 in unserer stationären Behandlung befand.

**Diagnosen:**

1. Pneumonie links bei
2. bekannter HIV-Infektion, aktuell keine antivirale Therapie
3. Zustand nach Myokarditis 2003
4. Somatisierungsstörung
5. Zustand nach Lues
6. Zustand nach Hepatitis A

**Aktuelle Anamnese:**

Aufnahme aufgrund einer Allgemeinzustandsverschlechterung mit Husten, Schüttelfrost und Gliederschmerzen. Bekannte HIV-Erkrankung.

**Untersuchungsbefunde**

**Labor bei Aufnahme:**

Komplett unauffällig.

**Spezielles Labor vom 25.09.2007:**

Leukozyten 3,3 Gpt/l, Lymphozyten 55 %, Lymphozyten absolut 1802/ul, T4-Helferzellen relativ 21 %, absolut 370/ul, T8-Suppressorzellen relativ 58 %, absolut 1050/ul, T4/T8-Quotient 0,35.

**Ruhe-EKG vom 23.09.2007:**

Sinusrhythmus, Herzfrequenz 106/min., Überdrehter Linkslagety. Keine frischen Ischämiezeichen. Sinustachykardie.

**Röntgen Thorax in 2 Ebenen vom 24.09.2007:**

Herz noch normal groß. Unauffällige Lungengefäßzeichnung. Zarte streifige Zeichnungsvermehrung links laterobasal, am ehesten Restbefund einer nicht mehr frischen Infiltration. Winkelerguss links.

11.04.19

Abdomen-Sonografie vom 25.09.2007:

Hepatomegalie mit Steatose. Prostatavergrößerung.

**Zusammenfassende Beurteilung, Therapie und Verlauf:**

Die stationäre Aufnahme von Herrn Ismail erfolgte aufgrund einer radiologisch gesicherten Pneumonie links. Wir begannen eine antibiotische Therapie mit Moxifloxacin sowie symptomatisch mit Inhalativa. Bei bekannter HIV-Infektion ist bisher keine antivirale Therapie anamnestisch indiziert gewesen. Am 26.09.2007 wurde Herr Ismail auf eigenen Wunsch entlassen.

**Letzte Therapie/Medikation:**

Moxifloxacin 400 mg

1 - 0 - 0 seit dem 23.09.2007

ACC 600 Brausetbl.

1 - 0 - 0

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Prof. Dr. J. A. Schmidt-Lucke

Dr. med. B. Amann  
Angiologe, Diabetologe DDG  
Oberarzt

M. Güner  
Stationsärztin

Seit 48-46  
25.07.19

11.04.19

CharitéCentrum für Audiologie / Phoniatrie, Augen- und HNO-Heilkunde

Herrn  
Dr. med. Axel Baumgarten  
Driesener Str. 11  
10439 Berlin

Nachrichtlich:

☒ Herrn Rustem Ismail, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Aktuell kein Anhalt für nosokomiale Infektionen und resistente Erreger (§ 23 (8) Infektionsschutzgesetz).

Sehr geehrter Herr Kollege Baumgarten,

wir berichten Ihnen über  
Herrn **Rustem Ismail**, geb. am: 07.11.1970, wohnhaft:  
Wichmannstr. 9, 10787 Berlin, der sich vom 10.12.2015 bis zum  
13.12.2015 in unserer stationären Behandlung befand.

**Diagnose:** Chronische Sinusitis  
Septumdeviation  
Nasenmuschelhyperplasie bds.  
HIV  
Z. n. Tbc, Lues, Hep. B  
COPD  
GERD  
Z. n. Myokarditis

**Therapie:** FESS bds., Septumplastik,  
Nasenmuschelreduktion bds in ITN am  
10.12.2015

**Histologie:** Ausstehend

**Anamnese:** Bei der stationären Aufnahme berichtete Herr Ismail über eine seit 15 Jahren bestehende Nasenatmungsbehinderung und eine Riechstörung. In der ambulant durchgeführten CT-Untersuchung zeigten sich Verschattungen in den Nasennebenhöhlen mit Aspergillomverdacht maxillär rechts sowie Concha bullosa rechts.

**Befunde:** kein Nachweis einer Polyposis nasi; Septumdeviation, Hyperplasie der unteren Nasenmuscheln. Weitere Spiegeluntersuchung unauffällig.  
Rhinomanometrie: Hochgradige nasale Obstruktion beidseitig  
Olfaktometrie: Normosmie beidseitig  
Auffällige Laborparameter (BB, Gerinnung, CRP): CRP 7.4 P+ [ $<5.0$  mg/l];

Klinik für Hals- Nasen-  
Ohrenheilkunde

Direktorin:  
Prof. Dr. med. Heidi Olze

Augustenburger Platz 1  
13353 Berlin  
Telefon (030) 450 555002  
Telefax (030) 450 555900  
heidl.olze@charite.de  
www.charite.de/hno-cvk

Berlin, den 11.12.2015 /  
Fall-Nr.: 0309627498

Poliklinik

Tel. Terminvereinbarung  
Mo 8.00 - 13.00 Uhr  
Di - Do 8.00 - 18.00 Uhr  
Tel.: (030) 450 555618

Allgem HNO-Sprechstunde  
Mo - Fr 7.30 - 14.00 Uhr

Einweisungssprechstunde  
Di - Mi 13.00 - 16.30 Uhr  
Do 13.00 - 14.00 Uhr

Allergologie/ Rhinologie  
Mi 14.00 - 16.30 Uhr

Kindersprechstunde  
Do 14.00 - 16.30 Uhr

Tumorsprechstunde  
Tel. Terminvereinbarung  
Di 8.00 - 12.00 Uhr  
Tel.: (030) 450 557088

Sekretariat

Frau Prof. Dr. med. H. Olze  
Mo - Do 8.00 - 16.00 Uhr  
Fr. 8.00 - 15.00 Uhr  
Tel.: (030) 450 555002

Privatsprechstunde

Mo/Mi 14.00 - 16.00 Uhr  
Do 14.00 - 15.00 Uhr

CI-Sprechstunde  
Fr 08.30 - 15.00 Uhr

Seite 18-18  
25.07.19

Klinik für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde  
Leitung: Prof. Dr. med. Heidi Olze  
Fortsetzung Arztbrief: Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970

Seite 18-18

2

**Verlauf:** Operativer und postoperativer Verlauf waren komplikationslos.

11.04.19

**Aktuelle Medikation:** Panthenol-Nasensalbe  
Cefuroxim 2 x 500 mg p.o. bis 6. postoperativer Tag  
Hausmedikation

**Procedere:** Vorstellung in unserer Poliklinik (Terminvereinbarung 450 555 518)  
• zur Splintentfernung am 15.12.2015  
• zur Besprechung des histologischen Befundes und  
Befundkontrolle in 2 Wochen

Der Patient wird sich wieder bei Ihnen Vorstellen.

Mit bestem Dank für die Zuweisung des Patienten verbleiben wir mit freundlichen kollegialen Grüßen

Prof. Dr. med. Heidi Olze  
Direktorin

Dr. med. E.-T. Becker  
Oberärztin

Jonghui Kim  
Assistenzarzt

Seit 48-48  
25.07.19

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 10787 Berlin  
83126748 4732 11.04.19 14:48

Sendungsnummer: RT 2534 0258 ODE

Einschreiben  
Rückschein



Land... Gasag...

Information zum Sendungsstatus:  
Code bequem mit der Post mobil App scannen  
oder unter [www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus)

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch  
Ihre Deutsche Post AG



ENSCHREIBEN  
RUECKSCHEIN

R

RT 25 340 258 ODE 112



Deutsche Post

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Auslieferungsvermerk

- ☐ Empfänger  
☐ Empfangsbevollmächtigter  
☐ Anderer Empfangsberechtigter  
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL  
bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangs-  
berechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma

Landgalerie Berlin

Straße und Hausnummer oder Postfach

Littenstr. 12-1A 12

Postleitzahl, Ort

10179 Berlin

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift